Amtsblatt
für den Landkreis Osnabrück

LANDKREIS OSNABRÜCK

Nr. 20 | 30. Oktober | 2019

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises

79 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "FFH-Gebiet Hüggel, Heidhornberg und Roter Berg" im Bereich der Gemeinden Hasbergen und Hagen a. T.W., Landkreis Osnabrück vom 01.07.2019 441
80 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit 454
81 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit 454
82 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bäche im Artland" in den Städten Quakenbrück, Fürstenau und Bersenbrück sowie den Gemeinden Menslage, Nortrup, Badbergen, Berge, Bippen, Eggermühlen, Kettenkamp, Ankum und Merzen, Landkreis Osnabrück vom 30.09.2019 455
83 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg" in den Bereichen der Städte Bad Iburg, Dissen a.T.W. und Melle sowie der Gemeinden Hilter a.T.W., Bad Rothenfelde und Bad Laer, Landkreis Osnabrück vom 30. 09. 2019 467
84 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit 479
85 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit 480
86 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit 480

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

244 Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der **BIQ Business-und Innovationpark Quakenbrück GmbH** 481
245 Satzung der **Stadt Bad Iburg** für Märkte (Marktordnung für Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte) 483
246 Satzung der **Stadt Bad Iburg** über die Erhebung von Standgebühren auf den Märkten der Stadt Bad Iburg (Gebührensatzung für Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte) 488
247 Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der **Gemeindewerke Bissendorf GmbH** 490
248 Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der **Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG** 492
249 Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der **Gemeindewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH** 494
250 Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der **BWG Belmer Wohnungs-Entwicklungsgesellschaft mbH** 496
251 Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 165 „Westliche Hohe Hase" mit örtlichen Bauvorschriften der **Stadt Bramsche** 498
252 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7b, 2. Änderung „Östlich der Frankfurter Str." mit örtlichen Bauvorschriften (ÖBV) der **Gemeinde Bad Rothenfelde** 499
253 Jahresabschluss 2018 der **Stadt Bramsche** 499
254 Einladung zur Wahl des Vorstandes der **Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Calhorner Mühlenbach** 500

A. Bekanntmachungen des Landkreises

79

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet "FFH-Gebiet Hüggel, Heidhornberg und Roter Berg" im Bereich der Gemeinden Hasbergen und Hagen a. T.W., Landkreis Osnabrück vom 01.07.2019

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1, 26 sowie 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. den §§ 14 ,15, 19, 23 sowie 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26) wird verordnet:

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „FFH-Gebiet Hüggel, Heidhornberg und Roter Berg " erklärt.

(2) Das LSG erstreckt sich über Teile der Gemeinden Hasbergen und Hagen a. T.W, Landkreis Osnabrück.

(3) Die Lage des LSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 25.000 (Anlage 1) und aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2, Karten 1 und 2). Die Grenze verläuft auf der schwarzen Linie an der Innenseite des in den Verordnungskarten (Anlage 2, Karten 1 und 2) dargestellten Punktbandes. Die Karten sind Bestandteile der Verordnung. Die Verordnung, die Übersichtskarte sowie die maßgeblichen Karten können während der Dienststunden bei den jeweiligen Städte- und Gemeindeverwaltungen und dem Landkreis Osnabrück – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen sowie über die Internetseiten des Landkreises Osnabrück abgerufen werden.

(4) Das LSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Hüggel, Heidhornberg und Roter Berg" (offizielle EU-Nr. DE-3713-331; niedersächsische Nr. 354) gemäß der Richt-linie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl.EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. 59 S.63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Die Unterschutzstellung dient gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und der Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000".

(5) Das LSG hat eine Größe von 253,65 ha.

(6) Unter § 11 „Begriffsbestimmungen" sind die mit einem hochgestellten Kreuz (†) gekennzeichneten Begriffe in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet und definiert.

§ 2
Gebietscharakter

Das LSG „FFH-Gebiet Hüggel, Heidhornberg und Roter Berg“ befindet sich in der naturräumlichen Region des Osnabrücker Hügellandes. Das Schutzgebiet ist Bestandteil der zum Osnabrücker Osning gehörenden sogenannten Hüggelberge und dem Hauptzug des Teutoburger Waldes nördlich vorgelagert. Das LSG besteht aus dem östlichen größten Teilbereich, der den „Hüggel“ und „Heidhornberg“ umfasst, sowie zwei westlich liegende Teilflächen im Bereich des „Roten Berg“. Mit Ausnahme der westlichsten Teilfläche sind alle fast ausschließlich bewaldet.

Die Bereiche des LSG sind insgesamt durch große Höhenunterschiede und eine hohe Reliefenergie gekennzeichnet. Diese ist zum großen Teil Ergebnis früherer Bergbau- und Steinbruchtätigkeit mit den damit verbundenen Abgrabungen und Haldenschüttungen. Einige ehemalige Tagebaue und Steinbrüche, die teilweise bis in die 60er-Jahre in Betrieb waren, prägen mit ihren weitgehend ungenutzten naturbelassenen Sukzessionswäldern das Landschafts- und Vegetationsbild.
Das LSG ist eingebettet in eine besiedelte Kulturlandschaft. So grenzen im Süden, Nordwesten und Norden im Bereich des Heidhornbergs und Roten Bergs z. T. Siedlungsflächen der Gemeinde Hasbergen direkt an das LSG. Zu den großen Waldflächen bei Georgsmarienhütte im Südosten und auf dem Hauptzug des Teutoburger Waldes im Süden bestehen keine direkten Verbindungen. Das Wilkenbachtal bildet im Südosten des LSG die Grenze, ansonsten grenzen einige kleinere Waldflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen an. Vereinzelt sind noch Wallhecken mit alten, landschaftsbildprägenden Bäumen vorhanden, so z. B. am Nordrand des Roten Bergs und wegbegleitend am Südrand des Hüggels.

Im LSG dominieren Kalk- und Sandsteine mariner Herkunft aus dem Erdaltertum (Jura, Perm (Zechstein) und oberes Karbon). Wegen der Bergbau- und Steinbruchtätigkeit (Silber-, Bunt- und Eisenerzabbau, Kalkzuschlaggestein für die Verhüttung) mit den damit verbundenen Materialumlagerungen sind im LSG großflächig keine ungestörten Böden mehr vorhanden. Es ist ein z. T. kleinflächig miteinander verzahntes Mosaik aus überwiegend flachgründigen kalkhaltigen und sauren Böden vorhanden, welches sich auch in der Artenzusammensetzung der Pflanzen widerspiegelt. In Abhängigkeit von diesen Faktoren kommen im LSG mesophile Buchen- und Kalkbuchenwälder sowie bodensaure Buchenwälder in unterschiedlichen Ausprägungen vor. Teilweise sind bei höheren Eichenanteilen Übergänge zum Buchen-Eichen-Wald und Eichen-Hainbuchenwald vorhanden.

Der größte Teil des LSG war noch Anfang des 19. Jahrhunderts entwaldet und wies ausgedehnte Heideflächen auf, höchstens kleinflächig handelt es sich um historisch alte Wuchsstandorte⁺ von Wald. Stellenweise gibt es noch Hinweise auf die historische Nutzungsform der Waldweide. Neben Anteilen von Hochwaldnutzung⁺ mit den hierfür typischen Hallenwäldern⁺ sind zudem Relikte historischer Nieder- und Mittelwaldnutzung⁺ der Buchen zu finden.

Charakteristisch und für den Naturraum eine Besonderheit in der Größe und Ausprägung sind die Sekundärwälder, die sich in den ehemaligen Abbaugebieten z. T. seit über 60 Jahren ungestört ohne Nutzung entwickelt haben. An zwei Stellen in ehemaligen Tagebauen hat sich aufgrund des feuchtkühlen Kleinklimas eine schluchtwaldähnliche Vegetation mit großen Beständen des dafür typischen Hirschzungen-Farns eingestellt.

Neben den naturnahen Laubwäldern nehmen im LSG auch Laubwälder mit anteilig nicht gebietsheimischen⁺ Laubholzarten und Nadelholzbestände aus Fichten-, Douglasien, Lärchen und Kiefern größere Flächen ein.
In einem Kerbtal des LSG im Bereich des Hüggels entspringt ein namenloser naturnaher Waldbach, der in einen Erlen-Eschenauwald eingebettet ist und in den randlich außerhalb des LSG fließenden Wilkenbach mündet.

Im LSG existieren nur wenige Stillgewässer, darunter befinden sich keine dauerhaft wasserführenden. Eine besondere Bedeutung kommt deshalb dem Silbersee zu, der in manchen Jahren längerfristig Wasser führt und dann das zentrale Fortpflanzungsgewässer für die vorkommenden Amphibienarten, darunter auch den streng geschützten Kammmolch, darstellt. Die einzigen Grünländer des Schutzgebietes befinden sich großflächig auf durch Erzabbautätigkeiten beeinflussten Standorten an den Hängen des Roten Berges. Im Bereich einer ehemaligen Abraumhalde liegt am Nordhang des Roten Berges der Lebensraumtyp (LRT) einer mageren Flachland-Mähwiese. Dieser im Naturraum selten gewordene mesophile Grünlandtyp zeichnet sich hier durch eingestreute Vorkommen von deutlich ausgeprägten Schwermetallrasen vegetationskundlich aus. Die Schwermetallrasen sind Wuchsorte mehrerer in Niedersachsen stark gefährdeter oder sogar vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten.

Auf der Süd-, West- und Ostseite des Roten Berges liegen Grünländer, die je nach Standort und früherer Bewirtschaftung sowohl Relikte der Schwermetallflora als auch Elemente magerer Flachland-Mähwiesen aufweisen. Sie sind durch einen teilweise hohen Blütenreichtum gekennzeichnet und vegetationskundlich ebenfalls von hohem Wert.

Durch eine überwiegend extensive Nutzung und mikroklimatische Begünstigung dieser Flächen haben diese eine hohe Bedeutung als Lebensraum für viele Insektenartengruppen, z. B. Heuschrecken und Tagfalter.
Die großflächigen zusammenhängenden Wälder in ihren unterschiedlichen strukturellen Ausprägungen, die Steinbrüche und ehemaligen Tagebaue mit ihren über Jahrzehnte ungestörten Sukzessionswäldern sowie die blütenreichen Grünlandflächen mit ihren randlichen Gehölzstrukturen am Roten Berg verleihen dem LSG auch eine besondere Bedeutung als faunistischem Lebensraum. Als Bruthabitate für den Uhu spielen z. B. die Felswände, insbesondere im Bereich des Silbersees, eine große Rolle.

Unter den Säugetieren sind besonders die Fledermäuse hervorzuheben, für die das LSG eine hohe Bedeutung insbesondere als Überwinterungsgebiet hat.

Im LSG liegen zahlreiche, in ihrer Gesamtheit für verschiedene Fledermausarten überregional bedeutsame Winterquartiere⁺. Es handelt sich dabei um eine zweistellige Anzahl während der Bergbautätigkeit entstandener, aktuell für Fledermäuse noch zugänglicher Stollen und Höhlungen, die sich im Bereich des Silbersees und des östlich liegenden, kleinen ehemaligen Tagebaus konzentrieren. Weitere Stollen liegen im Bereich des Plessens, auf der Nordseite des Hüggels in ehemaligen Tagebauen und am Roten Berg. Neben den drei FFH-Anhang II-Arten Großes Mausohr, Bechstein- und Teichfledermaus überwintern weitere fünf Fledermausarten regelmäßig in höherer Anzahl in den Untertage-Quartieren.

Im Bereich des Silbersees existiert ein größeres Kammmolch-Vorkommen, welches aber nur unregelmäßig in Abhängigkeit von der nur temporären Wasserführung reproduzieren kann. Der Hirschkäfer hat seine potentiellen Lebensräume vor allem

im Bereich wärmebegünstigter Standorte von Altbäumen, so vor allem an südexponierten Waldrändern und z. B. in den Wallhecken am Südrand des Hüggels und am Nordrand des Roten Berges mit ihrem alten Buchen- und Eichenbestand.

Daneben bieten die Wälder des LSG Lebensraum auch für zahllose andere waldbewohnende Tierarten, wie z. B. für weitere alt- und totholzbewohnende Käfer sowie Säugetiere. Aufgrund der Habitatstrukturen und der räumlichen Nähe des Hüggels zu anderen bedeutenden Waldgebieten werden die Wälder des LSG zudem als potenzieller Wiederbesiedlungsraum der Wildkatze angesehen. Ebenso enthalten offene Steinbruchbereiche, Waldlichtungen und –ränder Teillebensräume für Reptilien. Die mageren blütenreichen Grünlandflächen und Säume am Roten Berg bieten zahlreichen Heuschrecken- und Falterarten Lebensraum.

Aufgrund seiner Nähe zu den Orten Hasbergen, Hagen a. TW sowie zur Stadt Osnabrück ist das LSG traditionell ein attraktives Ziel für die naturbezogene, ruhige Erholung.

§ 3
Allgemeiner und besonderer Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist gemäß des § 26 Abs. 1 i. V. m. § 32 BNatSchG
   1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
   2. der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
   3. der Schutz von Natur und Landschaft für die Erholung.

(2) Besonderer Schutzzweck für das LSG im Sinne des Abs. 1 ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Ökosystems zusammenhängender Wälder, insbesondere der verschiedenen Buchen- und Eichenwaldtypen sowie eines Erlen-Eschen-Auwaldes. Schutzzweck ist darüber hinaus auch die Erhaltung der großflächigen, ohne Nutzungseinfluss entstandenen Sukzessionswälder, die den Eindruck von Wildnis vermitteln und von besonderer Eigenart und Schönheit sind. Weitere besondere Schutzzwecke sind die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des mesophilen Grünlands mit den eingestreuten Schwermetallrasen sowie die Sicherung der alten Bergwerksstollen als bedeutende Winter- und Schwärmquartiere für acht Fledermausarten und der Vorkommen von Kammmolch und Hirschkäfer. Die Schutzgebietsausweisung dient somit dem Erhalt und der weiteren Entwicklung eines in seinen Lebensräumen facettenreichen Waldgebietes, seltener Grünlandvegetation und den Bergwerksstollen als Lebensraum für zahlreiche wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie für die naturbezogene, ruhige Erholung. Damit verbunden sind die Erhaltung, Förderung und Entwicklung insbesondere

   1. der großflächigen, überwiegend zusammenhängenden Waldgebiete mit allen Waldentwicklungsstadien in mosaikartiger Verzahnung und in reifen Altersphasen ab 100 Jahren über das Gebiet verteilt,
   2. der naturnahen Buchenwälder in unterschiedlichen Ausprägungen von artenreichen mesophilen Kalkbuchenwäldern bis hin zu artenarmen bodensauren Buchenwäldern,
   3. der Sukzessionswälder, die weiterhin möglichst der freien Sukzession überlassen bleiben,
   4. der mesophilen Grünlandbereiche mit den eingestreuten Schwermetallrasen am Roten Berg,
   5. der kleinflächig im Bereich eines ehemaligen Steinbruchs liegenden Silikatheide,
   6. der Steinbruchwände als Brutplatz für den Uhu,
   7. eines guten ökologischen und chemischen Zustandes des Grundwassers und der Oberflächengewässer u. a. als Voraussetzung für die Existenz der wasserabhängigen, gebietscharakteristischen Biotop- und Lebensraumtypen sowie von Pflanzen und Tierarten, wie z. B. dem Kammmolch und aller anderen Amphibienarten, wie z. B. Feuersalamander, Bergmolch oder Erdkröte.
   8. von unverbauten, naturnah ausgeprägten Quellbereichen,
   9. eines unverbauten, naturnah ausgeprägten Baches mit guter Wasserqualität und des ihn begleitenden standortheimischen quelligen Erlen-Eschen-Auwaldes,
   10. der Lebensräume waldspezifischer Tierarten, insbesondere Vogel-, Insekten- und Säugetierarten, mit struktur-, totholz- und höhlenbaumreichen Bereichen, teilweise ohne Nutzung,
   11. der alten Stollen in deren Vielfalt bezüglich Größe, Mikroklima und Hangplatzangebot und in ihrer Funktion als Winter-⁺ und Schwärmquartiere⁺ für alle überwinternden Fledermausarten (Wasser-, Teich-, Fransen-, Bechsteinfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr und Braunes Langohr),
   12. des unbesiedelten Charakters des Schutzgebietes und
   13. der Ruhe und Ungestörtheit des Schutzgebietes.

(3) Besonderer Schutzzweck des LSG im FFH-Gebiet im Sinne der Erhaltungsziele gem. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG ist über § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung hinaus die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I und der Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile,

   1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie)

      a) 91E0* Auenwald mit Schwarzerle (Alnus glutinosa) und Gemeiner Esche (Fraxinus excelsior) (Alno-Padion)
      als naturnaher, strukturreicher Erlen-Eschenwald in allen Altersstufen und Zerfallsphasen in mosaikartigem Wechsel mit standortgerechten⁺, lebensraumtypischen⁺ Baumarten (Schwarzerle und Esche als Hauptbaumarten mit einem Bestandesanteil von mindestens 50% sowie vereinzelt Weidenarten, Stieleiche und Hainbuche als Nebenbaumarten), einem hohem Alt- und Totholzanteil⁺, Höhlenbäumen⁺ und anderen Habitatbäumen⁺ einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Kraut- und Strauchschicht sind lebensraumtypisch⁺ ausgeprägt. Ein naturnaher Wasserhaushalt mit hohen Grundwasserständen, ggf. periodischen Überflutungen und auentypische Boden- sowie Geländestrukturen, wie Senken, Rinnen oder Tümpel, entsprechen natürlichen oder naturnahen Verhältnissen.

   2. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)

a) **9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)**
als möglichst großflächigen und unzerschnittenen Waldbestand mit einem mosaikartigen Wechsel der Altersklassen, gut ausgeprägten Alters- und Zerfallsphasen, natürlich entstandenen Lichtungen, strukturreichen Waldrändern sowie einem hohen Anteil von Tot- und Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen, einschließlich ihrer charakteristischen Tierarten. Hierbei ist auf die Erhaltung bzw. die Entwicklung einer lebensraumtypischen Baumschicht mit bestandsbildender Rot-Buche (mindestens 50 % Bestandsanteil) und Esche, Vogelkirsche, Stiel-Eiche und Hainbuche als Nebenbaumarten sowie die Ausprägung einer lebensraumtypischen Krautschichtvegetation zu achten.

b) **9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) und 9120 „Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe“ (Quercion robori-petraeae oder Illici-Fagenion)**
als naturnahe, möglichst großflächige und unzerschnittene Waldbestände mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen – Verjüngungsphase, unterwuchsarme Optimalphase ("Hallenwald"), Altersphase, Zerfallsphase – in mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen, insbesondere mit einem angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz einschließlich ihrer charakteristischen Tierarten (z. B. Fledermäuse). Auch Anteile forstlich nicht genutzter Wälder oder Waldteile sind anzustreben, wobei auf die Erhaltung bzw. die Entwicklung einer lebensraumtypischen Baumschicht mit bestandsbildender Rot-Buche (mindestens 50 % Bestandsanteil), örtlich höherem Anteil der Stiel-Eiche sowie Hainbuche, Hänge-Birke und Eberesche als Nebenbaumarten sowie die Ausprägung einer lebensraumtypischen Krautschichtvegetation und vielgestaltiger Waldränder einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten zu achten ist.

Beim LRT 9120 kommt als Schutzzweck zusätzlich die Erhaltung der Stechpalmenbestände hinzu.

d) **6130 Schwermetallrasen (Violetalia calaminariae)**
in artenreichen Ausprägungen mit dem in Deutschland endemischen[+] und in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten Galmei-Hellerkraut (Thlaspi calaminare), der gefährdeten Galmei-Frühlingsmiere (Minuartia verna ssp. hercynica) und einer schwermetalltoleranten Form des Taubenkropf-Leimkrauts (Silene vulgaris var. humilis) sowie den in der Begleitvegetation wachsenden, vom Aussterben bedrohten bzw. stark gefährdeten Arten Heide-Segge (Carex ericetorum) und Englischer Ginster (Genista anglica).
Ziel ist die Erhaltung und Förderung dieser spezifischen Galmeiflora und deren oft arten- und blütenreicher Begleitvegetation sowie die Überführung von Teilflächen mit ungünstigem Erhaltungszustand in einen günstigen Erhaltungszustand.

e) **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)**
in ihrer Ausprägung mit Glatthafer (Arrhenatherum elatius) und Rohr-Schwingel (Festuca arundinacea) bei gleichzeitigen Vorkommen mesophiler Arten der Mähwiesen, wobei dieser LRT im Gebiet nur am Roten Berg entwickelt ist. Weitere Flächen am Roten Berg (ehemaliges Weidegrünland mit einer hohen Zahl mesophiler Weidegrünlandarten und noch unregelmäßig vorkommenden Arten der Mähwiesen) haben Entwicklungspotential für den LRT 6510.
Ziel ist Erhalt, Förderung und Entwicklung einer arten- und blütenreichen Mähwiesenvegetation magerer Standorte einschließlich ihrer charakteristischen, schon gegenwärtig sehr insektenreichen Fauna.

3. insbesondere der Tierarten (Anhang II der FFH Richtlinie)

a) **Teichfledermaus (Myotis dasycneme)**
als langfristig stabiler Winterbestand[+] von überregionaler Bedeutung, der die Stollen als Winter[+]- und Schwärmquartier[+] nutzt,

b) **Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)**
als langfristig stabiler Winterbestand, der die Stollen als Winter-[+] und Schwärmquartier[+] aufsucht; durch Sicherung und Entwicklung dieser Stollen und Höhlen durch geeignete Schutzvorkehrungen, Regelungen zu Nutzungen sowie durch Vermeidung von Störungen,

c) **Großes Mausohr (Myotis myotis)**
als langfristig stabiler Winterbestand[+] von regionaler Bedeutung, der die Stollen als Winter[+]- und Schwärmquartier[+] nutzt; durch Sicherung und Entwicklung dieser Stollen und Höhlen durch geeignete Schutzvorkehrungen, Regelungen zu Nutzungen sowie durch Vermeidung von Störungen,

d) **Hirschkäfer (Lucanus cervus)**
als vitale, langfristig sich selbst tragende Population, die im Schutzgebiet v. a. Buchen- und Eichenbestände unterschiedlicher Alters- und Zerfallsphasen im Verbund zu weiteren Vorkommen nutzt; die Habitate weisen Altbäume mit morschen Starkästen, anbrüchige Bäume sowie verbreitet stehendes und liegendes Totholz von größer 20 cm Durchmesser mit Erdkontakt wie Wurzelstöcken, (Hoch)-Stubben oder Reisighaufen als Brut- und Lebensstätten auf und kommen zahlreich vor. Diese Bruthabitate stehen vorzugsweise in halboffener Bestandsstruktur, um einen ausreichenden Licht- und Wärmeeinfluss sicherzustellen, und weisen eine günstige Verteilung innerhalb des Gebietes auf. Der langfristige, unbeeinflusste Erhalt aller aktuellen Brut- oder Brutverdachtsbäume in geeigneter Bestandsstruktur ist ebenso gewährleistet wie ein fortwährend nachwachsendes Angebot an Habitatbäumen in ausreichender Zahl und geeigneter Entfernung.

e) **Kammmolch (Triturus cristatus)**
als stabile, langfristig sich selbst tragende Population, die das Schutzgebiet und hier insbesondere den Bereich des Silbersees als Ganzjahreslebensraum nutzt durch Entwicklung weiterer geeigneter Laichhabitate (unbeschattete und fischfreie Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung).

§ 4
Verbote

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des LSG gemäß § 2 dieser Verordnung verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen. Gemäß § 33 Absatz 1 BNatSchG sind alle Handlungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. das LSG außerhalb der Wege zwischen dem 1. März und dem 31. August zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen, wobei Rückegassen⁺ und Trampelpfade⁺ nicht als Wege gelten, sofern keine offizielle Ausweisung als Wanderweg oder Lehrpfad gegeben ist,
2. das LSG außerhalb der Wege ganzjährig mit Fahrrädern zu befahren, wobei Rückegassen⁺ und Trampelpfade⁺ nicht als Wege gelten, sofern keine offizielle Ausweisung als Radweg gegeben ist,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen, wobei bei Wegen motorisierte Krankenfahrstühle und E-Bikes ausgenommen sind,
4. Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen, zu zelten, zu lagern, zu grillen und offenes Feuer zu entzünden,
5. Hunde abseits der Wege unangeleint laufen zu lassen,
6. wild lebenden Tieren und deren Entwicklungsstadien nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie ihre Brut- und Wohnstätten zu entnehmen oder zu beschädigen,
7. die Stollen zu beschädigen, zu verändern oder zu betreten, deren Eingangsbereiche zu beschädigen oder zu verändern, Veränderungen vorzunehmen, die die Funktion als Schwärmbereich beeinträchtigen können,
8. Pflanzen zu ernten, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
9. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen,
10. Waldrandgebüsche⁺ einschließlich ihrer Säume sowie sonstige gebietsheimische, standortgerechte Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu beseitigen, zu beschädigen oder nachteilig zu verändern,
11. Hausgärten über die bestehenden rechtmäßigen Grenzen hinaus zu erweitern,
12. Erstaufforstungen anzulegen,
13. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
14. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
15. Dauergrünland umzubrechen,
16. Flächen zu düngen, zu kalken oder Pflanzenschutzmittel auszubringen,
17. das LSG oder Teile davon zusätzlich zu entwässern, den Grundwasserstand über das bisherige Maß hinaus abzusenken oder Wasser aus den Still- und Fließgewässern zu entnehmen,
18. Quellbereiche zu fassen,
19. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu verändern oder zu beseitigen sowie in ihrer Eignung als Fortpflanzungsgewässer für den Kammmolch und alle weiteren vorkommenden Amphibienarten zu verschlechtern,
20. Bodenbestandteile sowie sonstige Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Garten- und landwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
21. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen sowie das Bodengefüge auf sonstige Weise zu verändern,
22. bauliche Anlagen und Einfriedungen aller Art zu errichten oder wesentlich äußerlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
23. der Neu- und Ausbau von Straßen und Wegen,
24. unbemannte Luftfahrzeuge aller Art (z. B. Flugmodelle, unbemannte Luftfahrtsysteme) zu betreiben; ausgenommen ist der Einsatz von Drohnen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken,
25. jegliche Leitungen, wie z. B. Freileitungen, Rohrleitungen oder Erdkabel neu zu verlegen,
26. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
27. organisierte Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5
Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 dieser Verordnung freigestellt.

(2) Allgemein gilt:
1. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist zulässig
   a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
   b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
   c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben, einschließlich des Einsatzes von Diensthunden; die Durchführung von Maßnahmen bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn,
   d) auf ausgewiesenen Wander- und Radrouten,
   e) im Rahmen der Handlungen nach den folgenden Nrn. 2 bis 9.
2. Wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes sind im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung zulässig.
4. Die Durchführung organisierter Veranstaltungen ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; keiner Zustimmung bedürfen organisierte Veranstaltungen auf Straßen und Wegen, wobei Rückegassen⁺ und Trampelpfade⁺ nicht als Wege gelten.
5. Das Aufstellen oder Anbringen von Tafeln zur gebietsbezogen naturschutzfachlichen Information und zu spezifischen Regelungen der Freizeit- und Erholungsnutzung sind im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung zulässig.
6. Das Aufstellen oder Anbringen von Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften ist zulässig
7. Die fachgerecht durchgeführten Maßnahmen an Ge-

hölzen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit oder zur Gefahrenabwehr an Straßen und Wegen sind nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde im notwendigen Umfang zulässig; in Fällen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.

8. Die fachgerecht durchgeführte Pflege der Gehölze außerhalb des Waldes zum Zweck ihrer Verjüngung und ohne den Einsatz von Schlegelmähern ist zulässig; das Fällen, Roden oder eine sonstige Beseitigung von Gehölzen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
9. Die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen, ausgenommen Windkraftanlagen, wie z.B. Gebäude, Leitungen, Einfriedungen, sei es ober- oder unterirdisch, ist nur zulässig mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
10. Die Nutzung und Unterhaltung der an das öffentliche Netz angeschlossenen Ver- und Entsorgungsleitungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind zulässig; die Instandsetzung bzw. deren Ersatz erfolgen nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme, wobei im Einzelfall nicht aufschiebbare Maßnahmen zur Behebung von Störungen des Betriebes auch unverzüglich bei oder nach Beginn der Durchführung der Maßnahmen angezeigt werden dürfen.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Grünlandflächen am Roten Berg nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. Die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen ist nicht zulässig.
2. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Düngung und Kalkung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
3. Die Pflege der Schwermetallrasen erfolgt nach einem Pflegemaßnahmen-Konzept, welches mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen ist.
4. Auf der in der maßgeblichen Verordnungskarte dargestellten Dauergrünlandfläche mit dem Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiese" gilt über die Regelungen gemäß Nr. 1 bis 2 hinaus:
   a) die maschinelle Bodenbearbeitung, wie z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln, unterbleibt vom 01.03. bis zum 31.05. eines jeden Jahres,
   b) die Grünlandnutzung erfolgt ausschließlich als Mähwiese mit maximal zweimali ger Mahd pro Jahr und ohne Liegenlassen des Mähgutes,
   c) die Mahd erfolgt mit Mähwerken ohne Aufbereiter (Zetter); zulässig sind Scheiben- und Trommelmähwerke,
   d) die Durchführung des ersten Schnitts erfolgt nicht vor dem 01.06. eines jeden Jahres und die Durchführung des zweiten Schnitts erfolgt nicht vor dem 10.08. eines jeden Jahres,
   e) die Mahd eines mindestens 2,5 m breiten Randstreifens an der Längsseite eines jeden Flurstücks unterbleibt vom 01.01. bis 31.07. eines jeden Jahres,
   f) ein Umbruch der Grasnarbe unterbleibt; zulässig zur Grünlandverbesserung und -pflege sind ausschließlich Nachsaaten mit für den Lebensraumtyp typischen Gräsern und Kräutern oder eine Mulchsaat mit Material von derselben Fläche nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
   g) eine organische Düngung mit Wirtschaftsdünger wie u. a. Gülle, Jauche und Festmist sowie Biogasgärresten unterbleibt,
   h) eine Düngung ist jährlich jeweils nach dem ersten Schnitt ausschließlich mit Mineraldünger zulässig; eine maximale Rein-N-Gabe von 30 kg pro ha und Jahr darf dabei nicht überschritten werden.

5. Die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden baulichen Anlagen und Einfriedungen und deren gleichartiger Ersatz sind zulässig.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie § 5 Abs. 3 BNatSchG und nach folgenden, aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. Auf allen in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Waldflächen mit den Lebensraumtypen 9130 „Waldmeister-Buchenwald", 9110 „Hainsimsen-Buchenwald", 9120 „Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe" sowie 91E0* „Auenwälder mit Alnus glutinosa (Schwarzerle) und Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)", die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Gesamterhaltungszustand „B" oder „C" aufweisen, gilt:
   a) ein Kahlschlag⁺ unterbleibt und der Holzeinschlag⁺ erfolgt einzelstammweise oder wird durch Femel- oder Lochhieb⁺ vollzogen,
   b) die Neuanlage von Feinerschließungslinien auf be fahrungsempfindlichen Standorten und/oder in Altholzbeständen unterbleibt, wenn diese nicht einen Abstand der Gassenmitten von mindestens 40 Metern zueinander haben; die Weiternutzung der bestehenden Feinerschließungslinien bleibt unberührt, sofern der Abstand der Gassenmitten von 20 Metern zueinander nicht unterschritten wird,
   c) eine Befahrung unterbleibt außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien; ausgenommen ist das Befahren:
      ca) für Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
      cb) für die einzelstammweise Holzentnahme⁺ zur Deckung des Eigenbedarfs in boden- und vegetationsschonender Weise bei zum schadlosen Befahren geeigneter Witterung ohne den Einsatz von Forstfahrzeugen wie z. B. Harvester oder Forwarder sowie
      cc) in sonstigen Fällen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
   d) der Holzeinschlag⁺ in Altholzbeständen⁺ ist in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; das Rücken in Altholzbeständen ist in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. ei-nes jeden Jahres nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, die mindestens 10 Werktage vor Maßnahmenbeginn gestellt werden soll,
   e) eine Düngung unterbleibt,
   f) Bodenbearbeitungsmaßnahmen unterbleiben,

wenn diese nicht mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind; ausgenommen davon ist die plätzeweise Bodenverwundung zur Einleitung der natürlichen Verjüngung,

g) Bodenschutzkalkungen unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
h) der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt vollständig; zulässig ist ihre flächige Anwendung nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Anzeige mindestens zehn Tage vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
i) bei Holzeinschlag⁺ ist ein vorhandener Altholzanteil⁺ auf mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu belassen oder zu entwickeln,
j) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweili gen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume⁺ zu markieren, bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand zu belassen und nach ihrem Absterben neu auszuwählen. Sofern verkehrssicherungsbedingt eine Fällung oder eine Einkürzung eines Habitatbaumes erforderlich ist, verbleibt der Baum als Totholz im Bestand. Die Fällung eines Habitatbaumes ist ebenso wie die anschließende Auswahl eines neuen Habitatbaumes der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor der Maßnahme anzuzeigen
k) bei Fehlen von Altholzbäumen müssen mind. 5 % der Fläche des jeweiligen Lebensraumtyps gezielt zur Entwicklung von Habitatbäumen ausgewählt werden; die Auswahl der Habitatbaumanwärter erfolgt entweder ab der dritten Durchforstung oder wenn 20 % des Bestandes einen Brusthöhendurchmesser von 30 cm (Buche, Eiche) oder 20 cm (Erle) erreicht haben.,
l) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind bei Holzeinschlag⁺ und Rücken⁺ mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz⁺ bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
m) bei Holzeinschlag⁺ bleiben auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten oder werden entwickelt,
n) bei künstlicher Verjüngung⁺ in Beständen des Lebensraumtyps 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ oder 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ werden auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische⁺ Baumarten angepflanzt oder gesät,
o) bei künstlicher Verjüngung⁺ in Beständen des Lebensraumtyps 91E0* „Auenwälder mit Alnus glutinosa (Schwarzerle) und Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)“ werden ausschließlich lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät; auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche sind dabei lebensraumtypische⁺ Hauptbaumarten zu verwenden,
p) eine Entwässerungsmaßnahme in Beständen des Lebensraumtyps 91E0* „Auenwälder mit Alnus glutinosa (Schwarzerle) und Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)“ ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

2. Auf allen in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Waldflächen einschließlich der Waldflächen nach Nr. 1 gilt:

   a) die Unterhaltung, Instandsetzung und Neuerrichtung von Zäunen und Gattern zur Neu-, Wiederbegründung und zur Naturverjüngung von Waldflächen sind zulässig,
   b) der Abtransport⁺ des zwischengelagerten Holzes ist ganzjährig zulässig,
   c) die Unterhaltung der Waldwege⁺ einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material⁺ pro Quadratmeter ist zulässig,
   d) die Instandsetzung von Waldwegen⁺ bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn,
   e) der Neu- oder Ausbau von Waldwegen⁺ ist nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
   f) das Aufstellen und die Nutzung von Waldarbeiterschutzwagen sind zulässig,
   g) waldbauliche Maßnahmen im Radius von 20 m um die Eingangsbereiche der den Eigentümerinnen und den Eigentümern bekanntgegebenen Winterquartiere⁺ der Fledermäuse bedürfen der schriftlichen Anzeige mindestens 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
   h) bei Einschlag von Laubbäumen sind innerhalb eines Abstandes von 20 m Breite vom Waldrand⁺ mindestens 40 cm hohe Stubben zu belassen; das Roden, Ausgraben oder Fräsen von bestehenden Baumstubben größer 40 cm Höhe und Durchmesser sowie das Entfernen von Wurzeltellern von Laubbäumen ist an Waldrändern⁺ zu unterlassen,
   i) artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen und sonstigen Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten bleiben von dieser Verordnung unberührt.

3. Maßnahmen nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 f bis h sowie Nr. 2 d bis e sind von der Anzeigepflicht und dem Zustimmungsvorbehalt freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellten Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind.

4. Von der grundsätzlichen Eigentümerbindung der Nr. 1 j bis m dieses Absatzes kann mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen werden, sofern eine rechtlich bindende Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und einem Dritten besteht, die die qualitative und quantitative Einhaltung der Auflagen mit allen Konsequenzen auf den Dritten überträgt und keine Beeinträchtigungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind.

(5) Freigestellt sind die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes im Sinne des Schutzzwecks gemäß § 2 und gemäß § 3 dieser Verordnung und nach folgenden, aus dem Schutzzweck abgeleiteten Vorgaben:

1. Die Neuanlage von Wildäsungsflächen⁺ in den unter §

3 Absatz 3 genannten Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; sie unterbleibt in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG sowie in aufgelassenen Steinbrüchen.

2. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen erfolgt nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme und ausschließlich im räumlichen Verbund mit vorhandenen, etwa gleich hohen Gehölzen.
3. Das Aufstellen von nicht mit dem Boden fest verbunde nen Ansitzeinrichtungen außerhalb von gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, aufgelassenen Steinbrüchen und den unter § 3 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen ist zulässig, wenn sie im Verbund mit vorhandenen, etwa gleich hohen Gehölzen aufgestellt werden.
4. Das Aufstellen von nicht mit dem Boden fest verbunde nen Ansitzeinrichtungen in gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, aufgelassenen Steinbrüchen und den unter § 3 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen ist auf boden- und vegetationsschonende Weise sowie nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme zulässig; in der Zeit vom 15.07. bis 28.02. des Folgejahres besteht keine Anzeigepflicht.
5. Bei der Fallenjagd (außer auf Jungfüchse) sind nur ab gedunkelte Lebendfallen (z. B. Betonrohrfallen, jedoch keine Draht- oder Gitterkastenfallen) erlaubt, sofern sichergestellt ist, dass sie täglich bzw. bei elektronischem Signal unverzüglich geleert werden.
6. Der Einsatz von Fallen in unter § 3 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen, in Naturdenkmalen gem. § 28 BNatSchG, in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG und in aufgelassenen Steinbrüchen erfolgt nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme, sofern kein einvernehmlich abgestimmtes Fallenmanagement zwischen den Jagdausübungsberechtigten und dem Landkreis Osnabrück vorliegt.
7. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderläuft.

(6) Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen der Anzeigepflicht die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung des Schutzzweckes dieser Verordnung sicher zu stellen. Sie kann insbesondere Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen. Im Einzelfall kann die zuständige Naturschutzbehörde die Durchführung der angezeigten Handlungen bzw. Maßnahmen untersagen, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung beeinträchtigt wird.

(8) Weitergehende Vorschriften zum Schutz von Naturdenkmälern gemäß § 28 BNatSchG i. V. m. § 21 NAGBNatSchG, geschützter Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 Absatz 4 NAGBNatSchG (sonstige naturnahe Flächen), gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatschG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

(9) Rechtmäßig bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6
Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7
Anordnungsbefugnisse

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- bzw. Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8
Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, soweit hierdurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:

1. Untersuchungen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
3. Maßnahmen zur Erreichung der Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 3 dieser Verordnung, die – soweit erforderlich – in einem unter Beteiligung des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten erarbeiteten Fachplanes dargestellt sind,
4. das Markieren von Habitatbäumen[+] und von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen[+],
5. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.

(2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.

(2) Die in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 NAGB Nat SchG begangen worden, so können gemäß § 72 BNatSchG i. V m. § 44 NAGBNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden, eingezogen werden.

§ 11
Begriffsbestimmungen

Abtransport von Holz	Transport des zwischengelagerten Holzes am Weg oder Polterplatz aus dem Wald heraus.
Altholzanteil	Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Lebensgemeinschaft auf der LRT-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen.
Altholzbestand	Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter ab 60 Jahren. Zur Beurteilung des Alters der Bäume in Niederwäldern ist das Baumindividuum als Ganzes zu sehen. Hierzu gehören nicht nur die Bemessung der einzelnen Stockausschläge, sondern auch die Betrachtung der Stammbasis, aus der die Stöcke wieder ausschlagen, und die Gesamtheit der Stockausschläge.
Aufgelassener Steinbruch	Nutzungsfreie, der natürlichen Eigenentwicklung überlassene, ehemals meist bäuerlich genutzte Gesteinsabbauten (im LSG: Sandstein, Kalksandstein, Kalkstein), die besondere Biotoptypen, z.T. Stolleneingänge (Winterquartiere für Fledermäuse) und Bruthabitate des Uhus sowie Lebensraum für weitere Tierarten beherbergen.
Befahrungsempfindlicher Standort	Standort, der aufgrund seiner Bodenart (z. B. Lösse, Lehme über kalkhaltigen oder bodensauren Ausgangsgesteinen), des Wasserhaushaltes (z. B. Quellbereiche, nasse Tal- und Grundwasserstandorte, staunasse Standorte), oder der aufgrund seiner Hangneigung (bei > 30% Neigung besteht erhöhte Erosionsgefahr bei Bodenverwundung) durch Befahren in seiner Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden kann. Befahren oft nur bei sommerlicher Trockenheit oder bei Frost möglich. Nicht befahrungsempfindliche Standorte sind z. B. ebene Lagen < 30 % Neigung, Sonn- und Schatthänge ohne Grund- und Stauwasser, skeletthaltige Kalkböden, Kalksandsteinböden, skeletthaltige Silikatböden.
Endemische Arten	Arten, die in ihrem Vorkommen auf bestimmte, oft kleine Gebiete begrenzt sind.
Feinerschließungslinie	Unterste Kategorie der Walderschließung (auch als Rückegasse oder Gasse bezeichnet). Nicht mit Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Feinerschließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweils gängigen Maschinenbrei-

te.

Femelhieb — Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von einer Gruppengröße (Durchmesser 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Durchmesser 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.

Gebietsheimisch — Als gebietsheimisch wird eine Art bezeichnet, wenn sie aus einer einheimischen Population stammt, welche sich in einem bestimmten Naturraum über einen längeren Zeitraum in vielen Generationen vermehrt hat.

Geophytenflora — Mehrjährige, krautige Pflanzen, die in ihren unterirdischen Organen, wie Zwiebeln, Knollen oder Wurzeln, überwintern; im LSG besonders Lerchensporn und Bärlauch sowie Waldmeister und Bingelkraut.

Habitatbaum — Lebende Altholzbäume mit besonderen Strukturen: Horst- und Höhlenbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.

Habitatbaumanwärter — Möglichst alter Baum, der derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweist, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheint.

Hallenwälder — Meist alte Buchenwälder die durch weit auseinanderstehenden Bäumen und fehlenden Unterwuchs den Eindruck einer Halle erzeugen.

Historisch alter Wuchsstandort — Hochwald In der Gegenwart vorhandener Waldstandort, der seit ca. mehr als 200 Jahren mehr oder weniger kontinuierlich als Waldfläche genutzt worden ist.

Hochwald — ist eine Betriebsart in der Forstwirtschaft, bei der die Bäume aus dem Sämling als sogenannter Kernwuchs erwachsen. Die Verjüngung der Bestände erfolgt über Saat, natürlichen Samenanfall oder Pflanzung. Beim Holzeinschlag wird der gesamte Kernwuchs entnommen.

Holzeinschlag — Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, Zu-Fall-Bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen.

Holzentnahme — Umfasst den Holzeinschlag, das Rücken und den Abtransport des Holzes aus dem Wald.

Höhlenbaum — Baum mit Höhlen oder tieferen Rissen im Stamm- und/oder Kronenbereich. Besondere Bedeutung haben Spechthöhlen und Fäulnislöcher auch für zahlreiche z. T. hochspezialisierte Folgenutzer. Neben höhlenbrütenden Vogelarten, wie z.B. den heimischen Spechtarten, den Hohltauben und Käuzen, sind Fledermäuse, Baummarder, Bilche und Insekten, wie Wildbienen, Hornissen und holzbewohnende Käfer auf derartige Höhlen an-gewiesen.

Horstbaum — Baum mit einem i. d. R. größeren Vogelnest, insbesondere von Greifvögeln und anderen Großvögeln, das von einem Paar einer Vogelart üblicherweise wiederkehrend als Brut- und Aufzuchtstätte genutzt wird oder von einem anderen Paar derselben Art, einem Paar einer anderen Art oder einer anderen Tiergruppe weiter genutzt wird. Auch kleinere Nester, wie die des Sperbers, sind mit einbezogen
Zu den horstbauenden und horstnutzenden Arten zählen die heimischen Vertreter folgender Vogelfamilien: Greifvögel (Accipitridae), Falken (Falconidae), Eulen (Strigidae), Störche (Ciconiidae) und Reiher (Ardeidae).

Kahlschlag — Hiebmaßnahme gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG, die sich auf eine zusammenhängende Waldfläche von mehr als einem Hektar erstreckt und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25 vom Hundert verringert.

Lebensraumtypisch — Eine Art wird als lebensraumtypisch bezeichnet, wenn sie charakteristisch für einen Lebensraumtyp nach FFH-Richtlinie ist.

Lochhieb — Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem in Eichen-Lebensraumtypen, bei der, i.d.R. meist kreisförmige oder ovale Freiflächen von maximal ca. 0, 5 ha Flächengröße geschaffen werden, die im Abstand

von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können.

Mesophil

In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend.
Im Zusammenhang mit Grünland Bezeichnung für im allgemeinen durch extensive Bewirtschaftung entstandenes artenreiches Dauergrünland

Milieuangepasstes Material

Natürliches Gesteinsmaterial entsprechend der örtlichen Ausgangsgesteine

Niederwald

Niederwald ist eine Betriebsart in der Forstwirtschaft, bei der die Waldverjüngung über Stockausschläge von Laubbaumarten, im LSG besonders die Rotbuche neben Eiche und Hainbuche, erfolgt. Beim Holzeinschlag werden die Wurzelstöcke in der Regel kniehoch belassen, aus denen dann mehrere Stockausschläge wachsen.

Rücken

Transport des gefällten Holzes vom Fällort zum Ort der Zwischenlagerung am Weg oder Polterplatz.

Standortgerecht

Eine Art wird hier als standortge recht bezeichnet, wenn die gegebenen Standortbedingungen den ökologischen Ansprüchen der Art entsprechen.

Straßen und Wege, Ausbau

Liegt vor, wenn neues Material mit dem Ziel einer Verbesserung der Befahrbarkeit/ Belastbarkeit zu erreichen, eingebaut wird.

Straßen und Wege, Neubau

Liegt vor, wenn in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen ein neuer Weg entsteht.

Schwärmquartier

Fledermäuse, die in Höhlen oder Stollen überwintern, treffen sich vor den Winterquartieren ab ca. Mitte August bis Oktober/November. Diese Bereiche, auch Schwärmquartiere genannt, erfüllen eine ökologisch bedeutsame Funktion, in dem hier ein Informationstransfer über adäquate Winterquartiere und die Suche nach einem unverwandten Paarungspartner stattfindet.

Totholz

Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Stämme und Äste). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.

Totholz, starkes

Abgestorbene stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderungen gezählt werden Stücke ab 3 m Länge; bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle liegt die entsprechende Untergrenze für den Mindestdurchmesser bei 30 cm.

Trampelpfad

Unbefestigter Weg unter 1 Meter Breite.

Verjüngung, künstliche

Einbringung und Pflege von i. d. R. nicht aus der Fläche stammenden Vermehrungsgut (Samen und Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat.

Waldrand

Im Sinn der Verordnung umfassen Waldränder nicht nur äußere Grenzlinien zur freien Landschaft, sondern auch innere Grenzlinien, z.B. entlang von Waldwegen, Lichtungen oder Saumbiotopen.

Waldrandgebüsche

Waldrandgebüsche stellen die lineare Übergangszone zwischen dem Wald und anderen Biotopen (z. B. Acker, Grünland) dar. Sie sind in der heutigen Landschaft nur noch selten und häufig nur schmal ausgeprägt. Sie bestehen im Schutzgebiet oft aus jungen Gehölzen (z.B. Vogelkirsche, Feldahorn) sowie aus lichtliebenden Gebüschen (z. B. Rosen- und Weißdornarten, Schlehen), gelegentlich sind diesen Gebüschen schmale Staudenund Grassäume vorgelagert.

Waldweg

Befestigter, in der Regel wasser gebundener Teil der Walderschließung.

Waldweg, Instandsetzung

Beinhaltet die Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis einschließlich des Einbaus neuen Materials.

Waldweg, Unterhaltung

Beinhaltet Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzrückearbeiten unmittelbar nach deren Abschluss sowie die Pfle-

	ge des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz von Durchlassbauwerken, soweit sie der Ableitung von Niederschlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.
Wildäsungsflächen	Beinhalten u.a. Wildäcker.
Winterquartier für Fledermausarten	Ab ca. Oktober/November suchen Fledermäuse ihre Winterquartiere auf. Typische Höhlenüberwinterer wachen während des Winterschlafs nur wenige Male auf und erwarten bei abgesenktem Stoffwechsel das Frühjahr, um im März/April die Winterquartiere wieder zu verlassen.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

(2) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teutoburger Wald“ (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 17 vom 15.09.2004) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Osnabrück, den 01.07.2019

Landkreis Osnabrück
Dr. Michael Lübbersmann
(Landrat)

Karte Seite 453

Fachdienst Umwelt

LANDKREIS OSNABRÜCK

Anlage 1

Übersichtskarte zur Verordnung vom

01 - 07 - 2019

über das Landschaftsschutzgebiet

"Hüggel, Heidhornberg und Roter Berg"

Landkreis Osnabrück

Legende

Fläche des Landschaftsschutzgebietes

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2019

LGLN

N

0 250 500 1.000 1.500 Meter

Maßstab 1:25.000

LANDKREIS OSNABRÜCK
Der Landrat
Dr. Michael Lübbersmann

80

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 22 G vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) geprüft.

Aktenzeichen:	11-mer-01078-19	
Antragsteller:	Marcus Kemme	
Baugrundstück:	Merzen, Auf dem Orte 7	
Gemarkung:	Südmerzen	
Flur:	7	7
Flurstück(e):	11/1	36/4

Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG

1. Nutzungsänderung von Stallanlagen zu Mastschweineställen
2. Errichtung von 2 Abluftreinigungsanlagen (Haupt-Az.: 4553-06)

Herr Kemme plant die Nutzungsänderung von Stallanlagen zu Mastschweineställen und die Errichtung von zwei Abluftreinigungsanlagen in der Gemeinde Merzen, Gemarkung Südmerzen, Flur 7, Flurstücke 11/1 und 36/4. Bei dem Standort der Vorhaben handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Nach der Änderung befinden sich insgesamt 2.362 Mastschweineplätze auf dem Betrieb.

Nach der allgemeinen Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus folgenden Gründen nicht erforderlich.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.
Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden, da die Nutzungsänderung zusammen mit der Installation der zwei Abluftreinigungsanlagen zu einer Verringerung der bisherigen Emissionen führt. Ebenso führt das Vorhaben zu keiner weiteren Flächeninanspruchnahme, da die Nutzungsänderung lediglich in dem bereits bestehenden Betrieb durchgeführt wird.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.10.2019

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

81

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 22 G vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) geprüft.

Aktenzeichen:	11-mer-02785-18
Antragsteller:	Günter Köstermenke FKE GmbH & Co.KG
Baugrundstück:	Merzen, Engelern Mitte 5
Gemarkung:	Engelern
Flur:	2
Flurstück(e):	138/10

Änderungsanzeige § 15 BImSchG:
Erneuerung einer Abluftreinigungsanlage; Errichtung eines Außensilos

Die FKE GmbH & Co. KG plant die Erneuerung einer Abluftreinigungsanlage sowie die Errichtung eines Außensilos in der Gemeinde Merzen, Gemarkung Engelern, Flur 2, Flurstück 138/10. Bei dem Standort der Vorhaben handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Nach der allgemeinen Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus folgenden Gründen nicht erforderlich.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten. Die bestehende Abluftreinigungsanlage soll lediglich durch ein zertifiziertes System ausgetauscht werden. Das Außensilo soll direkt am vorhandenen Stallgebäude errichtet werden. Sowohl von der Erneuerung der Abluftreinigungsanlage als auch von dem Außensilo sind keine Emissionsanstiege zu erwarten.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.10.2019

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Bäche im Artland" in den Städten Quakenbrück, Fürstenau und Bersenbrück sowie den Gemeinden Menslage, Nortrup, Badbergen, Berge, Bippen, Eggermühlen, Kettenkamp, Ankum und Merzen, Landkreis Osnabrück vom 30.09.2019

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1, 26 sowie 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. den §§ 14 ,15, 19, 23 sowie 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26) wird verordnet:

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bäche im Artland" erklärt.

(2) Es befindet sich in den Samtgemeinden „Artland“ (Stadt Quakenbrück, Gemeinden Menslage, Nortrup und Badbergen), „Fürstenau“ (Stadt Fürstenau, Gemeinden Berge und Bippen), „Bersenbrück“ (Stadt Bersenbrück, Gemeinden Eggermühlen, Kettenkamp und Ankum) und „Neuenkirchen“ (Gemeinde Merzen).
Das LSG „Bäche im Artland" ist ein vielfach vernetztes Fließgewässersystem mit teilweise sehr naturnah ausgeprägten Bächen.

(3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2, Karten 1 bis 32). Der Verlauf der Grenze des LSG ist unterschiedlich geregelt und in den maßgeblichen Karten dargestellt: Der Abstand der LSG-Grenze zu den unter § 2 Nr. 2 genannten Fließgewässer beträgt in einigen Bereichen des Gebietes 10,00 Meter gemessen ab der Böschungsoberkante der Gewässer, welche zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung besteht, und ist in den maßgeblichen Karten als schwarze gestrichelten Linie an der Innenseite des grauen Bandes dargestellt. Der Grenzverlauf des LSG außerhalb dieser Regelung verläuft auf Flurstücks- oder Nutzungsgrenzen und ist als schwarzen Linie in den maßgeblichen Karten an der Innenseite des grauen Bandes dargestellt. Die Verordnung, die Übersichtskarte sowie die Verordnungskarten können während der Dienststunden bei den jeweiligen Städte- und Gemeindeverwaltungen und dem Landkreis Osnabrück – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen sowie über die Internetseiten des Landkreises Osnabrück abgerufen werden.

(4) Das LSG ist ein wesentlicher Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes „Bäche im Artland“ (offizielle EU-Nr. DE-3312-331; niedersächsische Nr. 053) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl.EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. 59 S.63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Die Unterschutzstellung dient gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und der Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

(5) Das LSG hat eine Größe von rd. 1.095 ha.

(6) Unter § 11 „Begriffsbestimmungen“ sind die mit einem hochgestellten Kreuz (+) gekennzeichneten Begriffe in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet und definiert.

§ 2
Gebietscharakter

1. Naturraum und Geländecharakteristik

Das LSG „Bäche im Artland“ befindet sich in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. Die Bäche gelten als für den Naturraum repräsentative Fließgewässer mit flutender Unterwasservegetation und insbesondere als bedeutender Lebensraum von Fisch- und Rundmaularten des Anhang II der FFH-RL. Die Erlen-(Eschen)-Quellwälder entlang der Bachläufe sowie die mit diesen in räumlichem Zusammenhang stehenden Birkenbruchwälder sind im Sinne der FFH-RL Lebensraumtypen von prioritärer Bedeutung. Weiterhin sind die Vorkommen anderer, nicht prioritärer FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) wie Feuchte Hochstaudenfluren, kleinflächige Übergangs- und Schwingrasenmoore, bodensaure Buchen- und Eichenmischwälder sowie der Anhang II- Arten Kammmolch (Triturus cristatus) und Hirschkäfer (Lucanus cervus) wertgebend.
Das LSG erstreckt sich über eine Ausdehnung von rund 16 km in Nord-Süd-Richtung und etwa 18 km in Ost-West-Richtung. Markante Grenzen und Orientierungspunkte sind im Norden die Kleine Hase, im Süden und Westen die „Ankumer Höhen” als Wasserscheide und im Osten die Hase. Das Gebiet besteht hauptsächlich aus einem überwiegend zusammenhängenden Fließgewässersystem. Der Hauptteil wird im Westen vom NSG Suddenmoor/Anten getrennt, welches vom Wehdemühlenbach durchflossen wird. Südlich des Wehdemühlenbachs zwischen den Ortschaften Bippen und Berge befinden sich zudem zwei separate Teilstücke von insgesamt ca. 9 ha, die mit dem Hauptteil räumlich nicht verbunden sind. Die naturnahen Hauptgewässerläufe sind zwischen 9 km und 20 km lang und überwiegend ca. 1 – 2 m breit.

2. Bachläufe und ihre Auen

Die Hauptgewässerläufe entspringen in den „Ankumer Höhen” und durchfließen die Schwemmlandebene des Artlandes. Das Fließgewässersystem im Einzugsbereich der Hase umfasst den Wehdemühlenbach, Mittelbach/ Ahlerbach, Graben von Stottenhausen, Hekeser Bach, Straut-bach, Helmer Bach, Dinninger Bach, Ellerlager Bach, Kaulkebach und Renslager Kanal sowie Eggermühlenbach, Reitbach, Hohenhorster Bach, Suttruper Bach, Langenbach, Bohlenbach, Grother Kanal, Bergfelder Abzug, Linksseitiger Grundabzug, Lechterker Rückleitung und Kleine Hase bzw. Hahnenmoorkanal als Gewässer II. Ordnung. Letzterer führt das Wasser aller genannten Fließgewässer über die Hase anschließend in die Ems ab.
Die Bäche sind geprägt von der historischen Rieselwirtschaft Anfang des 20. Jahrhunderts. Durch ein komplexes Be- und Entwässerungssystem wurde eine kontrollierte Flutung und natürliche Düngung angrenzender Flächen erreicht. Zu diesem Zweck wurden die Bäche teilweise verlegt, erhöht oder

eingedeicht (z. B. Wehdemühlenbach). Dies trug neben der Verbesserung der Landbewirtschaftung zu einer feinen Untergliederung des Gewässernetzes bei und schuf in vielen Bereichen die Voraussetzungen für die bis heute gute Wasserqualität. Nebengewässer wie z. B. Linksseitiger und Rechtsseitiger Grundabzug dienten dem Auffangen des durch die Rieselwiesen geleiteten Wassers.
Die umliegenden Flächen zwischen den Fließgewässern werden heute vornehmlich landwirtschaftlich genutzt. Teilweise werden Siedlungsbereiche und kleinere (Au-)Wälder durchflossen. Durch Einzelbäume, Hecken, Feldgehölze, die regionaltypischen Erlenbruchwälder und weitere größere Laubwaldstücke findet sich eine bäuerliche Kulturlandschaft mit einem reich gegliederten Landschaftsbild.

3. Weitere Biotope

Etwa ein Drittel der LSG-Fläche ist bewaldet, wobei der Waldanteil an den Bachoberläufen in den „Ankumer Höhen" deutlich höher ist als im Norden. Die traditionell in den Bachniederungen gelegenen Feuchtgrünländer sind nur noch in Resten erhalten. Bereichsweise grenzen Ackerschläge und Dauergrünlandflächen an die Fließgewässer an. Kleine Stillgewässer weisen zum Teil naturnahen Charakter auf.

4. Geologie und Böden

Die geologischen Gegebenheiten und Ausgangsbedingungen für die Bodenbildung im LSG und seiner Umgebung sind vor allem durch die eiszeitlichen Ablagerungen der Saale- und Weichsel-Kaltzeit geprägt.
Die Ankumer Höhen im Süden des Gebietes gehören zur Bodengroßlandschaft der Geestplatten und Endmoränen. Es sind vor allem Sandlösse vorhanden, auf denen sich Braunerden entwickelt haben. Im Bereich des NSG Maiburg findet sich zudem vermehrt lehmiger Untergrund. Hier sind hauptsächlich Pseudogleye aus Geschiebedecksanden ausgebildet.
Im nördlichen Teil auf Höhe der Mittelläufe (Kettenkamp) beginnt die Bodengroßlandschaft „Talsandniederungen und Urstromtäler". Hier dominieren Podsole über glazifluviatilen Sanden.
Im Bereich der Unterläufe ist ein flächendeckendes Talsandgebiet vorherrschend, z. T. über Niedermoortorf. Punktuell treten hier Moorböden auf. In tieferen Bereichen der Talsandniede-rung sind Gleye, in höheren Bereichen Podsole über den Talsanden ausgebildet.

Durchzogen wird das Gebiet entlang der Gewässerläufe ebenfalls von Talsanden, auf denen sich überwiegend Gleye bzw. Podsol-Gleye entwickelt haben.

§ 3
Besonderer Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist gemäß § 26 Abs. 1 i. V. m. § 32 BNatSchG

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
2. der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit;
3. der Schutz von Natur und Landschaft wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

(2) Besonderer Schutzzweck für das LSG im Sinne des Abs. 1 ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der unter § 2 Nr. 2 genannten Fließgewässer, einschließlich ihrer Ufer- und Auenbiotope, der Eichen- und Buchenwälder, der Erlen-Eschenauwälder und Moorwälder sowie der Hecken, Baumreihen und Feldgehölze. Die Schutzgebietsausweisung dient dem Erhalt und der weiteren Entwicklung eines in seinen Lebensräumen und dem Landschaftsbild facettenreichen Landschaftsteils mit hoher Bedeutung für teilweise seltene wild lebende Tier- und Pflanzenarten sowie für die lokale, naturbezogene und ruhige Erholung. Damit verbunden sind insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer und Gewässerrandstreifen als Lebensstätte und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten;
2. die Erhaltung und Entwicklung von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen einschließlich ihrer bestandserhaltenden Pflege;
3. die Verbesserung der Substrat-, Strömungs- und Tiefenvarianz sowie die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer als (Teil-)Lebensraum wandernder Fischarten;
4. die Steigerung der Fließgewässerdynamik durch naturnahe Ufergestaltung;
5. die Erhaltung und Entwicklung typischer Gewässer- und Habitatstrukturen;
6. die Erhaltung und Entwicklung eines weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Zustands der Fließgewässer;
7. die Erhaltung und Entwicklung niederungstypischer Landnutzungsformen, insbesondere einer mit Grünland landwirtschaftlich genutzten Aue;
8. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie bodensauren Eichenmischwäldern mit einem hohen Alt- und Totholz+-Anteil und Moorwäldern;
9. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung be stehender Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume und sonstiger Heckenstrukturen insbesondere als Lebensraum für den Hirschkäfer;
10. die Erhaltung und Neuanlage von Stillgewässern im Gebiet, insbesondere als Laichgewässer und aquatische Lebensräume für den Kammmolch, sowie die Entwicklung der an die Stillgewässer angrenzenden Landlebensräume;
11. die Erhaltung und Entwicklung charakteristischer, zum Teil bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Vogel-, Säugetier-, Käfer-, Amphibien- und Fischarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften.

(3) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet zu erhalten oder wiederherzustellen.

(4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 9 BNatSchG) des FFH-Gebietes im LSG ist über § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung hinaus die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I und der Tierart gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile,

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie):
   a) 91E0* Auenwälder mit Erle und Esche

      als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder oder in saumartiger Ausprägung aller Altersstufen und Zerfallsphasen an den Bächen (insbesondere an den Oberläufen) und an quelligen Talrändern, oftmals in enger Verzahnung mit Buchenwäldern, mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten⁺, lebensraumtypischen⁺ Baumarten (Schwarzerle (Alnus glutinosa) und Esche (Fraxinus excelsior) als Hauptbaumarten sowie vereinzelt Weidenarten, Stieleiche (Quercus robur) und Hainbuche (Carpinus betulus) als Nebenbaumarten), einem hohen Anteil an Alt- und Totholz⁺, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (feuchte Senken, Flutrinnen, Verlichtungen) einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Wald-Simse (Scirpus sylvaticus), Sumpfdotterblume (Caltha palustris), Kleiner Baldrian (Valeriana dioica), Winkel-Segge (Carex remota) sowie Gegenblättriges Milzkraut (Chrysosplenium oppositifolium) und ihrer charakteristischen Tierarten wie z.B. Eisvogel (Alcedo attis)

   b) 91D0* Moorwälder
      als naturnahe Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Alters- und Zerfallsphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten⁺, lebensraumtypischen⁺ Baumarten, insbesondere der lebensraumtypischen Baumarten (Moorbirke (Betula pubescens ssp. pubescens), als Hauptbaumart sowie der Sandbirke (Betula pendula) und der Waldkiefer (Pinus sylvestris) als Nebenbaumarten), einem hohem Alt- und Totholzanteil⁺, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Torfmoose (Sphagnum spec.) und Schmalblättriges Wollgras (Eriophorum angustifolium) sowie ihrer charakteristischen Tierarten wie z.B. Kleinspecht (Dryobates minor),

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie):

   a) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

      als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen aus feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der charakteristischen Pflanzenarten wie z.B. Wasserstern-Arten (Callitriche spp.), Wasserhahnenfuß-Arten (Ranunculus spp.), Flutender Schwaden (Glyceria fluitans), Laichkraut-Arten (Potamogeton spp.), Gewöhnlichem Pfeilkraut (Sagittaria sagittifolia) und Glanzleuchteralge (Nitella flexilis) und der charakteristischen Tierarten wie z.B. Bachneunauge (Lampetra planeri); von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue,

   b) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

      als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufern und feuchten Waldrändern, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen sowie einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Echtes Mädesüß (Filipendula ulmaria), Wald-Engelwurz (Angelica sylvestris), Blutweiderich (Lythrum salicaria), Gewöhnlicher Gilbweiderich (Lysimachia vulgaris) und Gewöhnlicher Wasserdost (Eupatorium cannabinum) und ihrer charakteristischen Tierarten wie z.B. Gebänderte Prachtlibelle (Calopteryx splendens),

   c) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

      als naturnahe Übergangs- und Schwingrasenmoore in naturnaher Ausprägung, u. a. mit torfmoosreichen Seggen-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit Moorgebüschen in den Quellbereichen und Niederungsgebie-ten, einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Schnabel-Segge (Carex rostrata), Braun-Segge (Carex nigra), Moorlilie (Narthecium ossifragum) und Torfmoose (Sphagnum spec.) und ihrer charakteristischen Tierarten wie z.B. Bekassine (Gallinago gallinago),

   d) 9110 Hainsimsen-Buchenwald und 9120 Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme

      als naturnahe, strukturreiche Buchen- und Buchen-Eichenwälder mit Unterwuchs aus Stechpalme auf bodensauren alten Waldstandorten, mit allen Alters- und Zerfallsphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten⁺, lebensraumtypischen⁺ Baumarten (wie Rotbuche (Fagus sylvatica) als Hauptbaumart mit einem Bestandesanteil von mindestens 50 % sowie Stieleiche (Quercus robur), Traubeneiche (Quercus petraea) und Hainbuche (Carpinus betulus) als Nebenbaumarten), einem hohen Tot- und Altholzanteil⁺, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie z.B. Stechpalme (Ilex aquifolium), Faulbaum (Frangula alnus), Pillen-Segge (Carex pilulifera) und Draht-Schmiele (Deschampsia flexuosa) und ihrer charakteristischen Tierarten wie z.B. Schwarzspecht (Dryocopus martius),

   e) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

      als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden, oft mit fließenden Übergängen zu bodensauren Buchenwäldern der Lebensraumtypen 9110 oder 9120, mit allen Alters- und Zerfallsphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten⁺, lebensraumtypischen⁺ Laubbaumarten, insbesondere den Hauptbaumarten Stieleiche (Quercus robur) (mindestens 50 % Bestandsanteil) sowie der Rotbuche (Fagus sylvatica), der Hainbuche (Carpinus betulus) und der Eberesche (Sorbus aucupa-

ria) als Nebenbaumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil+, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie z.B. Stechpalme (Ilex aquifolium), Draht-Schmiele (Deschampsia flexuosa) und Heidelbeere (Vaccinium myrtillus) und ihrer charakteristischen Tierarten wie z.B. Hirschkäfer (Lucanus cervus),

3. insbesondere der Tierarten (Anhang II der FFH-Richt linie):

   a) Steinbeißer (Cobitis taenia)

      als stabile, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, (sommerwarmen) Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose, durch Förderung von Beständen in Sekundärhabitaten, wie Grabensystemen und Kanälen, insbesondere durch eine fischschonende Unterhaltung,

   b) Groppe (Cottus gobio)

      als stabile, langfristig überlebensfähige Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauerstoffreichen, sauberen und lebhaft strömenden Bächen des Artlandes, mit einer reich strukturierten Sohle und einem hohen Anteil an Hartsubstraten (Totholz, Kiese, Steine) sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose, durch Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen,

   c) Flussneunauge (Lampetra fluviatilis)

      als stabile, langfristig überlebensfähige Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Bächen des Artlandes, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate, durch Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden,

   d) Bachneunauge (Lampetra planeri)

      als stabile, langfristig überlebensfähige Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Bächen des Artlandes, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate, durch Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden und den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen,

   e) Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis)

      als stabile, langfristig überlebensfähige Population insbesondere in wasserpflanzenreichen Verlandungsgewässern (z.B. Altarme, Altwässer oder Restwassertümpel in regelmäßig überfluteten Auen) mit einer geringen Strömungsgeschwindigkeit und einer lockeren, dicken Schlammschicht am Grund, durch Förderung von Beständen in Sekundärhabitaten, wie Grabensystemen und Kanälen, insbesondere durch eine fischschonende Unterhaltung,

   f) Hirschkäfer (Lucanus cervus)

      als vitale, langfristig überlebensfähige Population, die im Schutzgebiet lichte, wärmebegünstigte Waldbestände, Waldränder, Baumreihen sowie Einzelbäume (insbesondere Eichen) mit einem hohen Anteil an absterbenden Althölzern, stark dimensionierten vermorschten und vermoderten Wurzelstöcken, Hochstubben toter und/oder anbrüchiger Laubbäume sowie durch Windwurf entstandene Laubholz-Stümpfe in günstiger räumlicher Verteilung als Brutsubstrat für die Hirschkäfer-Larven nutzt; der langfristige, unbeeinflusste Erhalt aller aktuellen Brut- oder Brutverdachtsbäume in geeigneter Bestandsstruktur ist ebenso gewährleistet wie ein fortwährend nachwachsendes Angebot an Habitatbäumen in ausreichender Zahl und geeigneter Entfernung,

   g) Kammmolch (Triturus cristatus)

      als vitale, langfristig überlebensfähige Population in unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie emerser und submerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Laubwälder, Brachland, extensives Grünland und Gehölzstrukturen) und in der Vernetzung zu weiteren Vorkommen.

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4
Verbote

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes gemäß § 2 dieser Verordnung verändern oder dem allgemeinen und besonderen Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen. Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Handlungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile führen können.

Im Landschaftsschutzgebiet sind daher folgende Handlungen untersagt:

1. Das LSG außerhalb der Straßen und Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen, wobei Rückegassen+ und Trampelpfade+ nicht als Wege gelten,
2. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen,

Wege sowie Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen, wobei bei Straßen und Wegen motorisierte Krankenfahrstühle und E-Bikes von diesem Verbot ausgenommen sind,
3. Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen, zu zelten, zu lagern, zu grillen und offenes Feuer zu entzünden,
4. Hunde außerhalb der Straßen und Wege unangeleint laufen und in Gewässern schwimmen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient oder der Hund als Rettungshund eingesetzt wird,
5. Fließgewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art zu befahren,
6. wild lebenden Tieren und deren Entwicklungsstadien nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie ihre Brut- und Wohnstätten zu entnehmen oder zu beschädigen,
7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
8. Pflanzen zu ernten, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
9. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde und invasive Arten, anzusiedeln oder auszusetzen,
10. Erstaufforstungen anzulegen,
11. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
12. nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen zu düngen, zu kalken oder dort Pflanzenschutzmittel auszubringen,
13. Dauergrünland in Acker umzuwandeln sowie jede Art der wendenden oder die Grasnarbe anderweitig zerstörenden Bodenbearbeitung,
14. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen neu anzulegen,
15. über den Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch sowie über die erlaubnisfreie Grundwassernutzung hinaus Oberflächenwasser und Grundwasser im Sinne von § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu benutzen, sofern die Gewässerbenutzung nicht der Abwehr einer Gefahr im Sinne des § 8 Abs. 2 WHG dient (z. B. Löschwasserentnahmen),
16. Niederschlagswasser und andere Abwässer in die Fließgewässer einzuleiten,
17. Gewässer herzustellen, zu beseitigen, umzugestalten oder eine über eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung hinausgehende Maßnahme vorzunehmen,
18. Bodenbestandteile sowie sonstige Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle sowie landwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
19. Bodenbestandteile abzubauen, Auf- und Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen sowie das Bodengefüge auf sonstige Weise zu verändern,
20. bauliche Anlagen und Einfriedungen aller Art zu errichten oder wesentlich äußerlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
21. unbemannte Luftfahrzeuge aller Art (z. B. Flugmodelle, unbemannte Luftfahrtsysteme) zu betreiben
22. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
23. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,

§ 5
Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 freigestellt.

(2) Allgemein gilt:

1. Das Betreten und Befahren des Gebietes sind zulässig

a) durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie de ren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
d) im Rahmen der zulässigen Handlungen nach den folgenden Nrn. 2 bis 17
e) auf ausgewiesenen Rad- und Wanderwegen.

2. Die Durchführung von Maßnahmen durch Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens ein Monat vor Beginn.

3. Wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes sind im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung zulässig.

5. Die Durchführung organisierter Veranstaltungen ist nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung zulässig; keiner Zustimmung im Sinne dieser Verordnung bedürfen organisierte Veranstaltungen auf Straßen und Wegen, wobei Rückegassen⁺ und Trampelpfade⁺ nicht als Wege gelten.

6. Das Aufstellen oder Anbringen von Tafeln zur gebietsbezogenen naturschutzfachlichen Information und zu spezifischen Regelungen der Freizeit- und Erholungsnutzung sind im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung zulässig.

7. Das Aufstellen von Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften sowie von Notfall- Rettungsschildern ist zulässig.

8. Die fachgerecht durchgeführte Pflege der Gehölze außerhalb des Waldes und außerhalb der Uferböschungen zum Zweck der Verjüngung wieder ausschlagsfähiger Gehölze, der Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen und Wegen oder der Behebung unzumutbarer Beeinträchtigungen bei der Nutzung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Grundstücke ist zulässig, wobei Schlegelmäher nicht verwendet werden dürfen; das Fällen, Roden oder eine sonstige Beseitigung von Gehölzen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

9. Die fachgerecht durchgeführten Maßnahmen an Gehölzen außerhalb des Waldes sowie innerhalb des Waldes an Straßen, Wegen, Plätzen, baulichen Anlagen sowie Grabstätten zur Herbeiführung und Erhaltung der Verkehrssicherheit oder in Fällen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, sind im notwendigen Umfang zulässig.

10. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege ohne Einbau von zusätzlich neuem Wegebaumaterial und ohne Erweiterung der bereits überbauten Wegefläche ist außerhalb von Wäldern zulässig.
11. Die ordnungsgemäße Instandsetzung bautechnisch befestigter Wege mit Einarbeitung von fehlendem Wegebaumaterial ist außerhalb von Wäldern zulässig, sofern die bereits überbaute Wegefläche einschließlich ihrer wegebegleitenden Einrichtungen nicht erweitert wird und ausschließlich milieuangepasstes Material[+] verwendet wird.
12. Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen ohne Erweiterung der bereits überbauten Fläche sind zulässig.
13. Die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instantsetzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind zulässig, deren Ersatz sowie die Neuanlage baulicher Anlagen ist nur zulässig mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; unzulässig ist die Neuanlage von Windkraftanlagen sowie von Anlagen zur öffentlichen Versorgung.
14. Die Nutzung und Unterhaltung der an das öffentliche Netz angeschlossenen Ver- und Entsorgungsleitungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind zulässig; die Instandsetzung bzw. deren Ersatz erfolgen nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme, wobei im Einzelfall nicht aufschiebbare Maßnahmen zur Behebung von Störungen des Betriebes auch erst unmittelbar vor Maßnahmenbeginn oder unverzüglich nach der Durchführung der Maßnahmen angezeigt werden dürfen.
15. Die Einleitung von Niederschlagswasser und anderen Abwässern in die Fließgewässer ist zulässig, soweit eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt auszuschließen ist oder es sich um Einleitungen gemäß § 32 Abs. 1 NWG (Gemeingebrauch) handelt.
16. Die nach Wasserhaushaltsgesetz genehmigte Entnahme von Wasser aus den Fließgewässern ist zulässig.
17. Der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen zur Aufnahme von Bildern oder Filmen für Vermessungsarbeiten und Verkehrszählungen, zu land- und forstwirtschaftlichen, wissenschaftlichen Zwecken und zur Rettungszwecken ist zulässig.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. Soweit der Unterhaltungspflichtige dem zuständigen Landkreis bis zum 31.01. eines jeden Jahres für die Gewässer II. Ordnung einen Unterhaltungsplan über alle im Unterhaltungsjahr und im Geltungsbereich dieser Verordnung geplanten Unterhaltungsmaßnahmen vorlegt, entfallen mit dessen Zustimmung durch den zuständigen Landkreis die Vorgaben unter § 5 Abs. 3 Nr. 2 b) bis c), e) und h) dieser Verordnung,

2. Sofern gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 dieser Verordnung kein Unterhaltungsplan vorliegt, gilt bei der Unterhaltung an und in den unter § 2 genannten Gewässern II. Ordnung:
   a) Aus der jeweils aktuellen und veröffentlichten Fassung des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung[1] sind die auf die unter § 3 Abs. 3 Nr. 3 genannten Tierarten ausgerichteten Hinweise zur artenschonenden Gewässerunterhaltung zu berücksichtigen,
   b) die Sohlkrautung als Stromlinienmahd ist ganzjährig zulässig. Sofern die Sohlbreite des Gewässers eine Stromlinienmahd nicht zulässt, erfolgt die Mahd halbseitig oder inselartig; Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
   c) die Sedimententnahme sowie der Ausbau von Materialien sind zulässig, sofern im entnommenen Material gefundene Fische und Muscheln geborgen und anschließend umgesiedelt werden,
   d) die Anpflanzung von Gehölzen (z. B. Einzelgehölze oder Gehölzgruppen) bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
   e) die fachgerecht durchgeführte Pflege wieder ausschlagfähiger Ufergehölze außerhalb des Waldes zum Zweck der Verjüngung ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung oder zur Behebung unzumutbarer Beeinträchtigungen bei der Nutzung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Grundstücke zulässig; das Fällen, Roden oder eine sonstige Beseitigung von Ufergehölzen (außer von standortfremden - insbesondere invasiven - Arten) bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
   f) das Herausnehmen von Abflusshindernissen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses ist zulässig,
   g) das Leeren der im LSG vorhandenen Sandfänge ist zulässig, soweit mind. 25 % der Sedimentfläche im Sandfang verbleiben und eine Bergung mit anschließender Umsiedelung der im Sediment gefundenen Fische und Muscheln erfolgt,
   h) in allen Bereichen mit dem FFH-Lebensraumtyp 6430 gilt über Nr. 2 b) bis g) hinaus:

      (1) Die Böschungspflege findet frühestens ab dem 01.08. in der Form statt, dass jährlich wechselnde Uferabschnitte ungepflegt belassen werden; Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
      (2) die Ablagerung von Räum- bzw. Mähgut inner halb des Gewässerprofils unterbleibt,
      (3) das Abziehen der Böschung zur Wiederherstel lung des Abflussquerprofils bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
      (4) der Rückschnitt, das Roden oder eine sonstige Beseitigung von aufkommenden Ufergehölzen und invasiven Pflanzenarten ist zulässig.

3. Für die Gewässer III. Ordnung gilt über die nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG durchgeführte schonende Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Verordnungsgebiet hinaus: Bei der Gewässerunterhaltung unterbleibt eine dauerhafte Ablagerung bzw. ein flächenhaftes Aufbringen des Räumgutes (u. a. Mähgut und Sedimente) innerhalb gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG[+] sowie innerhalb der unter § 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung gemäß dem Niedersächsischen Fischereigesetz und

der Binnenfischereiordnung (BiFischO) unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Standortbedingungen und der natürlichen Lebensgemeinschaften, insbesondere der vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des Uferbewuchses, sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. Fischbesatzmaßnahmen sind nur mit an das jeweilige unter § 2 genannte Fließgewässer entsprechenden regionalen natürlichen Artenspektrum zulässig, die zudem in der jeweils aktuellen Fassung der BiFischO als genehmigungsfrei aufgeführt sind und wenn sichergestellt ist, dass dadurch die unter § 3 genannten prioritären Arten bzw. lebensraumtypische[+] Arten nicht beeinträchtigt oder verdrängt werden.
2. Das Einbringen von Futtermitteln in die unter § 2 genannten Fließgewässer ist nicht zulässig; ausgenommen ist das ordnungsgemäße „Anfüttern“ während der Ausübung der Angelfischerei mit organischem Material in wenigen handgroßen Portionen.
3. Die Einrichtung von zusätzlichen befestigten Angelpfaden und zusätzlichen festen Angelplätzen ist nicht zulässig.
4. Die Befestigung von Angelpfaden und Angelplätzen ist nicht zulässig.
5. Das Einleiten von Wasser aus Teichen als Grundablass in die unter § 2 genannten Fließgewässer ist nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 31.03. des Folgejahres zulässig und nur unter der Voraussetzung, dass der Eintrag von Sand und Schlamm sowie von nicht heimischen Pflanzen-, Fisch- und Krebsarten in die unter § 2 genannten Fließgewässer unterbunden wird.
6. Reusen und ähnliche Fischereigeräte sind nur mit Otterschutzgittern zu verwenden; alternativ können Fischereigeräte eingesetzt werden, die naturschutzfachlich anerkannt den Fischottern die Möglichkeit zur unversehrten Flucht bieten.
7. Die fachgerechte Elektrobefischung und die art- und Individuen schonende Reusenfischerei zur Erfassung des Fischbestandes sind zulässig.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. Die Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, mulden oder rinnen und durch Einebnung und Planierung unterbleibt.
2. Die Anlage von Erdsilos, Feldmieten oder ähnlichem unterbleibt; zulässig ist eine maximal 2- wöchige Lagerung von Futterballen. Eine darüberhinausgehende Lagerung von Futterballen bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
3. Die Düngung eines 1 Meter breiten Streifens ab Böschungsoberkante der Fließgewässer II. und III. Ordnung unterbleibt.
4. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt innerhalb eines 1 Meter breiten Streifens ab Böschungsoberkante der Fließgewässer II. Ordnung sowie die Anwendung dieser Mittel in dem darauffolgenden Streifen bis zur Grenze des Schutzgebietes oder mit einer Breite von mindestens 24 Meter mit einem Gerät, welches nicht mindestens nach dem Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14.Oktober 1983 (Bundesanzeiger Nr. 2015, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist; strengere Abstandsregelungen, die sich aus den in der jeweilige Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Anwendungsbestimmung zum Schutz von Saumstrukturen ergeben, bleiben unberührt.
5. Für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb der in den maßgeblichen Verordnungskarten (Anlage 2) dargestellten gekennzeichneten Hirschkäfer-Verbreitungsflächen gilt:
   a) Der Einsatz von Insektiziden ist in einem Streifen von 5 m Breite gerechnet vom Gehölzstamm stehender Gehölze nicht zulässig,
   b) Die Aufbringung von Düngemitteln ist nur zulässig, wenn kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen von Nährstoffen in Saumbiotope (z.B. Hecken, Gehölzreihen, Krautsäume) erfolgt; die Geräte zum Aufbringen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
6. Auf allen Ackerflächen gilt über die Regelungen gemäß Nr. 1 bis 5 hinaus:
   a) Die Umwandlung von Acker in Dauergrünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 8 ist zulässig,
   b) die ackerbauliche Nutzung eines 1 Meter breiten Streifens gemessen ab Böschungsoberkante der Fließgewässer II. und III. Ordnung unterbleibt.
7. Auf allen Grünlandflächen ist die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise zulässig
8. Auf allen Dauergrünlandflächen sowie auf den in Dauergrünland umgewandelten Ackerflächen gilt über die Regelungen gemäß Nr. 1 bis 4 und 6 hinaus:
   a) Die Umwandlung in Acker und eine Ackerzwischennutzung unterbleibt,
   b) Jede Art der wendenden oder die Grasnarbe anderweitig zerstörenden Bodenbearbeitung (z. B. Pflug oder Fräse) unterbleibt; zulässig ist die Erneuerung der Grasnarbe nur durch Über- und Nachsaaten im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren; Abweichungen von der Methode zur Erneuerung der Grasnarbe bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
9. Die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände und mobiler Stallungen ist zulässig; deren Neuerrichtung erfolgt in ortsüblicher Weise in einem lichten Abstand von 5 Meter zur oberen Böschungsoberkante mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
10. Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Drainagen ist zulässig; ihr Ersatz, die Neuanlage von Drainagen, die Neuanlage von Gräben und Grüppen sowie die Durchführung sonstiger Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes erfordert die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
11. Die Entnahme von Grundwasser oder Wasser aus oberirdischen Gewässern für das Tränken von Weidevieh ist zulässig; ausgenommen ist die Wasserentnahme aus Quellen.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie § 5 Abs. 3 BNatSchG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. Auf allen in den maßgeblichen Verordnungskarten dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen 9110, 9120, 9190, 91D0* und 91E0*, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Gesamterhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, gilt:

a) ein Kahlschlag⁺ unterbleibt und der Holzeinschlag⁺ erfolgt einzelstammweise oder wird durch Femel- oder Lochhieb⁺ vollzogen,
b) der Holzeinschlag⁺ in Altholzbeständen⁺ ist in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; das Rücken⁺ in Altholzbeständen⁺ in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines Jahres ist nach vorheriger Anzeige, die mindestens 10 Werktage vor Maßnahmenbeginn bei der Zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen ist, zulässig,
c) die Neuanlage von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten und/oder in Altholzbeständen unterbleibt, wenn diese nicht einen Abstand der Gassenmitten von mindestens 40 Metern zueinander haben; die Weiternutzung der bestehenden Feinerschließungslinien bleibt unberührt, sofern der Abstand der Gassenmitten von 20 Metern zueinander nicht unterschritten wird,
d) eine Befahrung unterbleibt außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien; ausgenommen ist das Befahren
   da) für Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
   db) die einzelstammweise Holzentnahme⁺ zur Deckung des Eigenbedarfs in boden- und vegetationsschonender Weise bei zum schadlosen Befahren geeigneter Witterung ohne den Einsatz von Forstfahrzeugen wie z. B. Harvester oder Forwarder sowie
   dc) in sonstigen Fällen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
e) eine Düngung unterbleibt,
f) der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt vollständig; zulässig ist ihre flächige Anwendung nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Kalamitätenbefall) und nach Anzeige mindestens zehn Tage vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde und nur dann, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
g) Bodenbearbeitungsmaßnahmen unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind; ausgenommen davon ist die plätzeweise Bodenverwundung zur Einleitung der natürlichen Verjüngung,
h) bei Holzeinschlag⁺ ist ein vorhandener Altholzanteil⁺ auf mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu belassen oder zu entwickeln,
i) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume zu markieren, bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand zu belassen und nach ihrem Absterben neu auszuwählen. Sofern verkehrssicherungsbedingt eine Fällung oder eine Einkürzung eines Habitatbaumes erforderlich ist, verbleibt der Baum als Totholz im Bestand. Die Fällung eines Habitatbaumes ist ebenso wie die anschließende Auswahl eines neuen Habitatbaumes der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor der Maßnahme anzuzeigen,
j) bei Fehlen von Altholzbäumen sind ab der dritten Durchforstung oder mindestens 30 cm Brusthöhendurchmesser der 20 % stärksten Bäume auf mindestens 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter⁺) dauerhaft zu markieren,
k) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind bei Holzeinschlag⁺ und Rücken⁺ mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz⁺ bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
l) bei Holzeinschlag⁺ bleiben auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische⁺ Baumarten erhalten oder werden entwickelt.

2. Auf allen in den maßgeblichen Verordnungskarten dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen 9110 und 9120 gilt über Nr. 1 hinaus:
   a) Eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.
   b) Bei der künstlichen Verjüngung werden auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische⁺ Baumarten angepflanzt oder gesät.
3. Auf allen in den maßgeblichen Verordnungskarten dargestellten Waldflächen mit dem wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen 9190 sowie 91E0* gilt über Nr. 1 hinaus:
   a) Eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.
   b) Bei der künstlichen Verjüngung werden ausschließlich lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät; auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche sind dabei lebensraumtypische⁺ Hauptbaumarten zu verwenden.
4. Auf allen in den maßgeblichen Verordnungskarten dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden prioritären FFH-Lebensraumtyp 91D0* gilt über Nr. 1 hinaus:
   a) Eine Bodenschutzkalkung unterbleibt.
   b) Bei der künstlichen Verjüngung werden ausschließlich lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät; auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche sind dabei lebensraumtypische⁺ Hauptbaumarten zu verwenden.
   c) Es ist nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme⁺ zulässig und diese nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
5. Auf allen Waldflächen einschließlich der Waldflächen nach Nr. 1 bis 4 gilt:
   a) die Unterhaltung, Instandsetzung und Neuerrichtung von Zäunen und Gattern zur Neu-, Wiederbegründung und zur Naturverjüngung von Waldflächen sind zulässig,
   b) der Holzeinschlag⁺ und das Rücken⁺ in Laubholzbeständen außerhalb der Altholzbestände und in Nadelholzbeständen sind unter Beachtung artenschutzrechtlicher Belange ganzjährig zulässig,
   c) der Abtransport des zwischengelagerten Holzes ist ganzjährig zulässig,
   d) die Unterhaltung der Waldwege⁺ einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material⁺ pro Quadratmeter ist zulässig,
   e) die Instandsetzung von Waldwegen⁺ bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Natur-

schutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn,

f) der Neu- oder Ausbau von Waldwegen⁺ ist nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,

g) artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen und sonstigen Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten bleiben von dieser Verordnung unberührt,

h) das Aufstellen und die Nutzung von Waldarbeiterschutzwagen sind zulässig,

i) zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde unterbleiben.

6. Für alle forstwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb der in den maßgeblichen Verordnungskarten (Anlage 2) dargestellten gekennzeichneten Hirschkäfer-Verbreitungsflächen im Verordnungsgebiet innerhalb und außerhalb des Waldes gilt über die Regelungen in Nr. 1 bis 5 hinaus:

   a) fachgerecht durchgeführte Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit oder zur Gefahrenabwehr sind im notwendigen Umfang zulässig,

   b) bei Einschlag von Laubbäumen sind Stubben zu belassen, die mindestens 40 cm hoch und einen Durchmesser von mindestens 40 cm aufweisen; das Roden, Ausgraben oder Fräsen von bestehenden Baumstubben größer 40 cm Höhe und Durchmesser sowie das Entfernen von Wurzeltellern von Laubbäumen ist zu unterlassen,

   c) der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt vollständig; zulässig ist ihre flächige Anwendung nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Kalamitätenbefall) und nach Anzeige mindestens zehn Tage vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde und nur dann, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.

7. Eine Neubegründung von Waldflächen durch Aufforstung ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

8. Maßnahmen nach Nr. 1 b), dc), f), g) und i) sowie Nr. 2 a), 3 a), 4 c) sowie 5 e), f) und i) sowie 6 c) und 7, sind von der Anzeigepflicht und dem Zustimmungsvorbehalt freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellten Bewirtschaftungsplan i. S. d. § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind.

9. Von der grundsätzlichen Eigentümerbindung der Nrn. 1 h) bis j) kann mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen werden, sofern eine Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und einem Dritten besteht, die die qualitative und quantitative Einhaltung der Auflagen auf den Dritten überträgt und keine Beeinträchtigungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Ver-ordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind.

(7) Freigestellt sind die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes sowie folgende aus den §§ 2 und 3 dieser Verordnung abgeleiteten Vorgaben:

1. Die Neuanlage von Wildäsungsflächen⁺ in den unter § 3 Absatz 3 genannten Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; sie unterbleibt in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG⁺

2. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen erfolgt nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme.

3. Die Neuanlage von nicht mit dem Boden fest verbun denen Ansitzeinrichtungen außerhalb von gemäß § 30BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen⁺ und den unter § 3 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen ist zulässig.

4. Die Neuanlage von nicht mit dem Boden fest verbundenen Ansitzeinrichtungen in gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen⁺ und den unter § 3 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen ist auf boden- und vegetationsschonende Weise sowie nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme zulässig; in der Zeit vom 15.07. bis 28.02. des Folgejahres besteht keine Anzeigepflicht.

5. Bei der Fallenjagd (außer auf Jungfüchse) sind nur abgedunkelte Lebendfallen (z. B. Betonrohrfallen, jedoch keine Draht- oder Gitterkastenfallen) erlaubt; es muss sichergestellt sein, dass sie täglich bzw. bei elektronischem Signal unverzüglich geleert werden.

6. Der Einsatz von schweren Fallen (z.B. Betonrohrfallen) in unter § 3 Abs. 4 dieser Verordnung genannten FFH-Lebensraumtypen und in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG erfolgt nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Natur-schutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme, sofern kein einvernehmlich abgestimmtes Fallenmanagement zwischen Jagdausübungsberechtigten und dem Landkreis Osnabrück vorliegt.

7. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderläuft.

8. Die Sachkunde und Fangberechtigung erfordernde Bekämpfung invasiver Tierarten mit Fallen ist zulässig, soweit diese so ausgestattet sind, dass sie den Biber und den Fischotter sowie deren Jungtiere nicht gefährden.

(8) Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt bei den in den Absätzen 2, 3, 5 und 6 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(9) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2, 4, 6 und 7 genannten Fällen der Anzeigepflicht die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung des Schutzzweckes dieser Verordnung sicher zu stellen. Sie kann insbesondere Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen. Im Einzelfall kann die zuständige Naturschutzbehörde die Durchführung der angezeigten Handlungen bzw. Maßnahmen untersagen, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung beeinträchtigt wird.

(10) Weitergehende Vorschriften zum Schutz von Naturdenkmälern gemäß § 28 BNatSchG i. V. m. § 21 NAGBNatSchG geschützter Landschaftsbestandteile ge-

mäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG+ i. V. m § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatschG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatschG sowie der Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen im Landkreis Osnabrück vom 26.08.1996 bleiben von dieser Verordnung unberührt.

(11) Rechtmäßig bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6
Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7
Anordnungsbefugnis

(1) Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederher-stellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- bzw. Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

(2) Wird im Rahmen des Schutzgebietsmonitorings festgestellt, dass der Schutzzweck durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln beeinträchtigt wird, kann die zuständige Naturschutzbehörde Anordnungen zur Sicherung des Schutzzwecks treffen.

§ 8
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden soweit hierdurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:

1. Untersuchungen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
3. Maßnahmen zur Erreichung der Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 3 dieser Verordnung, die – soweit erforderlich – in einem unter Beteiligung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers oder der/des Nutzungsberechtigten erarbeiteten Fachplanes dargestellt sind,
4. das Markieren von Habitatbäumen+ und von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen+,
5. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.

(2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 9
Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Re gelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.

(2) Die in § 8 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 NAGBNat SchG begangen worden, so können gemäß § 72 BNatSchG i. V m. § 44 NAGBNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden, eingezogen werden.

§ 11
Begriffsbestimmungen

Abtransport von Holz	Transport des zwischengelagerten Holzes am Weg oder Polterplatz aus dem Wald heraus.
Altholzanteil	Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Lebensgemeinschaft auf der LRT-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen.

Altholzbestand	Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter ab 60 Jahren.
Befahrungsempfindlicher Standort	Standort, der aufgrund seiner Bodenart (z. B. Lösse, Lehme), des Wasserhaushaltes (z. B. Quellbereiche, nasse Tal- und Grundwasserstandorte, staunasse Standorte) oder der aufgrund seiner Hangneigung (bei > 30% Neigung besteht erhöhte Erosionsgefahr bei Bodenverwundung) durch Befahren in seiner Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden kann. Ein Befahren ist oft nur bei sommerlicher Trockenheit oder bei Frost möglich. Nicht befahrungsempfindliche Standorte sind z. B. ebene Lagen < 30 % Neigung, Sonn- und Schatthänge ohne Grund- und Stauwasser, skeletthaltige Kalkböden, Kalksandsteinböden, skeletthaltige Silikatböden.
Feinerschließungslinie	Unterste Kategorie der Walderschließung (auch als Rückegasse oder Gasse bezeichnet). Nicht mit Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Eine Feinerschließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweils gängigen Maschinenbreite.
Femelhieb	Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von einer Gruppengröße (Durchmesser 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Durchmesser 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	Bestimmte Teile von Natur- und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope, hier z. B. Quellen, Naturnahe Bäche des Berg- und Hügellandes, Erlen- und Eschen-Auwälder, feuchte Eichen-Hainbuchenwälder,Nasswiesen, Sümpfe, Magerrasen und Heiden haben, sind gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz). Ein Verfahren zur Ausweisung gesetzlich geschützter Biotope hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Lage der geschützten Biotope zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ist dem Anhang zur Begründung zu entnehmen. Sie können zukünftig an weiteren Orten des Geltungsbereiches dieser Verordnung entstehen. Der jeweils aktuelle Stand ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde und auf dem Server des Landkreises Osnabrück einsehbar. Zudem werden gesetzlich geschützte Biotope den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern bekannt gegeben.
Habitatbaum	Lebender Altholzbaum mit besonderen Strukturen: Horst- und Höhlenbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.
Habitatbaumanwärter	Möglichst alter Baum, der derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweist, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheint.
Holzeinschlag	Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, Zu-Fall-Bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen.
Holzentnahme	Umfasst den Holzeinschlag, das Rücken und den Abtransport des Holzes aus dem Wald.
Kahlschlag	Hiebmaßnahme gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG, die sich auf eine zusammenhängende Waldfläche von mehr als einem Hektar erstreckt und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25 vom Hundert verringert.
Lebensraumtypisch	Eine Art wird als lebensraumtypisch bezeichnet, wenn sie charakteristisch für einen Lebensraumtyp nach FFH-Richtlinie ist.

Lochhieb	Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem in Eichen-Lebensraumtypen, bei der, i.d.R. meist kreisförmige oder ovale Freiflächen von maximal ca. 0, 5 ha Flächengröße geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können. In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend.
Milieuangepasstes Material	Wegebaumaterial, welches in seinen chemischen Eigenschaften (insbesondere bezogen auf den pH-Wert) weitestgehend dem im Gebiet anstehenden Gestein entspricht.
Rücken	Transport des gefällten Holzes vom Fällort zum Ort der Zwischenlagerung am Weg oder Polterplatz.
Standortgerecht	Eine Art wird hier als standortgerecht bezeichnet, wenn die gegebenen Standortbedingungen den ökologischen Ansprüchen der Art entsprechen.
Straßen und Wege, Ausbau	Liegt vor, wenn neues Material mit dem Ziel einer Verbesserung der Befahrbarkeit/ Belastbarkeit zu erreichen, eingebaut wird.
Straßen und Wege, Neubau	Liegt vor, wenn in bisher nicht erschlossenen Bereichen ein neuer Weg entsteht.
Totholz	Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Stämme und Äste). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.
Totholz, starkes	Abgestorbene stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderungen gezählt werden Stücke ab 3 m Länge; bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle liegt die entsprechende Untergrenze für den Mindestdurchmesser bei 30 cm.
Trampelpfad	Unbefestigter Weg unter 1 Meter Breite.
Verjüngung, künstliche	Einbringung und Pflege von i. d. R. nicht aus der Fläche stammenden Vermehrungsgut (Samen und Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat
Waldweg	Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung.
Waldweg, Instandsetzung	Beinhaltet die Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis einschließlich des Einbaus neuen Materials.
Waldweg, Unterhaltung	Beinhaltet Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzrückearbeiten unmittelbar nach deren Abschluss sowie die Pflege des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz von Durchlassbauwerken, soweit sie der Ableitung von Niederschlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.
Wildäsungsflächen	Beinhalten u.a. Wildäcker.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage Nr. OS 01 „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ vom 12.05.1965 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück, S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.07.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück S. 199) im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Osnabrück, den 30.09.2019

Landkreis Osnabrück
Dr. Michael Lübbersmann
Landrat

Karte Anlage 1 liegt bei

[1] Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen

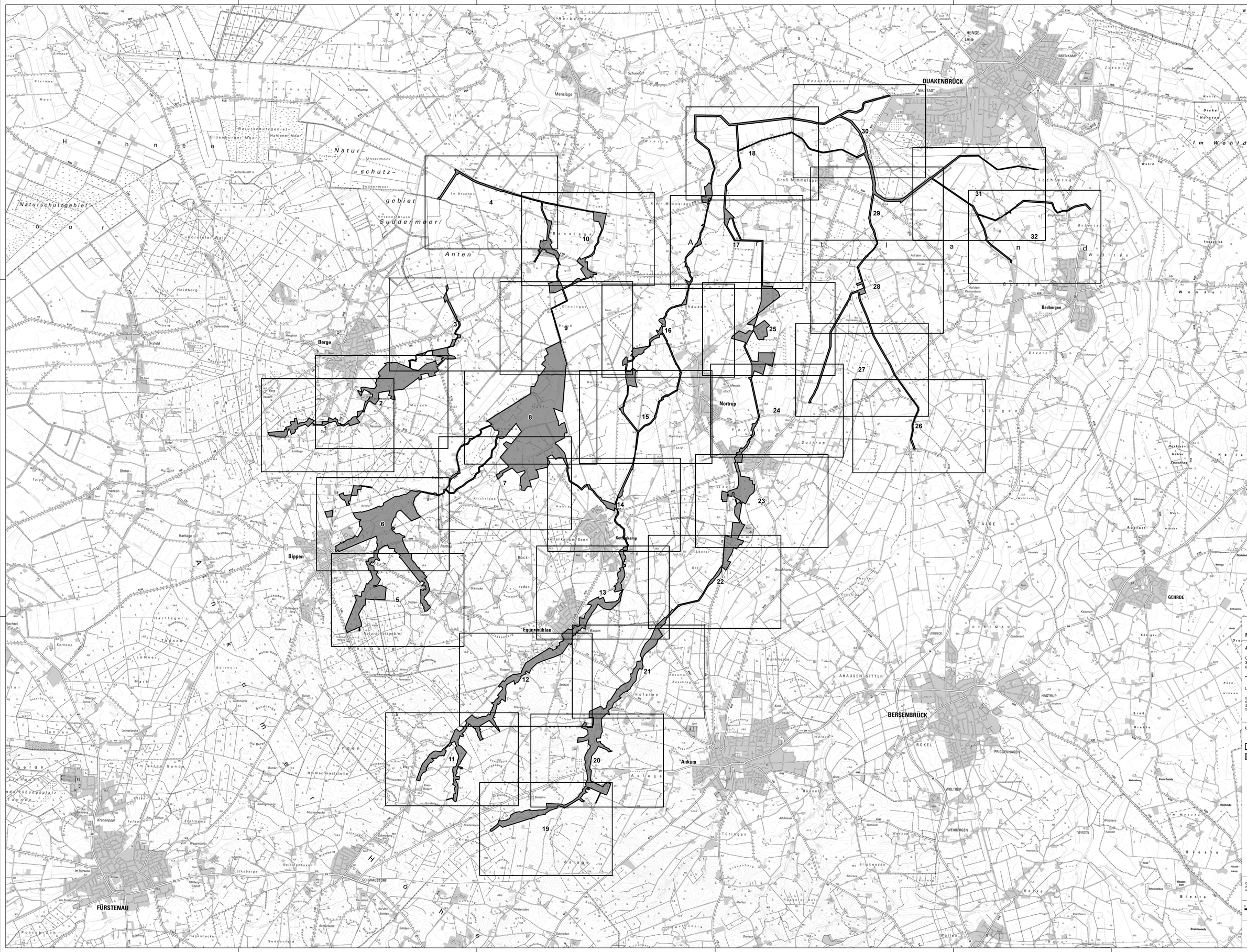

Fachdienst Umwelt

LANDKREIS OSNABRÜCK

Anlage 1

Übersichtskarte zur Verordnung vom 30.09.2019
über das Landschaftsschutzgebiet

"Bäche im Artland"

Landkreis Osnabrück

Samtgemeinde Artland
Samtgemeinde Bersenbrück
Samtgemeinde Fürstenau
Samtgemeinde Neuenkirchen

Legende

- Blattschnitte mit Blattschnittnummerierung Anlage 2
- Fläche des Landschaftsschutzgebietes

Quelle der Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2016 LGLN

0 250 500 1.000 Meter

Maßstab: 1:25.000

N

LANDKREIS OSNABRÜCK
Der Landrat

Dr. Michael Lübbersmann

83

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet "FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg" in den Bereichen der Städte Bad Iburg, Dissen a.T.W. und Melle sowie der Gemeinden Hilter a.T.W., Bad Rothenfelde und Bad Laer, Landkreis Osnabrück vom 30. 09. 2019

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1, 26 sowie 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 8 des Geset-zes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. den §§ 14 ,15, 19, 23 sowie 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) und des § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26) wird verordnet:

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg" erklärt.

(2) Das LSG erstreckt sich über Teile der Städte Bad Iburg, Dissen a. T. W. und Melle sowie über Bereiche der Gemeinden Bad Laer, Bad Rothenfelde und Hilter a. T. W..

(3) Die Lage des LSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:7.500 (Anlage 2, Karten 1 bis 5). Sie verläuft auf der schwarzen Linie an der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Im Bereich der durch Waldgebiete flie-ßenden Bäche verläuft sie dort, wo keine Flurstücksgrenzen oder deutlich erkennbare, auetypische Geländemerkmale vorhanden sind, wie zum Beispiel an der Rehwelle, beid-seitig parallel zur jeweiligen Böschungsoberkante in einem Abstand von 25 Metern, im Bereich landwirtschaftlicher Flächen in einem Abstand von 10 Metern. Entlang der in Kerbtälern entspringenden Quellbäche, wie z. B. den namenlosen Quellzuläufen der Rehwelle, verläuft die Grenze beidseitig parallel ab Böschungsoberkante der Gewässer im Abstand von 12,50 Metern. Im Bereich von Hausgrundstücken verläuft die Grenze an den Böschungsoberkanten der Gewässer. Im Bereich des Ferienhausgebietes am Kronensee geht die Grenze entlang der nördlichen Böschungsoberkante der Hase, entlang des Kronensees bildet das Flurstück die Grenze. Unter Wege- und Straßenkörpern gilt als Grenze des LSG der äußere Rand der Gewässerparzelle. Die Karten sind Bestandteile der Verordnung. Die Verordnung, die Übersichtskarte sowie die Verordnungskarten können während der Dienststunden bei den Stadtverwaltungen Bad Iburg und Dissen a. T. W., den Gemeindeverwaltungen Hilter a. T. W., Bad Rothenfelde und Bad Laer sowie dem Landkreis Osnabrück – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen sowie über die Internetseiten des Landkreises Osnabrück abgerufen werden.

(4) Das LSG umfasst den überwiegenden Teil des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ (offizielle EU-Nr. DE-3813-331; niedersächsische Nr. 069) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl.EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. 59 S.63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)). Die Unterschutzstellung dient gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und der Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Nicht von diesem LSG umfasst wird das bereits in 2002 verordnete Naturschutzgebiet „Freeden“, das ebenfalls zu diesem FFH-Gebiet gehört.

(5) Das LSG hat eine Größe von ca. 2.123 ha.

(6) Unter § 11 „Begriffsbestimmungen“ sind die mit einem hochgestellten Kreuz (+) gekennzeichneten Begriffe in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet und definiert.

§ 2
Gebietscharakter

1. Naturraum und Geländecharakteristik

Das LSG „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ befindet sich in der naturräumlichen Region des Osnabrücker Hügellandes.
Es besteht aus fünf großflächigen, fast ausschließlich bewaldeten Teilbereichen. Es handelt sich um Bereiche des von Nordwest nach Südost verlaufenden Mittelgebirgszuges des Osnabrücker Osning, des sogenannten „Teutoburger Waldes“. Südlich dieses Höhenzuges liegt im Vorland des Osnabrücker Osnings der sogenannte „Kleine Berg“ einer inselartigen Aufwölbung.
Der Teutoburger Wald unterteilt sich im LSG von West nach Ost in die Bereiche „Langer Berg/Kahler Berg“, „Spannbrink“, „Hohnangel/Timmer Egge“ und „Steinegge/Baumgarten“. Die Bereiche des LSG sind insgesamt durch große Höhenunterschiede und eine hohe Reliefenergie gekennzeichnet. Aneinandergereihte Eggen+ und Brinke+ mit Höhen bis zu 300 Metern sowie Längs- und Quertäler, Dehnen+ und Kerbtäler charakterisieren das LSG, insbesondere den Bereich außerhalb des Kleinen Berges.
Bei dem LSG handelt es sich um historisch alte Wuchsstandorte+ von Wald. Als heute größtes Buchenwaldgebiet im westlichen Niedersachsen nimmt das LSG eine repräsentative Stellung ein. Zusammen mit den im Westen und Osten angrenzenden Waldbereichen des Osning gehört es zudem zu den nordwestlichsten Kalkbuchenwaldarealen Deutschlands und ist damit von überregionaler Bedeutung.
Das Schutzgebiet wird entlang seiner Nordseite streckenweise durch weitere Waldbereiche begrenzt. Im Westen und Osten schließt das Schutzgebiet im Bereich des Teutoburger Waldes an großflächige, nordrhein-westfälische Waldgebiete an. Während diese Bereiche fast ausschließlich an der Südseite an landwirtschaftlich genutzte Flächen und Siedlungsausläufer angrenzen, ist der Bereich des „Kleinen Berges“ in die Agrar- und Siedlungslandschaft eingebettet. Die Waldränder des LSG zeichnen sich gelegentlich, insbesondere dort, wo dem Wald Wirtschaftswege vorgelagert sind, durch Waldrandgebüsche und -säume aus.

2. Geologie und Böden, Waldtypen und Nutzungsstrukturen in den Wäldern

Im LSG dominieren Kalk- und Mergelsteine mariner Herkunft

aus dem Ende der Kreidezeit. Aus ihnen haben sich vornehmlich Rendzinen in verschiedenen Verwitterungsgraden entwickelt. In Abhängigkeit von diesen Faktoren wird die Vegetation des LSG von großflächigen mesophilen Buchen- und Kalkbuchenwäldern in unterschiedlichen Ausprägungen gebildet. Besonderes Merkmal ist hier die artenreiche Geophytenflora+, welche besonders die gesteinsskelettreichen Kammbereiche des „Teutoburger Waldes“ und den „Kleinen Berg“ vom Frühjahr bis in den Frühsommer mit Blütenteppichen besiedelt. In unteren Hanglagen oder in Tälern, wo das Ausgangsgestein mit Lössauflagen überdeckt ist, kommen auch bodensaure Ausprägungen des Buchenwaldes vor. In geringerem Umfang finden sich im Gebiet feuchte Eichen- Hainbuchenwälder, deren Entstehung vermutlich nutzungsbedingt ist.
Neben großen Anteilen von Hochwaldnutzung+ mit den hierfür typischen Hallenwäldern+ geben die Relikte historischer Niederwald+- und Mittelwaldnutzung+ der Buchen dem gesamten LSG ein besonderes Gepräge. Hierzu gehören Strukturmerkmale, wie Hochstubben, absterbende Bäume, Wurzelhöhlen, Drehwuchs, verdickte Stammbasis, sogenannte „Elefantenfüße“, und Mehrstämmigkeit. Hierbei nimmt der „Kleiner Berg“ mit seinen großflächigen unterschiedlich alten, zum überwiegenden Teil durchgewachsenen Niederwäldern die Stellung einer regionalen Besonderheit ein.
Insgesamt sind in die naturnahen Laubwälder des gesamten LSG auch Laubwälder mit anteilig nicht gebietsheimischen+ Arten und größere Nadelholzbestände aus Fichten-, Douglasien und Lärchen eingestreut.

3. Bachläufe und ihre Auen, Kalksinterterrassen

In den Tälern des LSG im Bereich des Teutoburger Waldes entspringen mehrere naturnahe Waldbäche. Hierzu zählen z.B. der Noller Bach (auch Dissener Bach genannt), die Hase im Oberlauf, der Baumgartenbach mit der Großen und der Kleinen Rehquelle, die Rehwelle (auch Rehbach genannt) sowie zahlreiche „Namenlose“. Diese schmalen, von seitlichen morastigen Quellnischen und -rinnsalen charakterisierten Bäche werden örtlich von Galeriewäldern aus Schwarzerle und zuweilen von flächig und artenreich ausgebildeten Erlen-Eschenauwäldern begleitet. Daneben kommen auch Quellbachtälchen vor, die nur vereinzelt von Erlen gesäumt oder gänzlich von Nadelholz bestanden sind.
Grünländer, welche gelegentlich in den Auen entlang der Bachläufe, auf Lichtungen oder am Waldrand liegen, sind bis auf vereinzelte Vorkommen von kleinflächigen Feuchtwiesen mit Ansätzen zu Feuchthochstaudenfluren überwiegend intensiv genutzt.
Eine naturkundliche und geologische Besonderheit stellen die in ihrer Größe landesweit einzigartigen Kalksinterterrassen der Großen Rehquelle, der Kleinen Rehquelle und des Baumgartenbaches sowie die kleinflächigen Ausbildungen von Kalktuff+ entlang der Rehwelle im bewaldeten Grenzbereich der Stadtgebiete Melle und Dissen dar.

4. Weitere Biotope

Erwähnenswert sind auch die immer wieder eingestreuten bäuerlichen Steinbrüche, die teilweise Vorkommen von Kalktrockenrasen, Heiderelikten und Trockengebüschen sowie an diese Lebensräume gebundene seltene Pflanzen- und Tierarten aufweisen. Eingebettet in die Wälder kommen in geringem Umfang magere jedoch artenarme Wirtschaftsgrünländer vor.

5. Tierarten

5.1 Vögel
Die großflächigen zusammenhängenden Wälder in ihren unterschiedlichen strukturellen Ausprägungen, die Steinbrüche und die Bachläufe mit ihren vielerorts naturnahen Auen verleihen dem LSG auch eine besondere Bedeutung als faunistischem Lebensraum. Schwarz- und Mittelspecht sowie verschiedene Greifvogelarten kommen beispielsweise als lebensraumtypische+, z.T. altholzbewohnende Vogelarten der Buchen- und Eichenmischwälder vor. Als Bruthabitate spielen z. B. Altbäume oder aufgelassene, nutzungsfreie Steinbrüche für störungsempfindliche Großvögel, insbesondere für den Uhu, eine große Rolle.

5.2 Fledermäuse

Unter den Kleinsäugern sind besonders die Fledermäuse hervorzuheben, für die die Wälder in ihrer Nutzungs- und Strukturdiversität als Jagdgebiete und Quartierstandorte von großer Bedeutung sind.
Darüber hinaus sind fünf über das LSG verteilte Winterquartiere+ für verschiedene Fledermausarten zum Teil überregional bedeutsam. Zu den Quartieren gehören auf der Nord- und Südseite des Langen Berges der Eulen- und der Z-Stollen sowie auf der Südseite des Freeden der Freedenstollen als ehemalige Luftschutzstollen, im Bereich der Flachsdehne bei Hilter der Ockerstollen als früherer Bergwerksstollen und westlich der Timmer Egge der sogenannte Dyckerhoff-Tunnel. Letzterer ist in Niedersachsen das Winterquartier+ mit der höchsten Anzahl überwinternder Teichfledermäuse.

5.3 Bachbewohnende Tierarten

Die naturnahen Quellbäche und Oberläufe des LSG mit ihrer Wasserqualität, ihren Fließgeschwindigkeiten, sommerkalten Temperaturen, schotterig kiesigen sowie teilweise sandigen Sohlsubstraten sind Voraussetzung für die Herausbildung eines Verbreitungsschwerpunktes quellbachtypischer Fisch- und Rundmaularten im Landkreis Osnabrück. Im Verbund mit den naturnahen Auen und feuchten Wiesen sind die Quellbereiche und ihre Bachläufe auch für verschiedene Amphibienarten, wie z. B. den Feuersalamander, von großer Bedeutung. Die Gewässer bieten zudem geeignete Habitatstrukturen für den Fischotter.

5.4 Weitere Tierarten

Daneben bieten die Wälder des LSG Lebensraum auch für zahllose andere waldbewohnende Tierarten, wie z. B für laubholzbewohnende Käfer sowie Säugetiere. Ebenso enthalten die nutzungsfreien bäuerlichen Steinbrüche Teillebensräume für Reptilien und Amphibien. Aufgrund der Habitatstrukturen, der Großflächigkeit und des räumlichen Zusammenhangs des Teutoburger Waldes mit anderen bedeutenden Waldgebieten werden die Wälder des LSG zudem als potenzieller Wiederbesiedlungsraum/Wanderkorridor der Wildkatze angesehen.

6. Erholung

Aufgrund seiner Nähe zu den Kurorten Bad Iburg, Bad Laer und Bad Rothenfelde sowie zum Ballungsgebiet Osnabrück gehört das LSG zu einem attraktiven Ziel für die naturbezogene, ruhige Erholung. Mit dem so genannten „Hermannsweg“, der fast durchgängig über den Kammzug des Teutoburger Waldes von Rheine bis Horn/Bad-Meinberg verläuft, liegt das LSG im Bereich einer überregional bekannten Wanderroute.

§ 3
Allgemeiner und besonderer Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist gemäß des § 26 Abs. 1 i. V. m. § 32 BNatSchG

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
3. der Schutz von Natur und Landschaft für die Erholung.

(2) Besonderer Schutzzweck für das LSG im Sinne des Abs. 1 ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Ökosystems zusammenhängender Wälder, insbesondere der großflächigen Buchen- und der eingestreuten Eichenhainbuchenwälder sowie der gebietsprägenden naturnahen Quellbereiche und Bachläufe und ihrer begleitenden Erlen-Eschen-Auwälder. Das LSG mit seinen weitgehend unzerschnittenen, verschieden ausgeprägten Laubwaldbereichen und dem Verbund an naturnahen Bachläufen ist von besonderer Eigenart und Schönheit. Hierzu tragen im Besonderen die blütenreiche Krautschicht der Waldmeister-Buchenwälder, welche insbesondere in dem Teilgebiet „Kleiner Berg“ noch großflächig als ehemalige Niederwälder ausgeprägt sind, sowie die im westlichen Niedersachsen in ihrer Ausprägung einzigartigen Kalktuffquellen mit ihren Versinterungen bei. Die Schutzgebietsausweisung dient somit dem Erhalt und der weiteren Entwicklung eines in seinen Lebensräumen facettenreichen Waldgebietes für zahlreiche wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie für die naturbezogene, ruhige Erholung. Damit verbunden sind die Erhaltung, Förderung und Entwicklung insbesondere

1. der großflächigen, überwiegend zusammenhängen den Waldgebiete mit allen Waldentwicklungsstadien in mosaikartiger Verzahnung und in reifen Altersphasen ab 100 Jahren über das Gebiet verteilt,
2. der naturnahen Buchenwälder in unterschiedlichen Ausprägungen von artenreichen Kalkbuchenwäldern in den Kammbereichen bis zu artenarmen Hainsimsen-Buchenwäldern auf lehmüberdeckten, basenärmeren Böden,
3. der historischen Nieder- und Mittelwaldnutzung, insbesondere im Teilgebiet „Kleiner Berg“,
4. von naturnahen Waldrandgebüsche⁺ einschließlich ihrer standortgebundenen Säume,
5. artenreicher kleinflächig im Wald gelegener Grünländer, z. T. mageren Flachlandmähwiesen,
6. der kleinflächig im Bereich ehemaliger Steinbrüche gelegenen Heiden und Kalkmagerrasen u. a. als Teillebensräume für Amphibien und Reptilien sowie als Bruthabitate des Uhus,
7. von standortgerechten⁺, heimischen Laubwäldern in den Bachniederungen und entlang ihrer Talflanken im Übergang zu höhergelegenen Waldstandorten,
8. eines guten ökologischen und chemischen Zustandes des Grundwassers und der Oberflächengewässer u. a. als Voraussetzung für die Existenz der wasserabhängigen, gebietscharakteristischen Biotop- und Lebensraumtypen sowie aller charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, wie z.B. Bachforelle, Wasseramsel, Eisvogel, Feuersalamander und Fischotter,
9. von unverbauten, naturnah ausgeprägten Quellbereichen, insbesondere der Kalktuffquellen mit Versinterungen,
10. von unverbauten, naturnah ausgeprägten Bachsystemen mit guter Wasserqualität und kleinräumig ausgeprägter flutender Vegetation sowie der sie begleitenden standortheimischen Laubwälder, wie quelligen Erlen-Eschen-Auwäldern, den kleinflächig vorkommenden feuchten Eichen-Hainbuchen-Wäldern mit ihren Feuchthochstaudensäumen und feuchten Wiesen im Verbund,
11. der Lebensräume waldspezifischer Tierarten, insbesondere Vogel-, Insekten- und Säugetierarten, mit struktur-, totholz- und höhlenbaumreichen Bereichen, teilweise ohne Nutzung,
12. der Sommerquartiere⁺ sowie der Jagdgebiete aller im Schutzgebiet vorkommenden Fledermausarten,
13. der alten Stollen und des sogenannten Dyckerhoff-Tunnels in ihrer Funktion als Winter⁺, - und Schwärmquartiere⁺ für alle überwinternden Fledermausarten, wie Wasser-, Teich-, Fransen-, Bechsteinfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr und Braunes Langohr und
14. der Ruhe und Ungestörtheit sowie des weitgehend unbesiedelten Charakters des Schutzgebietes.

(3) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 9 BNatSchG) des FFH-Gebietes im LSG ist über § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung hinaus die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß §7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I und der Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)

a) 7220* Kalktuffquellen (Cratoneurion)

als naturnahe Quellbereiche mit guter Wasserqualität, ungestörter Kalktuffablagerung in Form von Kalkkrusten an Sohlsubstraten, verkrusteten Moospolstern, Sinterbänken oder -terrassen sowie mit der standortspezifischen Quellflur aus Moosen des Cratoneurion, welche von naturnahen Aue- und Quellwäldern umgeben sind, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

b) 91E0* Auenwälder mit Alnus glutinosa (Schwarzer le) und Fraxinus excelsior (Gemeine Esche) (Alno-Padion)

als naturnahe, strukturreiche Erlen-Eschenwälder in Quellbereichen und in den Bachauen in allen Altersstufen und Zerfallsphasen in mosaikartigem Wechsel mit standort-gerechten⁺, lebensraumtypischen⁺ Baumarten (Schwarzerle und Esche als Hauptbaumarten mit einem Bestandesanteil von mindestens 50% sowie vereinzelt Weidenarten, Stieleiche (Quercus robur) und Hainbuche (Carpinus betulus) als Nebenbaumarten), einem hohem Alt- und Totholzanteil⁺, Höhlenbäumen⁺ und anderen Habitatbäumen⁺ einschließlich ihrer charakteristischen Tierarten, wie z. B. Fischotter (Lutra lutra) . Kraut- und Strauchschicht sind lebensraumtypisch⁺ ausgeprägt. Ein naturnaher Wasserhaushalt mit hohen Grundwasserständen, ggf. periodischen Überflutungen und auentypische Boden- sowie Geländestrukturen, wie Senken, Rinnen oder Tümpel, entsprechen natürlichen oder naturnahen Verhältnissen,

2. insbesondere der Waldlebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)

a) 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf mehr

oder weniger basenreichen Standorten in den oberen Hang- und Kuppenlagen des Gebietes in allen Alters- und Zerfallsphasen und mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten+, lebensraumtypischen+ Baumarten (wie Rotbuche als Hauptbaumart mit einem Bestandesanteil von mindestens 50 % sowie Esche (Fraxinus exclsior), Vogel-Kirsche (Prunus avium), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), in Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern Stiel- oder Traubeneiche (Quercus robur, Q. petraea) und Hainbuche (Carpinuns betulus) als Nebenbaumarten), einem hohem Tot- und Altholzanteil+, Höhlenbäumen+ und anderen Habitatbäumen+, natürlich entstandenen Lichtungen, einer lebensraumtypischen+ Krautschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, wie z. B. das Große Mausohr (Myotis myotis),

b) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

als naturnahe strukturreiche Buchenwälder auf basenarmen Sandstein und versauertem Löss in unteren Hanglagen und an ausgehagerten Nordhängen des Gebietes in allen Alters- und Zerfallsphasen und mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten+, lebensraumtypischen Baumarten (wie Rotbuche (Fagus sylvatica) als Hauptbaumart mit einem Bestandesanteil von mindestens 50 % sowie Stieleiche (Quercus robur), Traubeneiche (Quercus petraea) und Hainbuche (Carpinus betulus) als Nebenbaumarten), einem hohem Tot- und Altholzanteil+, Höhlenbäumen+ und anderen Habitatbäumen+, natürlich entstandenen Lichtungen, einer lebensraumtypischen+ Krautschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, wie z. B. das Große Mausohr (Myotis myotis)

c) 9160 Feuchter Eichen-Hainbuchen-Mischwald (Carpinion betuli)

als naturnahe, strukturreiche Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten basenreichen bis mäßig basenreichen, teils grund- oder staunässe beeinflussten Standorten teilweise in Verzahnung mit Erlen-Eschen-Wäldern in Auebereichen der Rehquelle und der Haseoberläufe mit allen Alters- und Zerfallsphasen und im mosaikartige Wechsel, mit standortgerechten+, lebensraumtypischen+ Baumarten (wie Stieleiche und Hainbuche als Hauptbaumarten mit einem Bestandesanteil von mindestens 50 % sowie Feldahorn (Acer campestre), Vogelkirsche Prunus avium) und Buche Fagus sylvatica) als Nebenbaumarten), einem hohem Tot- und Altholzanteil+, Höhlenbäumen+ und anderen Habitatbäumen+, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, wie z. B. die Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)

3. insbesondere der Tierarten (Anhang II der FFH Richtlinie)

a) Teichfledermaus (Myotis dasycneme)
als langfristig stabiler Winterbestand von überregionaler Bedeutung, der insbesondere die Stollen und den Tunnel als Winter- und Schwärmquartier+ nutzt,

b) Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)
als stabile, langfristig sich selbst tragende Population, die das Schutzgebiet als Sommerlebensraum (Jagdgebiete, Quartierstandorte, Schwärmquartiere+) mit geeigneten Habitaten, wie z.B. unterwuchs-, struktur-, alt- und totholzreiche Misch- und Laubwälder mit Höhlenbäumen+ sowie als Winter- und Schwärmquartier mit seinen Stollen und dem Tunnel nutzt,

c) Großes Mausohr (Myotis myotis)

als stabile, langfristig sich selbst tragende Population, die das Schutzgebiet als Sommerlebensraum (Jagdgebiete, Quartierstandorte, Schwärmquartiere+) mit geeigneten Habitaten, wie z. B. naturnahe, alt- und totholzreiche Wälder mit teilweise unterwuchsarmen bis -freien Bereichen und mit Höhlenbäumen+, sowie als Winter- und Schwärmquartier mit seinen Stollen und dem Tunnel nutzt,

d) Groppe (Cottus gobio)

als stabile, langfristig sich selbst tragende Population, die das Schutzgebiet in durchgängigen, naturnahen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen, sommerkühlen und sauberen Fließgewässern (Bächen) mit einer reich strukturierten Sohle und einem hohen Anteil von Hartsubstraten (Kiese, Steine), Totholzelementen und Unterwasserve-getation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose nutzt; vernetzte Haupt- und Nebengewässer dienen dem Austausch von Individuen,

e) Bachneunauge (Lampetra planeri)

als stabile, langfristig sich selbst tragende Population, die das Schutzgebiet in durchgängigen, naturnahen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen, sommerkühlen und sauberen Fließgewässern (Bächen) mit unverbauten Ufern, Unterwasservegetation und einer vielfältigen Sohlstruktur aus , flach überströmten, kiesigen Abschnitten als Laichareale und strömungsberuhigten Abschnitten mit Feinsedimentbänken als Aufwuchshabitate sowie naturraumtypischer Fischbiozönose nutzt; vernetzte Haupt- und Nebengewässern dienen dem Austausch von Individuen.

§ 4
Verbote

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des LSG gemäß § 2 dieser Verordnung verändern oder dem allgemeinen und besonderen Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen. Gemäß § 33 Absatz 1 BNatSchG sind alle Handlungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchti-gung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. das LSG außerhalb der Straßen und Wege zwischen dem 15. Februar und dem 31. August zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen, wobei Rückegassen+ und Trampelpfade+, sofern sie keine Teile offiziell ausgewiesener Wander- oder Lehrpfade sind, nicht als Wege gelten,
2. die Kalktuffstrukturen (Kalksinterterrassen und kleinflächige Ausbildungen von Kalktuff+) entlang der Großen Rehquelle, der Kleinen Rehquelle und dem Baumgartenbach sowie der Rehwelle zu betreten,
3. das LSG ganzjährig außerhalb der Straßen, Wege und offiziell ausgewiesenen Radwege mit Fahrrädern zu

befahren, wobei Rückegassen⁺ und Trampelpfade⁺ nicht als Wege gelten,

4. die nicht dem öffentlichem Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen, wobei bei Straßen und Wegen motorisierte Krankenfahrstühle und E-Bikes ausgenommen sind,
5. Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen, zu zelten, zu lagern, zu grillen und offenes Feuer zu entzünden,
6. Hunde abseits von Straßen und Wegen unangeleint laufen zu lassen,
7. wild lebenden Tieren und deren Entwicklungsstadien nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie ihre Brut- und Wohnstätten zu entnehmen oder zu beschädigen,
8. die Stollen und den Tunnel zu beschädigen, zu verändern oder zu betreten, deren Eingangsbereiche zu beschädigen oder zu verändern sowie im Umkreis von 20 m um das Mundloch Veränderungen vorzunehmen, die die Funktion als Schwärmquartier beeinträchtigen können,
9. Pflanzen zu ernten, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
10. Pflanzen und Tiere, insbesondere gebietsfremde und invasive Arten, anzusiedeln oder auszusetzen,
11. Waldrandgebüsche⁺ einschließlich ihrer Säume sowie sonstige gebietsheimische, standortgerechte Gehölzbestände außerhalb des Waldes wie z. B. an Straßen und Wegen oder Ufergehölze zu beseitigen, zu beschädigen oder nachteilig zu verändern,
12. Hausgärten über die bestehenden rechtmäßigen Grenzen hinaus zu erweitern,
13. Erstaufforstungen anzulegen,
14. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
15. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln,
16. Dauergrünland in Acker umzuwandeln,
17. Flächen zu düngen, zu kalken oder Pflanzenschutzmittel auszubringen,
18. das LSG oder Teile davon zusätzlich zu entwässern, den Grundwasserstand über das bisherige Maß hinaus abzusenken oder Wasser aus den Still- und Fließgewässern zu entnehmen,
19. Quellbereiche zu fassen,
20. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu verändern oder zu beseitigen sowie Fließgewässer in ihrer Eignung als Lebensraum für Groppe und Bachneunauge zu verschlechtern,
21. Bodenbestandteile sowie sonstige Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle sowie landwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
22. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen sowie das Bodengefüge und das Relief auf sonstige Weise zu verändern,
23. bauliche Anlagen und Einfriedungen aller Art zu errichten oder wesentlich äußerlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung be-dürfen oder nur vorübergehender Art sind,
24. der Neu- und Ausbau von Straßen und Wegen,
25. jegliche Leitungen, wie z. B. Freileitungen, Rohrleitun gen oder Erdkabel neu zu ver-legen,
26. unbemannte Luftfahrzeuge aller Art (z. B. Flugmodelle, unbemannte Luftfahrtsysteme) zu betreiben; ausgenommen ist der Einsatz für Rettungseinsätze,
27. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
28. organisierte Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5
Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 dieser Verordnung freigestellt.

(2) Allgemein gilt:

1. Das Betreten und Befahren des Gebietes sind zulässig
   a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
   b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
   c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben, einschließlich des Einsatzes von Diensthunden; die Durchführung von Maßnahmen bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn,
   d) auf ausgewiesenen Lehrpfaden, Wander- und Radrouten,
   e) im Rahmen der Handlungen nach den folgenden Nrn. 2 bis 12.
2. Wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes sind im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung zulässig.
4. Die Durchführung organisierter Veranstaltungen ist nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung zulässig; keiner Zustimmung bedürfen organisierte Veranstaltungen auf Straßen und Wegen, wobei Rückegassen⁺ und Trampelpfade⁺ nicht als Wege gelten.
5. Das Aufstellen von Tafeln zur gebietsbezogen naturschutzfachlichen Information und zu spezifischen Regelungen der Freizeit- und Erholungsnutzung sind im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung zulässig und werden regelmäßig in Absprache mit dem Eigentümer erfolgen.
6. Das Aufstellen oder Anbringen von Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften sowie von Notfall-Rettungsschildern ist zulässig.
7. Die fachgerecht durchgeführte Pflege der Gehölze au ßerhalb des Waldes zum Zweck der Gehölzverjüngung, der Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen und Wegen oder der Behebung unzumutbarer Beeinträchtigungen bei der Nutzung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Grundstücke ist zulässig, wobei Schlegelmäher nicht verwendet werden dürfen; das Fällen, Roden oder eine sonstige Beseitigung von Gehölzen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
8. Die fachgerecht durchgeführten Maßnahmen an Gehölzen zur Herbeiführung und Erhaltung der Verkehrssicherheit oder in Fällen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr an Straßen, Wegen und Plätzen, die ein

sofortiges Handeln erfordert, sind im notwendigen Umfang zulässig.

9. Die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind zulässig.
10. Die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der sonstigen, rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind zulässig.
11. Die Errichtung oder wesentliche Änderung sonstiger baulicher Anlagen ist nur zulässig mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; nicht zulässig ist die Errichtung von Windkraftanlagen, die Neuanlage von Anlagen zur öffentlichen Versorgung oder von landwirtschaftlichen Bauobjekten, wie z. B Tierhaltungsanlagen, Strohlager oder Maschinenhallen.
12. Die Nutzung und Unterhaltung der an das öffentliche Netz angeschlossenen Ver- und Entsorgungsleitungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind zulässig; die Instandsetzung bzw. deren Ersatz erfolgen nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme, wobei im Einzelfall nicht aufschiebbare Maßnahmen zur Behebung von Störungen des Betriebes auch unverzüglich bei oder nach Beginn der Durchführung der Maßnahmen angezeigt werden dürfen.
13. Der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen aller Art (z. B. Flugmodelle, unbemannte Luftfahrtsysteme) für jegliche Zwecke ist nur zulässig mit der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Acker- und Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, wie z. B. die Neuanlage von Grüppen oder Gräben, unterbleiben.
2. Die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Drainagen sind zulässig; ihr Ersatz ist zulässig, wenn sich die Leistungsfähigkeit nicht erhöht.
3. Die rechtmäßige Entnahme von Grundwasser oder Wasser aus oberirdischen Gewässern für das Tränken von Weidevieh mit Weidepumpen ist zulässig; ausgenom-men ist die Wasserentnahme aus Quellen.
4. Die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen ist nicht zulässig.
5. Die Erstaufforstung ist ausschließlich auf den in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Ackerflächen und nur mit gebietsheimischen⁺ und standortgerechten⁺ Arten zulässig.
6. Die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden baulichen Anlagen und Einfriedungen und deren gleichartiger Ersatz sind zulässig.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie § 5 Abs. 3 BNatSchG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. Auf allen in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Waldflächen mit Kalktuffquellen und Kalksinterterrassen gilt unabhängig der nachfolgenden Nrn. 2 bis 6, dass forstliche Maßnahmen nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig sind.
2. Auf allen in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Waldflächen mit den Lebensraumtypen 9130 „Waldmeister-Buchenwald“, 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“, 9160 „Feuchter Eichen-Hainbuchenwald“ sowie 91E0* „Auenwälder mit Alnus glutinosa (Schwarzerle) und Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)“, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung jeweils den Gesamterhaltungszustand „B“ aufweisen, und als Jagdgebiet sowie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der unter § 3 Abs. 3 Nr. 3 a) bis c) genannten Fledermausarten dienen, gilt über die Regelungen gemäß Nr. 1 dieses Absatzes hinaus:
   a) ein Kahlschlag⁺ unterbleibt und der Holzeinschlag⁺ erfolgt einzelstammweise oder wird durch Femel- oder Lochhieb⁺ vollzogen,
   b) die Neuanlage von Feinerschließungslinien⁺ auf befahrungsempfindlichen Standorten⁺ und/oder in Altholzbeständen⁺ unterbleibt, wenn diese nicht einen Abstand der Gassenmitten von mindestens 40 Metern zueinander haben; die Weiternutzung der bestehenden Feinerschließungslinien bleibt unberührt, sofern der Abstand der Gassenmitten von 20 Metern zueinander nicht unterschritten wird,
   c) eine Befahrung unterbleibt außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien; ausgenommen ist das Befahren
      ca) für Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
      cb) für die einzelstammweise Holzentnahme⁺ zur Deckung des Eigenbedarfs in boden- und vegetationsschonender Weise bei zum schadlosen Befahren geeigneter Witterung ohne den Einsatz von Forstfahrzeugen wie z. B. Harvester oder Forwarder sowie
      cc) in sonstigen Fällen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
   d) der Holzeinschlag⁺ in Altholzbeständen⁺ ist in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; das Rücken⁺ in Altholzbeständen⁺ ist in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, die mindestens 10 Tage vor Maßnahmenbeginn gestellt werden soll,
   e) eine Düngung unterbleibt,
   f) Bodenbearbeitungsmaßnahmen unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind; ausgenommen davon ist die plätzeweise Bodenverwundung zur Einleitung der natürlichen Verjüngung,
   g) Bodenschutzkalkungen unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
   h) der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Herbizide, Fungizide und sonstige Pflanzenschutzmittel) unterbleibt vollständig; zulässig ist ihre flächige Anwendung nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. im Kalamitätenbefall) und nach Anzeige mindestens 10 Werktage vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
   i) bei Holzeinschlag⁺ ist ein vorhandener Altholzan-

teil⁺ auf mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu belassen oder zu entwickeln,

j) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sind mindestens zehn lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume⁺ zu markieren, bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand zu belassen und nach ihrem Absterben neu auszuwählen. Sofern verkehrssicherungsbedingt eine Fällung oder eine Einkürzung eines Habitatbaumes erforderlich ist, verbleibt der Baum als Totholz im Bestand. Die Fällung eines Habitatbaumes ist ebenso wie die anschließende Auswahl eines neuen Habitatbaumes der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor der Maßnahme anzuzeigen,

k) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche im Eigentum aller weiteren Eigentümer und Eigentümerinnen sind mindestens vier lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume zu markieren, bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand zu belassen und nach ihrem Absterben neu auszuwählen. Sofern verkehrssicherungsbedingt eine Fällung oder eine Einkürzung eines Habitatbaumes erforderlich ist, verbleibt der Baum als Totholz im Bestand. Die Fällung eines Habitatbaumes ist ebenso wie die anschließende Auswahl eines neuen Habitatbaumes der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor der Maßnahme anzuzeigen,

l) bei Fehlen von Altholzbäumen müssen mindestens 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers gezielt zur Entwicklung von Habitatbäumen⁺ (Habitatbaumanwärter⁺) ausgewählt und dauerhaft markiert werden; die Auswahl der Habitatbaumanwärter erfolgt entweder ab der dritten Durchforstung oder wenn 20 % des Bestandes einen Brusthöhendurchmesser von 30 cm (Buche, Eiche) oder 20 cm (Erle) erreicht haben

m) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind bei Holzeinschlag⁺ und Rücken⁺ mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz⁺ bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,

n) bei Holzeinschlag⁺ bleiben auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten oder werden entwickelt,

o) bei künstlicher Verjüngung⁺ in Beständen des Lebensraumtyps 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ oder 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ werden auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische⁺ Baumarten mit mindestens 50 % Buchenanteil angepflanzt oder gesät.

p) bei künstlicher Verjüngung⁺ in Beständen des Lebensraumtyps 91E0* „Auenwälder mit Alnus glutinosa (Schwarzerle) und Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)“ oder 9160 „Feuchter Eichen-Hainbuchenwald“ werden ausschließlich lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät; auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche sind dabei lebensraumtypische⁺ Hauptbaumarten zu verwenden, dies sind im LRT 9160 mindestens 75% Stieleiche, im LRT 91E0* mindestens 50% Schwarzerle; im Rahmen der Neuanlage einer Eichenkultur zur Neubegründung von Eichen-Lebensraumtypen sind Abweichungen von der Regelung unter 2. a) nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

q) eine Entwässerungsmaßnahme in Beständen des Lebensraumtyps 91E0* „Auenwälder mit Alnus glutinosa (Schwarzerle) und Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)“ oder 9160 „Feuchter Eichen-Hainbuchenwald“ ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

3. Auf allen in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Waldflächen mit Laubwald, der kein Wald-Lebensraumtyp gemäß § 5 Absatz 4 Nr. 2 ist, aber als Jagdgebiet und/oder Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die unter § 3 Abs. 3 Nr. 3 a bis c genannten Fledermausarten, dient oder dienen kann, sind bei künstlicher Verjüngung mindestens 90 % Laubbaumarten einzubringen.

4. Auf allen in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Waldflächen und auf Waldflächen nach Nr. 2 und 3 gilt:

a) die Unterhaltung, Instandsetzung und Neuerrichtung von Zäunen und Gattern zur Neu-, Wiederbegründung und zur Naturverjüngung von Waldflächen sind zulässig,

b) der Abtransport⁺ des zwischengelagerten Holzes ist ganzjährig zulässig,

c) die Unterhaltung der Waldwege⁺ einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material⁺ pro Quadratmeter und ohne Ablagerung überschüssigen Materials im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldflächen ist zulässig,

d) die Instandsetzung von Waldwegen⁺ bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn,

e) der Neu- oder Ausbau von Waldwegen⁺ ist nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,

f) artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen und sonstigen Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten bleiben von dieser Verordnung unberührt,

g) das Aufstellen und die Nutzung von Waldarbeiterschutzwagen sind zulässig,

h) waldbauliche Maßnahmen im Radius von 20 m um die Eingangsbereiche (Mundlöcher) der den Eigentümerinnen und den Eigentümern bekanntgegebenen Winterquartiere⁺ der Fledermäuse bedürfen der schriftlichen Anzeige mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde.

5. Maßnahmen nach Nr. 2 c) cc), d), f) bis h), j), k), p) und q) sowie Nr. 4 d), e) und h) sind von der Anzeigepflicht und dem Zustimmungsvorbehalt freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung er-stellten Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind.

6. Von der grundsätzlichen Eigentümerbindung der Nrn. 2 i) bis n) dieses Absatzes kann mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen werden, sofern eine rechtlich bindende Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und einem Dritten besteht, die die qualitative und quantitative Einhaltung der Auflagen mit allen Konsequenzen auf den Dritten überträgt und keine Beeinträchtigungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des BNatSchG sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. Die Unterhaltung an und in Gewässern II. Ordnung er folgt in der Zeit vom 01.08. bis zum 31.12. eines jeden Jahres und nach folgenden Vorgaben; Abweichungen von der zeitlichen Vorgabe bedürfen der vorherigen Anzeige beim Landkreis Osnabrück.
   a) Die auf Groppe und Bachneunauge sowie auf die charakteristischen Tierarten gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 3 ausgerichteten Hinweise zur artenschonenden Gewässerunterhaltung entsprechend der jeweils aktuellen und veröffentlichten Fassung des Leitfadens Artenschutz - Gewässerunterhaltung[1] sind zu beachten.
   b) Die Entkrautung der Sohle findet abschnittsweise und gegen die Fließrichtung mit Entfernung des Mähgutes aus dem Gewässerquerschnitt statt.
   c) Sohlräumungen, Ein- und Ausbau von Materialien jeglicher Art bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises Osnabrück.
2. Die Unterhaltung an und in Gewässern III. Ordnung erfolgt ausschließlich nach vorheriger Zustimmung des Landkreises Osnabrück; freigestellt bleibt außerhalb des Waldes die abschnittsweise Böschungsmahd in der Zeit vom 01.08 bis zum 31.12. eines jeden Jahres.
3. Das abschnittsweise Auf-den-Stock-Setzen verjüngungsfähiger Gehölze außerhalb des Waldes ist in der Zeit vom 01.10. eines jeden Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig.
4. Zur Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses ist im Bereich von Brücken und Durchlässen das Herausnehmen von Abflusshindernissen (z. B. Aufsandungen, Äste, Laub, etc.) freigestellt.
5. Soweit der Unterhaltungspflichtige dem Landkreis Osnabrück bis zum 01.02. eines jeden Jahres einen Unterhaltungsplan über alle im Unterhaltungsjahr geplanten Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung vorlegt, können die unter den Nrn. 1 und 2 genannten Einzelzustimmungen gesammelt erteilt werden.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung gemäß des Niedersächsischen Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung (BiFischO) im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften, insbesondere der natürlich vorkommenden Sohlstrukturen, der Wasser- und Schwimmblattvegetation, des Uferbewuchses sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. Eine im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene Fischerei unterbleibt.
2. In Fließgewässern findet eine fischereiliche Nutzung ausschließlich außerhalb des Waldes und nur mit Handangeln statt.
3. Der Besatz in Fließgewässern ist nur mit Arten zulässig, die dem regionalen natürlichen Artenspektrum des jeweiligen Gewässers entsprechen und die zudem in der Bi-FischO aufgeführt sind.
4. Fischteiche sind so zu betreiben, dass keine nicht heimischen und nicht an das Ökosystem angepassten Arten in die Bachläufe entweichen können.
5. Reusen und ähnliche Fischgeräte sind nur mit Otterschutzgittern zu verwenden; alternativ können Fischereigeräte eingesetzt werden, die naturschutzfachlich anerkannt den Fischottern die Möglichkeit zur unversehrten Flucht bieten.
6. Die fachgerechte Elektrobefischung sowie die art- und individuenschonende Reusenfischerei zur Erfassung des Fischbestandes sind zulässig.

(7) Freigestellt sind die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes im Sinne des Schutzzwecks gemäß § 2 und gemäß § 3 dieser Verordnung und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. Die Neuanlage von Wildäsungsflächen[+] in den unter § 3 Absatz 3 genannten Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; sie unterbleibt in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG sowie in aufgelassenen Steinbrüchen.
2. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen erfolgt nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme.
3. Das Aufstellen von nicht mit dem Boden fest verbundenen Ansitzeinrichtungen außerhalb von gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, aufgelassenen Steinbrüchen und den unter § 3 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen ist zulässig.
4. Das Aufstellen von nicht mit dem Boden fest verbundenen Ansitzeinrichtungen in gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, aufgelassenen Steinbrüchen und den unter § 3 Absatz 3 Nr. 2 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen ist auf boden- und vegetationsschonende Weise sowie nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme zulässig; in der Zeit vom 15.07. eines jeden Jahres bis 28./ 29.02. des Folgejahres besteht keine Anzeigepflicht.
5. Die Neuanlage von Jagdhütten erfolgt nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
6. Bei der Fallenjagd (außer auf Jungfüchse) sind nur abgedunkelte Lebendfallen (z. B. Betonrohrfallen, jedoch keine Draht- oder Gitterkastenfallen) erlaubt, sofern sichergestellt ist, dass sie täglich bzw. bei elektronischem Signal unverzüglich geleert werden.
7. Der Einsatz von schweren Fallen (z. B. Betonrohrfallen) des Fallentyps gemäß Nr. 6 in unter § 3 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen, in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG und in aufgelassenen Steinbrüchen erfolgt nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme; sofern kein einvernehmlich abgestimmtes Fallenmanagement zwischen den Jagdausübungsberechtigten und dem Landkreis Osnabrück vorliegt.
8. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderläuft.

(8) Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt bei den in den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen der Anzeigepflicht die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung des Schutzzweckes dieser Verordnung sicher zu stellen. Sie kann insbesondere Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen. Im Einzelfall kann die zuständi-ge Naturschutzbehörde die Durchführung der angezeigten Handlungen bzw. Maßnahmen untersagen, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung beeinträchtigt wird.

(9) Weitergehende Vorschriften zum Schutz geschützter Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 Absatz 4 NAGBNatSchG (sonstige naturnahe Flächen), gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatschG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

(10) Rechtmäßig bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6
Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7
Anordnungsbefugnisse

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- bzw. Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8
Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, soweit hierdurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:
   1. Untersuchungen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
   2. Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
   3. Maßnahmen zur Erreichung der Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 3 dieser Verordnung, die – soweit erforderlich – in einem unter Beteiligung des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten erarbeiteten Fachplanes dargestellt sind,
   4. das Markieren von Habitatbäumen+ und von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen+,
   5. das Aufstellen von Tafeln und Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.

(2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 9
Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.

(2) Die in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Veronung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

   1. Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
   2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
   3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 NAGBNat SchG begangen worden, so können gemäß § 72 BNatSchG i. V m. § 44 NAGBNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden, eingezogen werden.

§ 11
Begriffsbestimmungen

Abtransport von Holz	Transport des zwischengelagerten Holzes des am Weg oder dem Polterplatz zwischengelagerten Holzes aus dem Wald heraus.
Altholzanteil	Bei Vor- und Endnutzung zu er-

haltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Lebensgemeinschaft auf der LRT-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen.

Altholzbestand

Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter ab 60 Jahren. Zur Beurteilung des Alters der Bäume in Niederwäldern ist das Baumindividuum als Ganzes zu sehen. Hierzu gehören nicht nur die Bemessung der einzelnen Stockausschläge, sondern auch die Betrachtung der Stammbasis, aus der die Stöcke wieder ausschlagen, sowie die Gesamtheit der Stockausschläge.

Aufgelassener Steinbruch

Nutzungsfreie, der natürlichen Eigenentwicklung überlassene, ehemals meist bäuerlich genutzte Gesteinsabbauten (im LSG: Sandstein, Kalksandstein, Kalkstein), die besondere Biotoptypen, z.T. Stolleneingänge (Winterquartiere für Fledermäuse) und Bruthabitate des Uhus sowie Lebensraum für weitere Tierarten beherbergen.

Befahrungsempfindlicher Standort

Standort, der aufgrund seiner Bodenart (z. B. Lösse, Lehme über kalkhaltigen oder bodensauren Ausgangsgesteinen), des Wasserhaushaltes (z. B. Quellbereiche, nasse Tal- und Grundwasserstandorte, staunasse Standorte), oder der aufgrund seiner Hangneigung (bei > 30% Neigung besteht erhöhte Erosionsgefahr bei Bodenverwundung) durch Befahren in seiner Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden kann. Befahren oft nur bei sommerlicher Trockenheit oder bei Frost möglich.
Nicht befahrungsempfindliche Standorte sind z.B. ebene Lagen < 30 % Neigung, skeletthaltige Kalkböden, Kalksandsteinböden, skeletthaltige Silikatböden.

Feinerschließungslinie

Unterste Kategorie der Walderschließung (auch als Rückegasse oder Gasse bezeichnet). Nicht mit Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Feinerschließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweils gängigen Maschinenbreite.

Femelhieb

Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von einer Gruppengröße (Durchmesser 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Durchmesser 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.

Gebietsheimisch

Als gebietsheimisch wird eine Art bezeichnet, wenn sie in der betreffenden naturräumlichen Region heimisch ist und auf dem Standort natürlicherweise vorkommt.

Geophyten

Mehrjährige, krautige Pflanzen, die in ihren unterirdischen Organen, wie Zwiebeln, Knollen oder Wurzeln, überwintern; im LSG besonders Lerchensporn und Bärlauch sowie Waldmeister und Bingelkraut.

Gesetzlich geschützte Biotope
(§ 30 BNatSchG)

Bestimmte Teile von Natur- und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope, hier z. B. Quellen, Naturnahe Bäche des Berg- und Hügellandes, Erlen- und Eschen-Auwälder, feuchte Eichen-Hainbuchenwälder, Nasswiesen, Sümpfe, Magerrasen und Heiden haben, sind gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz). Ein Verfahren zur Ausweisung gesetzlich geschützter Biotope hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Lage der geschützten Biotope zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ist dem Anhang zur Begründung zu entnehmen. Sie können zukünftig an weiteren Orten des Geltungsbereiches dieser Verordnung entstehen. Der jeweils aktuelle Stand ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde und auf dem Server des Landkreises Osnabrück einsehbar. Zudem werden gesetzlich geschützte Biotope den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern bekannt gegeben.

Habitatbaum

Lebender Altholzbaum mit besonderen Strukturen: Horst- und Höhlenbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.

Habitatbaumanwärter

Möglichst alter Baum, der derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweist, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheint.

Hallenwälder

Meist alte Buchenwälder die durch weit auseinanderstehenden Bäumen und fehlenden Unterwuchs den Eindruck einer Halle erzeugen.

Historisch alter Wuchsstandort

In der Gegenwart vorhandener Waldstandort, der seit ca. mehr als 200 Jahren mehr oder weniger kontinuierlich als Waldfläche genutzt worden ist.

Hochwald

Hochwald ist eine Betriebsart in der Forstwirtschaft, bei der die Bäume aus dem Sämling als sogenannter Kernwuchs erwachsen. Die Verjüngung der Bestände erfolgt über Saat, natürlichen Samenanfall oder Pflanzung. Beim Holzeinschlag wird der gesamte Kernwuchs entnommen.

Holzeinschlag

Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, Zu-Fall-Bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen.

Holzentnahme

Umfasst den Holzeinschlag, das Rücken und den Abtransport des Holzes aus dem Wald.

Höhlenbaum

Baum mit Höhlen im Stamm- und/oder Kronenbereich. Besondere Bedeutung haben Spechthöhlen und Fäulnislöcher auch für zahlreiche z. T. hochspezialisierte Folgenutzer. Neben höhlenbrütenden Vogelarten, wie z.B. den heimischen Spechtarten, den Hohltauben und Käuzen, sind Fledermäuse, Baummarder, Bilche und Insekten, wie Wildbienen, Hornissen und holzbewohnende Käfer auf derartige Höhlen angewiesen.

Horstbaum

Baum mit mindestens einem i. d. R. größeren Vogelnest, insbesondere von Greifvögeln und anderen Großvögeln, das von einem Paar einer Vogelart üblicherweise wiederkehrend als Brut- und Aufzuchtstätte genutzt wird oder von einem anderen Paar derselben Art, einem Paar einer anderen Art oder einer anderen Tiergruppe weiter genutzt wird. Auch kleinere Nester, wie die des Sperbers, sind mit einbezogen

Zu den horstbauenden und horstnutzenden Arten zählen die heimischen Vertreter folgender Vogelfamilien: Greifvögel (Accipitridae), Falken (Falconidae), Eulen (Strigidae), Störche (Ciconiidae) und Reiher (*Ardeidae*).

Kahlschlag

Hiebmaßnahme gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG, die sich auf eine zusammenhängende Waldfläche von mehr als einem Hektar erstreckt und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25 vom Hundert verringert.

Kalktuff

Entsteht in sehr kalkhaltigen Quellen und Quellbachabschnitten und ist eine Form von porösem, im Gebiet weißlich grauem Kalkstein, der sich um Blätter und Moose sowie am Gewässergrund absetzt. Passiert dies im großen Stil, entstehen Sinterterrassen, in denen das Gewässer kaskadenartig abfließt.

Lebensraumtypisch

Eine Art wird als lebensraumtypisch bezeichnet, wenn sie charakteristisch für einen Lebensraumtyp nach FFH-Richtlinie ist.

Lochhieb

Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem in Eichen-Lebensraumtypen, bei der, i.d.R. meist kreisförmige oder ovale Freiflächen von maximal ca. 0,5 ha Flächengröße geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können. In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend.

Milieuangepasstes Material

Natürliches Gesteinsmaterial, das v.a. im Hinblick auf den pH-Wert den örtlichen Ausgangsgesteinen entspricht.

Mittelwald

Betriebsart in der Forstwirtschaft, bei der sich die Bestände aus Stockausschlägen (v.a. zur Ge-

winnung von Brennholz) und Überhältern (u.a. zur Gewinnung von Bauholz sowie von Ei-cheln und Bucheckern als Tierfutter) zusammensetzen.

Niederwald

Niederwald ist eine Betriebsart in der Forstwirtschaft, bei der die Waldverjüngung über Stockausschläge von Laubbaumarten, im LSG besonders die Rotbuche neben Eiche und Hainbuche, erfolgt. Beim Holzeinschlag werden die Wurzelstöcke in der Regel kniehoch belassen, aus denen dann mehrere Stockausschläge wachsen.

Rücken

Transport des gefällten Holzes vom Fällort zum Ort der Zwischenlagerung am Weg oder Polterplatz.

Standortgerecht

Eine Art wird hier als standortge recht bezeichnet, wenn die gegebenen Standortbedingungen den ökologischen Ansprüchen der Art entsprechen.

Straßen und Wege, Ausbau

Liegt vor, wenn neues Material mit dem Ziel einer Verbesserung der Befahrbarkeit/ Belastbarkeit bzw. einer Vergrößerung der Fahrbahnbreite zu erreichen, eingebaut wird.

Straßen und Wege, Neubau

Liegt vor, wenn in bisher nicht er schlossenen Waldbereichen ein neuer Weg entsteht.

Schwärmquartier

Fledermäuse, die in Höhlen oder Stollen überwintern, treffen sich vor den Winterquartieren ab ca. Mitte August bis Oktober/November. Diese Bereiche, auch Schwärmquartiere genannt, erfüllen eine ökologisch bedeutsame Funktion, in dem hier ein Informationstransfer über adäquate Winterquartiere und die Suche nach einem unverwandten Paarungspartner stattfindet.

Sommerquartier für Fledermausarten

In den Frühlings- und Sommermonaten als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten in den Wäldern genutzte Quartiere (z. B. Baumhöhlen, Baumspalten, Rindentaschen usw.).

Totholz

Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Stämme und Äste). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.

Totholz, starkes

Abgestorbene stehende oder lie gende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderungen gezählt werden Stücke ab 3 m Länge; bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle liegt die entsprechende Untergrenze für den Mindestdurchmesser bei 30 cm.

Trampelpfad

Unbefestigter Weg unter 1 Meter Breite.

Verjüngung, künstliche

Einbringung und Pflege von i. d. R. nicht aus der Fläche stammenden Vermehrungsgut (Samen und Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat.

Waldrandgebüsche

Waldrandgebüsche stellen die lineare Übergangszone zwischen dem Wald und anderen Biotopen (z. B. Acker, Grünland) dar. Sie sind in der heutigen Landschaft nur noch selten und häufig nur schmal ausgeprägt. Sie bestehen im Schutzgebiet oft aus jungen Gehölzen (z.B. Vogelkirsche, Feldahorn) sowie aus lichtliebenden Gebüschen (z. B. Rosen- und Weißdornarten, Schlehen), gelegentlich sind diesen Gebüschen schmale Staudenund Grassäume vorgelagert.

Waldweg

Befestigter, in der Regel wasser gebundener Teil der Walderschließung.

Waldweg, Instandsetzung

Beinhaltet die Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis einschließlich des Einbaus neuen Materials.

Waldweg, Unterhaltung

Beinhaltet Maßnahmen zur Pfle ge des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzrückearbeiten unmittelbar nach deren Abschluss sowie die Pflege des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz von Durchlassbauwerken, soweit sie der Ableitung von Nieder-

	schlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.
Wildäsungsflächen	Beinhalten u.a. Wildäcker.
Winterquartier für Fledermausarten	Ab ca. Oktober/November suchen Fledermäuse ihre Winterquartiere auf. Typische Höhlenüberwinterer wachen während des Winterschlafs nur wenige Male auf und erwarten bei abgesenktem Stoffwechsel das Frühjahr, um im März/April die Winterquartiere wieder zu verlassen.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

(2) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teutoburger Wald“ (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 17 vom 15.09.2004) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Osnabrück, den 30.09.2019

Landkreis Osnabrück
Dr. Michael Lübbersmann
Landrat

Karte Anlage 1 liegt bei

[1] Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen

84

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geprüft.

Aktenzeichen:	11-mel-03334-19
Antragsteller:	Altemöller Biogas GmbH & Co. KG Herr Christoph Altemöller
Baugrundstück:	Melle, Hasestr. 25
Gemarkung:	Kerßenbrock
Flur:	1
Flurstück(e):	72/14

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antrag auf wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG
Erweiterung einer Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb eines weiteren BHKWs nebst Gasaufbereitung

Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass aus folgenden Gründen die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG kann insgesamt eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Für geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG kann eine potentielle Betroffenheit ebenfalls ausgeschlossen werden. In der Umgebung des Vorhabens sind Hecken, Feldgehölze und Baumreihen vorhanden, die nach § 22 NAGBNatSchG und § 29 BNatSchG geschützt sind. Das Vorhaben entfaltet jedoch keine Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit der geschützten Güter oder Schutzziele der Verordnung bzw. des NAGBNatSchG betreffen.

Ebenso kann eine potentielle Betroffenheit für Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG ausgeschlossen werden. Das Vorhaben soll zwar innerhalb des Wasserschutzgebietes „Wellingholzhausen II“ umgesetzt werden, allerdings sind aufgrund der Art des Vorhabens keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu befürchten, sodass eine Gefährdung der Schutzziele des Wasserschutzgebietes nicht zu befürchten ist.

Es liegt insgesamt keine potentielle Betroffenheit vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, 14.10.2019

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

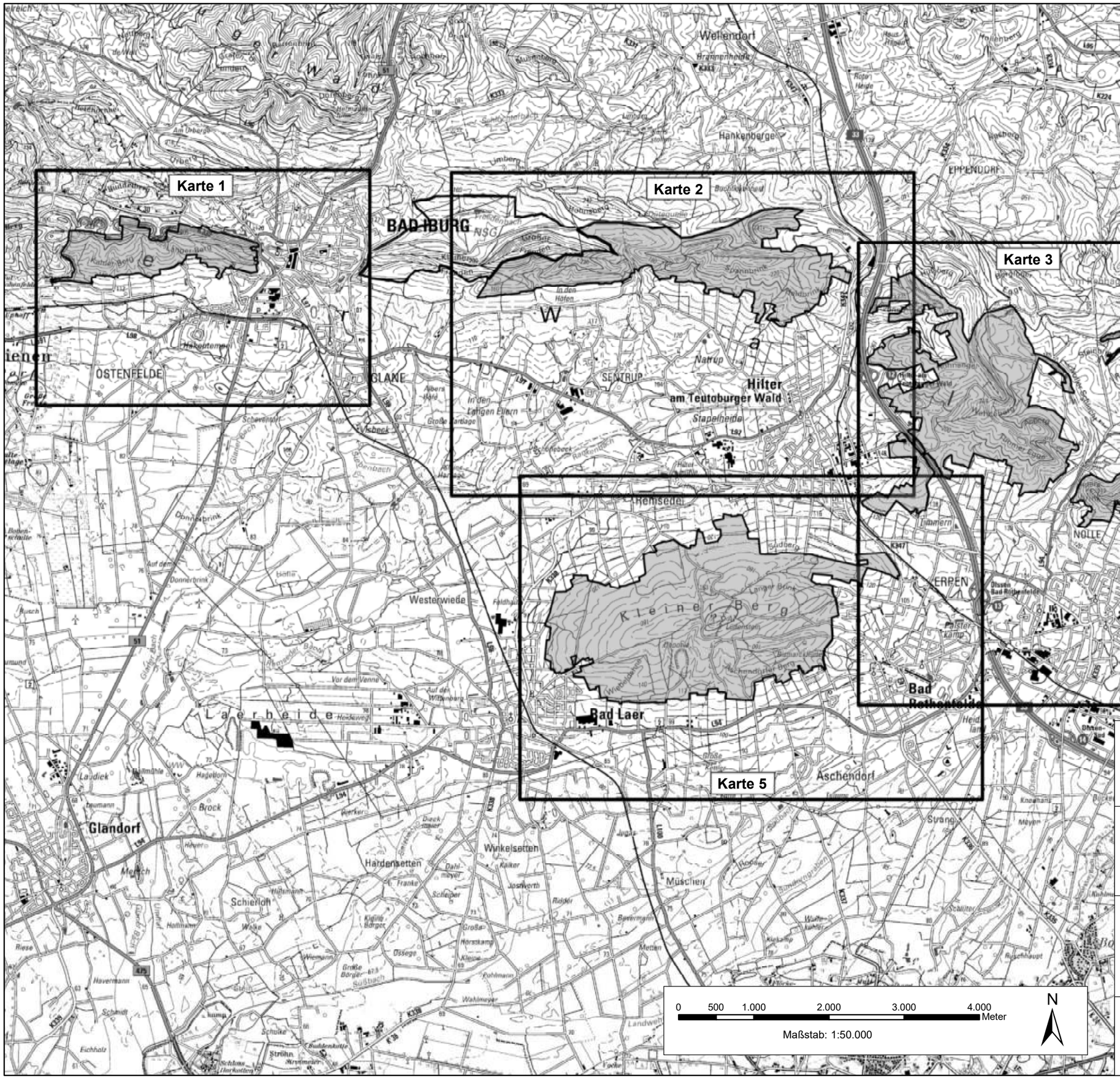

Fachdienst Umwelt

LANDKREIS OSNABRÜCK

Anlage 1

Übersichtskarte zur Verordnung vom 30.09.2019 über das Landschaftsschutzgebiet

"FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg"

Landkreis Osnabrück

Städte Bad Iburg, Dissen a.T.W. und Melle und Gemeinden Hilter a.T.W., Bad Rothenfelde und Bad Laer

Legende

Landschaftsschutzgebiet "FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg"

Quelle der Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2014 LGLN

LANDKREIS OSNABRÜCK
Der Landrat

Dr. Michael Lübbersmann

85

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 22 G vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) geprüft.

Aktenzeichen:	11-vol-02789-18
Antragsteller:	FKE GmbH & Co.KG
Baugrundstück:	Voltlage, ~
Gemarkung:	Höckel
Flur:	31
Flurstück(e):	14/4

Änderungsantrag nach § 16 BImSchG
Errichtung eines Güllehochbehälters

Die FKE GmbH & Co. KG plant die Errichtung eines Güllehochbehälters mit Zeltdachabdeckung in der Gemeinde Voltlage, Gemarkung Höckel, Flur 31, Flurstück 14/4. Bei dem Standort der Vorhaben handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Nach der allgemeinen Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus folgenden Gründen nicht erforderlich.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden. Aufgrund der Zeltdachabdeckung wird das mögliche Maß an Emissionsminderung ausgeschöpft, sodass keine relevanten Emissionen zu erwarten sind. Zudem wird das Vorhaben an der vorhandenen Stallanlage errichtet, sodass der geringstmögliche Flächenverbrauch (ca. 237 m²) entsteht.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.10.2019

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

86

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geprüft.

Aktenzeichen:	11-ibu-04877-19
Antragsteller:	Töniges KG - Herr Henrik Töniges
Baugrundstück:	Bad Iburg, Zwischen den Wellen 9
Gemarkung:	Ostenfelde
Flur:	21
Flurstück(e):	11/1

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antrag gemäß § 16 BImSchG
Neubau eines Güllehochbehälters

Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Nr. 7.7.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass aus folgenden Gründen die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Für Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG sowie für gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG kann eine potentielle Betroffenheit ebenfalls ausgeschlossen werden. Das sich in ca. 300 m nördlich des Vorhabens befindende FFH-Gebiet „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“, das sich ca. 2.100 m östlich befindende Naturschutzgebiet „Freeden“, die in ca. 1.200 m und 1.250 m nordöstlich gelegenen Naturdenkmäler „Burg- und Gerichtslinden“ und „Elbenreihe“ sowie das 1.400 m nordöstlich entfernt gelegenen Biotop „Sumpfgebiete am Kollbach, Bad Iburg“ werden in ihren Schutzzielen nicht gefährdet, da der Güllehochbehälter mit einem Zeltdach ausgerüstet wird, wodurch die Ammoniakemissionen um 90 % reduziert werden.

Für Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG kann eine potentielle Betroffenheit ebenso ausgeschlossen werden. Es befindet sich zwar in ca. 310 m nördlich des Vorhabens das Landschaftsschutzgebiet „Teutoburger Wald“, da die Ausführung des Vorhabens aber unmittelbar auf der vorhandenen Hofstelle im Anschluss an die dort bereits vorhandenen Wirtschafts- und Stallgebäude stattfindet, wird durch diese Standortwahl eine visuelle Auswirkung

ausgeschlossen. Somit ist keine Gefährdung der Schutzziele des betroffenen Landschaftsschutzgebietes zu befürchten.

Es liegt insgesamt keine potentielle Betroffenheit vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, 16.10.2019

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2019

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

244

Prüfung
des Jahresabschlusses 2018 der BIQ Business- und Innovationspark Quakenbrück GmbH

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte PricewaterhouseCoopers GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 11. Juni 2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“

Wir haben den Jahresabschluss der BIQ Business- und Innovationspark Quakenbrück GmbH, Quakenbrück, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der BIQ Business- und Innovationspark Quakenbrück GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. De-zember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutref fendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Rechtsvorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i.V.m. § 29 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unse-re sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Rechtsvorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chan-cen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechtsvorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu er-

langen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i.V.m. § 29 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidun-gen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unterneh-menstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzli chen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft nach § 29 EigBetrVO (Nds)

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Führung der Gesellschaft, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Die Gesellschaft wird in allen wesentlichen Belangen wirtschaftlich geführt.

Wir haben unsere Prüfung nach § 29 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprü-

fers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung oder die wirtschaftliche Führung der Gesellschaft, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 29 EigBetrVO (Nds) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft beinhaltet. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des gesetzlichen Vertreters und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Übrige Angaben gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO (Nds)

Gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO (Nds) bestätigen wir: Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 32 Abs. 3 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 18.07.2019

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. V. Sonja Göhler

Der Aufsichtsrat der BIQ Business- und Innovationspark Quakenbrück GmbH hat in seiner Sitzung am 26.06.2019 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2018 in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 3.918.558,90 € festgestellt.

Dem Geschäftsführer Franz-Georg Gramann wurde für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Die Gesellschafterversammlung der BIQ Business- und Innovationspark Quakenbrück GmbH hat in ihrer Sitzung am 03. Juli 2019 beschlossen, den Jahresfehlbetrag von 55.655,12 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Gemäß §§ 158, 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 34 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27. Januar 2011 werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2018 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der BIQ Business- und Innovationspark Quakenbrück GmbH für das Geschäftsjahr 2018 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der BIQ Business- und Innovationspark Quakenbrück GmbH, Markt 1, 49610 Quakenbrück während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Quakenbrück, 10.10.2019

BIQ Business- und Innovationspark
Quakenbrück GmbH
Franz-Georg Gramann
Geschäftsführer

245

Satzung
der Stadt Bad Iburg für Märkte
(Marktordnung für Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte)

Aufgrund der §§ 10,11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBI. 2007, S. 172), in Verbindung mit den §§ 60b, 68, 68a, 69 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.09.1999 (BGBI. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.10.2017 (BGBI. IS. 3562) m. W. v. 24.10.2017, hat der Rat der Stadt Bad Iburg – Landkreis Osnabrück - in seiner Sitzung am 19.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung
§ 2 Markttage, Öffnungszeiten und Marktplätze
§ 3 Teilnehmerkreis
§ 4 Zugelassene Waren und Leistungen
§ 5 Zulassung von Anbietern
§ 6 Zuweisung von Standplätzen
§ 7 Marktbehörde
§ 8 Auf- und Abbau der Geschäfte
§ 9 Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen
§ 10 Verhalten auf den Volksfesten
§ 11 Reinhaltung und Verkehrssicherheit auf den Marktplätzen
§ 12 Haftung
§ 13 Marktgebühren
§ 14 Ordnungswidrigkeiten
§ 15 Ausnahmen
§ 16 Inkrafttreten

Anlage Festsetzung der Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten

Hinweis:
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bad Iburg betreibt den Glaner Markt (Volksfest) und den Iburger Advent (Spezialmarkt) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2
Markttage, Öffnungszeiten und Marktplätze

(1) Für den Glaner Markt und den Iburger Advent gelten die von der Stadt Bad Iburg nach § 69 der Gewerbeordnung nach Maßgabe der Verfügung des Fachdienstes Stadtmarketing, Kultur und Tourismus festgesetzten Markttage,

Öffnungszeiten und Marktplätze, wie sie dieser Ordnung als Anlage nachrichtlich beigefügt ist.

(2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend die Markttage, Öffnungszeiten und/oder Marktplätze abweichend festgesetzt werden, wird dies rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

(3) Außerhalb der festgesetzten Marktgebiete dürfen keine Verkaufsstände und –wagen sowie Vergnügungseinrichtungen aufgestellt werden.

§ 3
Teilnehmerkreis

(1) Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher an den Märkten teilzunehmen.

(2) Die Stadt Bad Iburg kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall einzelnen Anbietern oder Besuchern den Zutritt - je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt - untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder eine auf ihrer Grundlage vergangener Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen worden ist.

§ 4
Zugelassene Waren und Leistungen

1) Auf den im § 2 genannten Märkten dürfen nur Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung dargeboten und nur solche Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.

(2) Der Iburger Advent ist ein stiller Markt. Auf dem Weihnachtsmarkt hat das Waren- und Leistungsangebot dem vorweihnachtlichen Charakter dieser Veranstaltung zu entsprechen. Lautes Anpreisen ist unzulässig. Es darf nur weihnachtliche Musik gespielt werden.

(3) Von der Zulassung sind ausgeschlossen:

a) das Anbieten und das Verbreiten von Schriften, Kennzeichen und Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, insbesondere von Gegenständen nationalsozialistischen Inhalts (§§ 86, 86 a des Strafgesetzbuches)
b) das Verbreiten pornographischer Schriften und Bilder
c) der Verkauf von Kriegsspielzeug
d) die Ausspielung von Gewinnen in Form von Geld oder lebenden Tieren

§5
Zulassung von Anbietern

(1) Wer als Anbieter an den in § 2 genannten Märkten teilnehmen will, bedarf der Zulassung durch die Stadt Bad Iburg. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar.

(2) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

a) das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 4 dieser Satzung entspricht;

b) der Marktbeschicker eine Warenart anbieten will, die bereits ausreichend auf dem Markt vertreten ist;

c) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; der Marktbeschicker trotz Mahnung mit der Zahlung von Standgebühren für den Markt in Verzug ist;

d) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder

e) bei Geschäften mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.
Außerdem kann die Zulassung zurückgenommen werden, wenn nachträgliche Umstände bekannt werden, die eine Versagung gerechtfertigt hätten.

(3) Die "Richtlinien zur Durchführung des Zulassungsverfahrens zur Teilnahme an Volksfesten/Jahrmärkten der Stadt Bad Iburg" in der jeweils gültigen Fassung sind für die Vergabe der Standplätze bzw. Zulassung maßgeblich.

(5) Anträge auf Zulassung zum Glaner Markt sind grundsätzlich bis zum 31. Mai des Jahres schriftlich zu stellen.

(6) Anträge auf Zulassung zum Iburger Advent sind grundsätzlich bis zum 30. Juni des Jahres schriftlich zu stellen.

(7) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

a) der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,

b) der Platz, auf dem der Markt oder das Volksfest durch geführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,

c) der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung oder den Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen haben,

d) eine mit der Zulassung verbundenen Auflage nicht erfüllt worden ist oder

e) keine gültige Betriebshaftpflichtversicherung für das Geschäft vorliegt.

f) die fälligen Standgebühren laut geltender Gebühren satzung für Volksfeste, Spezial und Jahrmärkte trotz Aufforderung nicht bezahlt wurden.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzesverlangt werden.

§ 6
Zuweisung von Standplätzen

(1) Die Standplätze werden von dem Fachdienst Stadtmarketing, Kultur und Tourismus zugewiesen.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes. Die Möglich-

keit der Versorgung mit Strom und Wasser wird von der Stadt sichergestellt.

(3) Das Anbieten und der Verkauf von Waren und Dienstleistungen aller Art dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

(4) Der Fachdienst Stadtmarketing, Kultur und Tourismus be stimmt die Zahl der von jeder Art zugelassenen Geschäfte und nimmt die Auswahl der Bewerber vor.

(5) Platzzusagen werden nur schriftlich erteilt. Jede andere Absprache oder Zusage hat keine Gültigkeit. Die Platzzusage gilt nur für den Antragsteller und das in der Zusage bezeichnete Geschäft. Die Platzzusagen können mit Bedingungen und Auflagen versehen sein.

(6) Die Planänderungen bei der Vergabe der Standplätze bleiben vorbehalten.

§ 7
Marktbehörde

(1) Marktbehörde ist der Fachdienst Stadtmarketing, Kultur und Tourismus.

(2) Den Beauftragten der Marktbehörde ist der Zutritt zu allen Geschäften zu gestatten. Den Anordnungen der Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 8
Auf- und Abbau der Geschäfte

(1) Mit dem Aufbau der Geschäfte auf den Märkten darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden.

(2) Mit dem Auffahren auf die Marktplätze darf
a) auf dem Glaner Markt frühestens am Tag vor Marktbeginn
b) auf den Iburger Advent frühestens am ersten Markttag begonnen werden.

(3) Mit dem Abbau der Geschäfte auf den Märkten am letzten Markttag darf auf
a) dem Glaner Markt frühestens um 18:00 Uhr
b) dem Iburger Advent frühestens um 19:00 Uhr
begonnen werden.

(4) Bei Fahrgeschäften ist vor Beendigung der Veranstaltung ein Vorabbau von Anbau- oder Dekorteilen oder sonstigen Teilen, die zum Fahrgeschäft gehören, verboten. Das Fahrgeschäft hat am letzten Spieltag noch genauso auszusehen wie am ersten Tag.

(5) Die Geschäfte dürfen während der Marktdauer und der täglichen Öffnungszeiten weder geschlossen noch ganz oder teilweise abgebaut werden. Die Beleuchtung der Geschäfte während der gesamten Marktzeit darf nicht reduziert werden. Kinderkarussells und andere Betriebe, die ausschließlich der Kinderbelustigung dienen, sind von der Öffnungs- und Beleuchtungspflicht in den Abendstunden ausgeschlossen.

(6) Der Abbau der Geschäfte muss auf dem Glaner Markt am Tag nach Marktschluss beendet sein. Auf dem Iburger Advent muss der Abbau der Geschäfte am letzten Markttag beendet sein. Der Fachbereich Stadtmarketing, Kultur und Tourismus kann Ausnahmen gestatten. Der Standplatz ist sauber zu verlassen. Verstöße hiergegen können eine weitere Gebührenpflicht auslösen.

(7) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen, dürfen während des Marktes nur mit besonderer Genehmigung eines Beauftragten des Fachbereichs Stadtmarketing, Kultur und Tourismus auf einem von ihm bezeichneten Platz auf dem Marktplatz abgestellt werden.

§ 9
Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

(1) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1 m überragen. Sie müssen auf allen Plätzen eine lichte Höhe von 2,20 m gemessen ab Platzoberfläche, haben.

(2) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht mehr als unvermeidbar beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(3) Betriebsinhaber „Fliegender Bauten" müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sein. Fahrgeschäfte aller Art müssen vor Beginn des Marktes durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter müssen bei der Bauabnahme zugegen sein.

(4) Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen; gegebenenfalls kann der Fachbereich Bürger und Ordnung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit Betriebsinhabern, die die VDE-Bestimmungen nicht beachten, die Zulassung widerrufen. Zum Betrieb der Geschäfte darf nur Energie aus der öffentlichen Stromversorgung verwendet werden. Die Benutzung eigener Stromerzeuger ist nicht gestattet.

(5) Betriebsinhaber haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Betriebsinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem die Bezeichnung der Firma in entsprechender Weise anzubringen.

(6) In Gängen und Durchfahrten der Marktplätze darf nichts aufgestellt werden.

§ 10
Verhalten auf den Märkten

(1) Alle Teilnehmer an den Märkten haben mit dem Betreten bzw. Befahrens des Marktgeländes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der zuständigen Mitarbeiter der Stadt Bad Iburg zu beachten.

(2) Auf den Marktplätzen hat jeder sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Insbesondere ist nicht gestattet:

a) die Plätze oder darauf befindliche öffentliche Anlagen, wie z. B. Wasserentnahmestellen, insbesondere Feu-

erlöschhydranten, Energie-, Fernsprech-, Entwässerungs- und Verkehrsanlagen unbefugt zu verändern oder in der Benutzbarkeit zu beeinträchtigen. Erlaubte Veränderungen müssen vom Verursacher bei Räumung des Platzes wieder beseitigt werden. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann der Fachdienst Stadtmarketing, Kultur und Tourismus die Beseitigung auf seine Kosten veranlassen;

b) während der Öffnungszeit Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge auf den Platz zu bringen oder mitzuführen (ausgenommen Krankenfahrstühle und Rettungsfahrzeuge),

c) unbefugt Dritten den Verkauf vom Standplatz aus zu gestatten;

d) Lautsprecher und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass sie die Besucher belästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen.

(3) Schäden, die durch die Benutzung von Versorgungseinrichtungen (Strom,Wasser/Abwasser) der Teilnehmer an der Anschlussanlage entstehen, sind von diesen zu ersetzen.

(4) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Tierschutzbestimmungen, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, der Unfallverhütung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind einzuhalten.

(5) An jedem Marktgeschäft ist an sichtbarer Stelle ein deutlich lesbares Schild mit Name, Firma und Anschrift des ständigen Wohnsitzes des Inhabers anzubringen. Die Größe des Schildes sollte mindestens 20 x 30 cm betragen.

(6) Auf den Märkten sind Hunde stets an der Leine zu führen.

(7) Es ist unzulässig,
a) Waren im Umhergehen anzubieten,
b) Werbeartikel ohne Erlaubnis der Stadt Bad Iburg zu verteilen.

§11
Reinhaltung und Verkehrssicherheit auf den Märkten

(1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Erdboden zum Schutze des Grundwassers nicht durch Öl- und/oder Fettverluste verunreinigt wird. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet.

(2) Sämtliche Standinhaber haben ihre Standplätze sowie die unmittelbaren angrenzenden Gangflächen verkehrssicher zu halten. Das gilt auch bei schlechter Witterung, insbesondere bei Schnee und Glatteis.

(3) Die Standinhaber haben ferner dafür Sorge zu tragen, dass Papier oder andere Gegenstände nicht verweht werden. Sie müssen den auf ihren Standplätzen und den unmittelbar angrenzenden Gangflächen anfallenden Abfall einschließlich des Kehrichts einsammeln und in die bereitgestellten Müllcontainer einfüllen. Vor Verlassen des Marktplatzes sind die einzelnen Standplätze vom Standinhaber zu reinigen.

(4) Wasser und/ oder elektrische Energie wird auf den Märkten von der Stadt bezogen. Die Benutzung eigener Stromerzeuger ist nicht gestattet.

(5) Die Anschluss- und Bezugsgelder für Strom und Wasser sind an die Stadt Bad Iburg zu zahlen.

(6) Die zugewiesenen Standplätze sind besenrein zu verlassen.

(7) Kommen die Standinhaber ihren Pflichten aus den vorgenannten Gründen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann das Erforderliche auf ihre Kosten durchgeführt werden.

§12
Haftung

(1) Die Benutzung der Plätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Bad Iburg haftet für Schäden, die auf den Plätzen aus Anlass der Märkte eintreten, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

(2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt Bad Iburg keine Haftung für die eingebrachten Sachen.

(3) Der Standinhaber haftet der Stadt Bad Iburg für sämtliche von ihm oder seinem Personal im Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch sein Personal ein Verschulden trifft.

§ 13
Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Märkten werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf den Märkten der Stadt Bad Iburg (Gebührensatzung für Volksfeste, Spezial- u. Jahrmärkte) vom 19.09.2019 erhoben.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

a) die zugelassenen Waren und Leistungen gem. § 4,

b) die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung gem. § 5 Abs. 7,

c) den Auf- und Abbau der Geschäfte gem. § 8,

d) für nicht erlaubtes Schließen der Geschäfte gem. § 8 Abs. 5,

e) die Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen gem. § 9,

f) das Verhalten auf Volksfesten gem. § 10,

g) die Reinhaltung und die Sicherheit auf den Marktplätzen gem. § 11

h) die Einhaltung der Endzeiten gem. § 2

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 15
Ausnahmen

Der Fachdienst Stadtmarketing, Kultur und Tourismus behält sich in Einzelfällen vor, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zuzulassen.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im „Amtsblatt des Landkreises Osnabrück“ in Kraft.

Bad Iburg, den 19.09.2019

Annette Niermann
Die Bürgermeisterin

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Marktordnung für Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte

Festsetzung der Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten für:

a) Glaner Markt

Marktplatz: Ortskern Glane (Siehe Plan 1)

Markttag: Freitag bis Sonntag

Öffnungszeit: Freitag: 16.00 bis 22.00 Uhr
Samstag: 11.00 bis 23.00 Uhr
Sonntag: 11.00 bis 18.00 Uhr

b) Iburger Advent

Marktplatz: Schlossgelände Schloss Iburg (siehe Plan 2)

Markttag: Der Iburger Advent findet grundsätzlich am ersten Adventswochenende statt und wird für die Dauer von 3 Tagen abgehalten. Er beginnt freitags und endet sonntags.

Öffnungszeit: Freitag: 19.00 bis 22.30 Uhr
Samstag: 14.00 bis 22.30 Uhr
Sonntag: 11.00 bis 19.00 Uhr

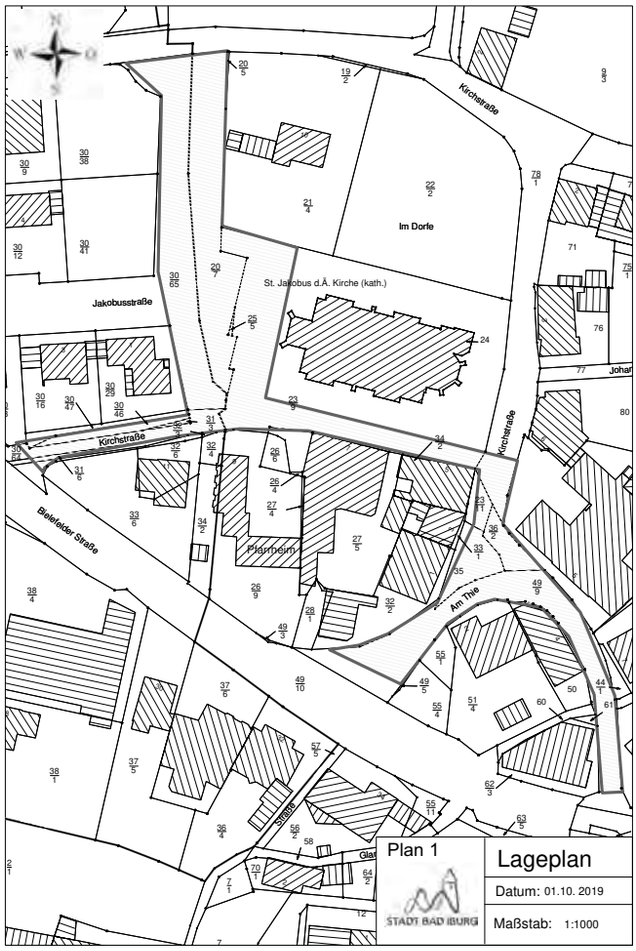

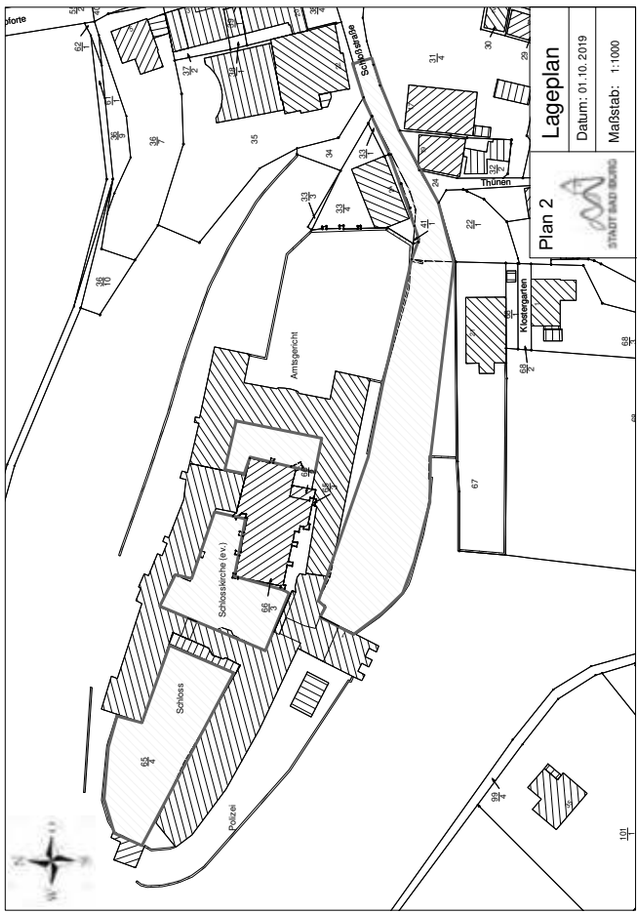

Satzung
der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Standgebühren auf den Märkten der Stadt Bad Iburg (Gebührensatzung für Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 48); des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) und §§ 60b, 68, 68a, 69 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.10.2017 (BGBl. I S. 3562) m. W. v. 24.10.2017, hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung am 19.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Definition Märkte
§ 2 Gebührenpflicht und Gebührenhöhe
§ 3 Gebührenschuldner
§ 4 Gebührenberechnung
§ 5 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren
§ 6 Stundung, Ermäßigung, Erlass
§ 7 Betreibung, Aufrechnung
§ 8 Inkrafttreten

Hinweis:
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§ 1
Definition Märkte

Zu den Märkten der Stadt Bad Iburg im Sinne dieser Satzung gehören, Volksfeste, Spezialmärkte und Jahrmärkte, die im nachfolgenden Text als "Märkte" bezeichnet werden.

§ 2
Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

(1) Für die Benutzung der Flächen auf den Märkten in der Stadt Bad Iburg und ihrer Einrichtungen, sowie für sonstige damit im Zusammenhang stehende Leistungen werden Gebühren nach dem im Anhang zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der schriftlichen Bestätigung zur Teilnahme oder mit der Zuweisung des Platzes oder Standes in mündlicher oder schriftlicher Form.

(3) Sofern von der bestandskräftigen Zulassung kein Gebrauch gemacht wird, ist dennoch aus Gründen eines höheren Organisationsaufwandes eine Standgebühr wie folgt zu entrichten:
a) Absage bis einen Monat vor Veranstaltungsbeginn (1-fache Standgebühr)
b) Absage einen Monat vor Veranstaltungsbeginn oder kürzer (2-fache Standgebühr)

(4) Für zusätzliche Verwaltungstätigkeiten mit erhöhtem Aufwand beim Kassieren von Barbeträgen von Standgebühren während der Veranstaltungen können zusätzliche Gebühren nach der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Iburg auf Grundlage des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetztes (NVwKostG) erhoben werden.
Für Geschäfte, die im Nachhinein zugelassen werden, entfällt diese Gebühr.

§ 3
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der die Flächen der Märkte und ihre Einrichtungen benutzt oder benutzen lässt. Daneben ist Gebührenschuldner, wer den Antrag auf Zulassung gestellt hat oder mit der Aufstellung, dem Verkauf der Waren oder der Beaufsichtigung des Verkaufsstandes beauftragt ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren für einen Standplatz auf den Märkten werden als Tagesgebühren erhoben und nach begonnenem Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche berechnet.
Die Abstellflächen der Liefer- und Betriebsfahrzeuge bleiben unberücksichtigt.

(2) Die festgesetzte Standgebühr ist eine Standgebühr ohne Mehrwertsteuer.

(3) Der Nutzungsberechtigte eines Standplatzes hat keinen Anspruch auf Minderung oder Rückerstattung der Gebühren, wenn er seinen Platz vorzeitig räumt oder nur teilweise in Anspruch nimmt oder wegen Nichtbeachtung der Marktsatzung (Marktordnung für Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte) oder anderer gesetzlicher Bestimmungen des Marktes verwiesen worden ist.

(4) Auf eine Entrichtung der Standgebühr kann nur bei Vorliegen von höherer Gewalt, Krankheit und bei technischen Defekten durch Vorlage von geeigneten Nachweisen verzichtet werden.

(5) Wird ein Standplatz an einem Tag mehrmals vergeben, ist jedes Mal die volle Gebühr zu entrichten.

(6) Sämtliches Betriebseigentum des Schaustellers ist nach Beendigung des Marktes innerhalb der von der Stadt festgesetzten Frist vollständig von der Veranstaltungsfläche zu entfernen. Die Frist ist der ausgestellten Teilnahmeberechtigung für die jeweilige Veranstaltung zu entnehmen.

(7) Bei Verstößen gegen § 13 der Marktordnung für Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte ist die in der Teilnahmeberechtigung an der Veranstaltung genannte Gebühr zu entrichten.

(8) Entstehen der Stadt bei einer Leistung, die auf Veranlassung eines Marktbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind diese in ihrer tatsächlich entstandenen Höhe gesondert abzugelten. Für die Erhebung dieser Aufwen-

dungen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 5
Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebühren werden zu den in den schriftlichen Platzzusagen genannten Terminen fällig.
Bei nicht fristgerechter Zahlung/Gutschrift auf das Konto der Stadtkasse kann der Beschicker sein Anrecht auf den zugesagten Platz verlieren. Die Bindung der Stadt Bad Iburg an die Zulassung kann entfallen und der Platz kann daraufhin anderweitig vergeben werden.

(2) Wird der Markt trotz Zulassung nicht beschickt, behält die Stadt die gezahlten Gebühren ein.

(3) Bei Barzahlung ist die jeweilige Tagesgebühr für den gesamten Marktzeitraum am ersten Markttag im Voraus an den mit der Erhebung beauftragten städtischen Bediensteten (Platzmeister) gegen Empfangsbestätigung (Quittung) zu entrichten. Diese ist bis zum Ende des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

§ 6
Stundung, Ermäßigung, Erlass

Die Verwaltung kann die Gebühren aus Billigkeitsgründen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 7
Betreibung, Aufrechnung

Das Marktstandgeld unterliegt der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Der Gebührenschuldner kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im „Amtsblatt des Landkreises Osnabrück“ in Kraft.

Bad Iburg, den 19.09.2019

Annette Niermann
Die Bürgermeisterin

Anlage 1
zur

Satzung der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Standgebühren auf den Märkten der Stadt Bad Iburg (Gebührensatzung für Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte)

(Gebührentarif zu § 2 der Gebührensatzung für Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte)

Hierzu gehören insbesondere:
der Glaner Markt und der Iburger Advent

a) Glaner Markt

aa) Die Standgebühren auf dem Glaner Markt betragen je Markttag und angefangenem Quadratmeter der in Anspruch genommenen Flächen für Verkaufs- und Vergnügungsbetriebe netto:

	EURO
1. Verkaufsstände:	2 - 3
2. Imbissbetriebe:	6 - 7
3. Ausschankstände und Barwagen:	7 - 9
4. Fahrgeschäfte aller Art:	1 – 1,50
5. Verlosungs- und Ausspielgeschäfte:	3 - 4
6. Verkaufsstände (Vereine / gemeinnützige Organisationen):	1 – 2
7. Imbissbetriebe (Vereine / gemeinnützige Organisationen):	3 - 4
8. Ausschankstände (Vereine / gemeinnützige Organisationen):	4 - 5
9. Fahrgeschäfte aller Art (Vereine / gemeinnützige Organisationen):	0,50 - 1
10. Verlosungs- und Ausspielgeschäfte (Vereine / gemeinnützige Org.):	2 – 2,50

(ab) Mietgebühren für die Markthütten der Stadt Bad Iburg für den Zeitraum der gesamten Veranstaltung:

EURO
60

b) Iburger Advent

(ba) Die Standgebühren auf dem Iburger Advent betragen je Markttag - der Freitag wird aufgrund der geringen Stundenzahl mit dem Faktor 0,5 berechnet - und angefangenem Quadratmeter der in Anspruch genommenen Flächen für Verkaufs- und Vergnügungsbetriebe netto:

	EURO
1. Verkaufsstände:	2 - 3
2. Imbissbetriebe:	8 – 10
3. Ausschankstände und Barwagen:	10 – 12
4. Verkauf von Süßwaren:	3 - 4
5. Ausstellungen:	1,50 - 2
6. Verlosungs- und Ausspielgeschäfte:	4,50 - 5
7. Verkaufsstände (Vereine / gemeinnützige Organisationen):	1 – 2
8. Imbissbetriebe (Vereine / gemeinnützige Organisationen):	4 – 5

9. Ausschankstände (Vereine / gemeinnützige Organisationen): 6 – 7

10. Verlosungs- und Ausspielgeschäfte (Vereine / gemeinnützige Org.): 3 – 3,50

11. Ausstellungen (Vereine / gemeinnützige Organisationen): 1 – 1,50

12. Verkauf von Süßigkeiten (Vereine / gemeinnützige Org.): 2 - 3

bb) Mietgebühren für die Markthütten der Stadt Bad Iburg für den Zeitraum der gesamten Veranstaltung:

EURO
60

247

Prüfung
des Jahresabschlusses 2018 der Gemeindewerke Bissendorf GmbH

1. Der Abschlussprüfer der INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gemeindewerke Bissendorf GmbH, Bissendorf

Prüfungsurteile
Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Bissendorf GmbH, Bissendorf, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GW Bissendorf GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unser Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

  Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile
Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 158 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und Lagebericht
Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben Sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss im Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit dem anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.
Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
Unsere Zielsetzung ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen

Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 158 NKomVG unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Gemeindewerke Bissendorf GmbH entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt."

Osnabrück, den 15. Mai 2019

INTECON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Spreckelmeier
Wirtschaftsprüfer

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 13.06.2019

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
(Siegel) i.A. Sonja Göhler

2. Die Gesellschafterversammlung der Gemeindewerke Bissendorf GmbH hat am 02.07.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss 2018 sowie der Lagebericht werden festgestellt. Den Geschäftsführern wird Entlastung erteilt. Der Jahresgewinn in Höhe von 97.106,88 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Beschluss ergeht unter jeglichem Verzicht auf die Einhaltung von Form- und Fristerfordernissen.

3. Gem. §§ 158, 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 34 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtigen Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO -) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. 2011 S. 21) werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss über den Jahresabschluss 2018 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

   Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 liegen vom 01.11.2019 – 11.11.2019 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bissendorf, 49143 Bissendorf, Kirchplatz 1 (Zimmer 110), öffentlich aus.

Bissendorf, den 08.10.2019

Gemeindewerke Bissendorf GmbH
Die Geschäftsführerin
Susan Schröder

248

Prüfung
des Jahresabschlusses 2018 der Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG

1. Der Abschlussprüfer der INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG, Bissendorf

Prüfungsurteile
Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG, Bissendorf, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GW Bissendorf Netze GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personengesellschaften analog der Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
  Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile
Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 158 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und Lagebericht
Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben Sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss im Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen

(Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit dem anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 158 NKomVG unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Osnabrück, den 15. Mai 2019

INTECON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Spreckelmeier
Wirtschaftsprüfer

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 13.06.2019

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
(Siegel) i.A. Sonja Göhler

2. Die Gesellschafter der Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG haben in schriftlichen Beschlussfassungen vom 02.07./25.07. und 13.08.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

   Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wird festgestellt. Der Lagebericht wird zur Kenntnis genommen. Den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

   Es wird zugestimmt, dass der in der Bilanz der Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 478.692,04 € gem. gesellschaftsvertraglicher Regelung auf den Kapitalkonten des jeweiligen Kommanditisten verbucht wird.

3. Gem. §§ 158, 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V. m. § 34 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtigen Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO -) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. 2011 S. 21) werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafter über den Jahresabschluss 2018 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

   Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 liegen vom 01.11.2019 – 11.11.2019 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bissendorf, 49143 Bissendorf, Kirchplatz 1 (Zimmer 110), öffentlich aus.

Bissendorf, den 08.10.2019

Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG
Ludger Flohre / Susan Schröder
Gemeindewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH
Geschäftsführung

249

Prüfung
des Jahresabschlusses 2018 der Gemeindewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH

1. Der Abschlussprüfer der INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk
des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gemeindewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH Komplementärgesellschaft, Bissendorf

Prüfungsurteile
Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Bissendorf Verwaltungs-GmbH Komplementärgesellschaft, Bissendorf, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GW Bissendorf Verwaltungs-GmbH Komplementärgesellschaft für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile
Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 158 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und Lagebericht
Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben,

um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben Sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss im Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.
Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 158 NKomVG unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht , planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Gemeindewerke Bissendorf Verwaltungs-GmbH Komplementärgesellschaft entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt."

Osnabrück, den 15. Mai 2019

INTECON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Spreckelmeier
Wirtschaftsprüfer

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 13.06.2019

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
(Siegel) i.A. Sonja Göhler

2. Die Gesellschafter der Gemeindewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH haben in schriftlichen Beschlussfassungen vom 02.07. und 25.07.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

   Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wird festgestellt. Der Lagebericht wird zur Kenntnis genommen.

   Der Jahresüberschuss in Höhe von 597,12€ wird auf neue Rechnung vorgetragen.

   Den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

3. Gem. §§ 158, 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 34 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtigen Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO -) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. 2011 S. 21) werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafter über den Jahresabschluss 2018 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

   Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 liegen vom 01.11.2019 – 11.11.2019 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bissendorf, 49143 Bissendorf, Kirchplatz 1 (Zimmer 110), öffentlich aus.

Bissendorf, den 08.10.2019

Gemeindewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH
Ludger Flohre / Susan Schröder
Geschäftsführung

250

Prüfung
des Jahresabschlusses 2018 der BWG Belmer Wohnungs-Entwicklungsgesellschaft mbH

1. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DOMUS AG, Berlin, hat mit Datum vom 8. August 2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk
des unabhängigen Abschlussprüfers

An die BWG Belmer Wohnungs-Entwicklungsgesellschaft mbH, Belm

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Prüfungsurteile
Wir haben den Jahresabschluss der BWG Belmer Wohnungs-Entwicklungsgesellschaft mbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der BWG Belmer Wohnungs-Entwicklungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutref fendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile
Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebricht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht
Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrung und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherhit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als die Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysteme und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben

im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

2. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat am 11. September 2019 den nachstehenden Feststellungsvermerk erteilt:

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich."

Osnabrück, 11. September 2019

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
(Siegel) i. A. Sonja Göhler

3. Die Gesellschafterversammlung der BWG Belmer Wohnungs-Entwicklungsgesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 8. Oktober 2019 entsprechend den Vorgaben des Rates der Gemeinde Belm aus der Sitzung am 18. September 2019 folgende Beschlüsse zum Jahresabschluss 2018 gefasst:

   a) Der Jahresabschluss 2018 und der Lagebericht der BWG Belmer Wohnungs-Entwicklungsgesellschaft mbH werden festgestellt.
   b) Die Gesellschafterversammlung erteilt dem Aufsichtsrat Entlastung für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2018.
   c) Der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 15.998,17 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

4. Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. 2018 S. 172) in der zur Zeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2018 hiermit öffentlich bekannt gegeben. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 1. bis 14. November 2019 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Belm, Marktring 13, 49191 Belm, Zimmer 38, öffentlich aus.

Belm, den 9. Oktober 2019

BWG Belmer Wohnungs-Entwicklungsgesellschaft mbH
Die Geschäftsführerin
Birgit Gern

251

Amtliche Bekanntmachung
über den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 165 „Westliche Hohe Hase" mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 01.10.2019 den Bebauungsplan Nr. 165 „Westlich Hohe Hase" mit örtlichen Bauvorschriften einschl. Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 165 „Westlich Hohe Hase" ist im nachstehenden Planausschnitt durch Umrandung und Schraffur kenntlich gemacht (grenzt im Norden an die Sögelner Allee und im Osten an die Malgartener Straße im Ortsteil Epe).

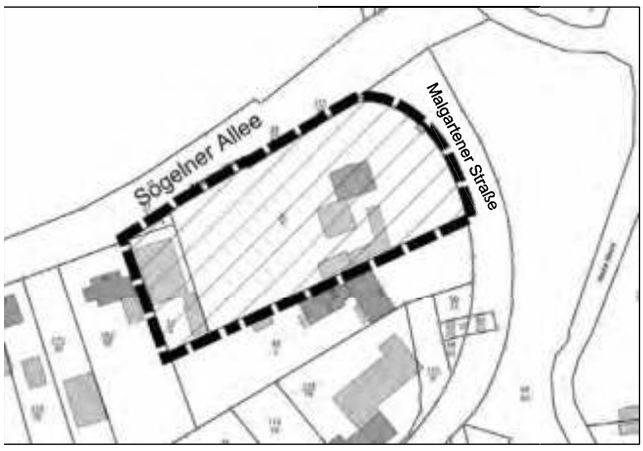

Der Bebauungsplan Nr. 165 „Westlich Hohe Hase" einschl. Begründung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 20, für den Landkreis Osnabrück am 30.10.2019 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der o.g. Bauleitplan liegt ab sofort im Fachbereich 4 – Stadtentwicklung, Bau und Umwelt -, Rathaus, Hasestraße 11, 49565 Bramsche, Zi. O 55, aus und kann während der Servicezeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bauleitplanes Auskunft erlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 215 Abs. 2 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB schriftlich gegenüber der Stadt Bramsche unter Darlegung des begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, diese unbeachtlich werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bramsche, den 09.10.2019

Stadt Bramsche
Der Bürgermeister
(Siegel) Pahlmann

252

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7b, 2. Änderung „Östlich der Frankfurter Str.“ mit örtlichen Bauvorschriften (ÖBV)

Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 7b, 2. Änderung „Östlich der Frankfurter Str.“ mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung erfolgte im Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7b, 2. Änderung „Östlich der Frankfurter Str.“ besteht im Wesentlichen aus den Flurstücken 36/9, 36/24, 36/25, und 36/26, Flur 6, Gemarkung Bad Rothenfelde.
Er wird begrenzt im Norden durch die Südgrenze der Straße Westfalendamm, im Süden durch die L94 (Niedersachsenring), im Osten durch das Grundstück „Westfalendamm 6“ und im Westen durch das Flurstück 26/26, 26/30 und 34/6 aus der Flur 6, Gemarkung Bad Rothenfelde.

Die genaue Lage ergibt sich als dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

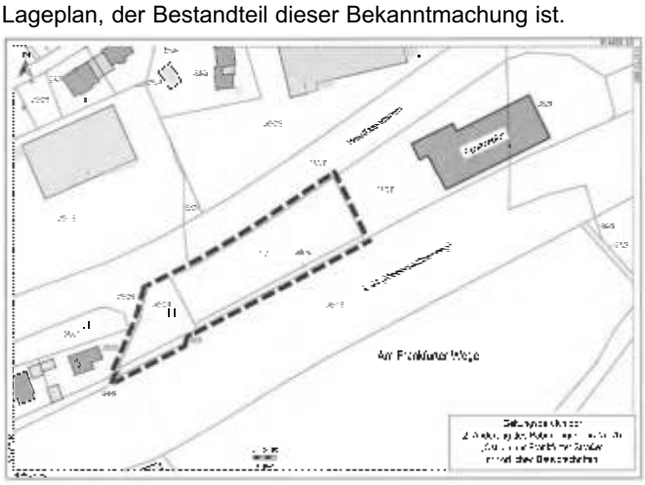

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7b, 2. Änderung „Östlich der Frankfurter Str.“ mit örtlichen Bauvorschriften (ÖBV) in Kraft. Gemäß § 30 BauGB sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit der Begründung vom Tage der Bekanntmachung bei der Gemeinde Bad Rothenfelde, Zimmer 20, Dachgeschoss im Westeckbau des Kurmittelhauses, Frankfurter Straße 3, 49214 Bad Rothenfelde, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beacht liche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Rothenfelde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Rothenfelde, 27.06.2019

Gemeinde Bad Rothenfelde
Der Bürgermeister
(Siegel) Rehkämper

253

Jahresabschluss
2018 der Stadt Bramsche

Der Rat der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 01.10.2019 gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) über den Jahresabschluss 2018 wie folgt beschlossen:

„Der Rat der Stadt Bramsche beschließt gem. § 129 NKomVG über den Jahresabschluss 2018 und erteilt dem Bürgermeister für den Vollzug der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2018 die Entlastung.

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 648.233,96 € ist gem. § 123 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 2.515.001,23 € ist gemäß § 123 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG der Rücklage für Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.“

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2018, der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2018 mit der Stellungnahme des Bürgermeisters liegen in der Zeit vom 30.10.2019 bis zum 11.11.2019 im Rathaus, Hasestraße 11, Zimmer O.05, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bramsche, 30. Oktober 2019

Stadt Bramsche
Der Bürgermeister
Pahlmann

Einladung
zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Calhorner Mühlenbach

In der Flurbereinigung Calhorner Mühlenbach, Gemeinde Essen, Landkreis Cloppenburg, habe ich gemäß § 21 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), den Termin zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft anberaumt auf

Donnerstag, dem 28. November 2019 um 19:00 Uhr
im Gasthaus „Sieverding“, Kirchstraße 29
in 49632 Essen / Bevern

Zu diesem Termin werden hiermit alle Eigentümer und Erbbauberechtigten der Flurstücke im Flurbereinigungsgebiet (Teilnehmer) eingeladen.

Wenn ein Teilnehmer am Termin verhindert ist, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss spätestens im Termin dem Amt für regionale Landesentwicklung vorgelegt werden und beglaubigt sein. Beglaubigte Vollmachten können gemäß § 108 FlurbG kostenfrei bei der Gemeinde Essen ausgestellt werden.

Versäumt ein Teilnehmer den Termin, so wird angenommen, dass er mit dem Wahlergebnis einverstanden ist.

Wahlberechtigt sind nur die Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren Calhorner Mühlenbach.

Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat in jedem Wahlgang der Vorstandswahl nur eine Stimme. Das gilt auch, wenn ein Bevollmächtigter mehrere Vollmachten vorlegt.

Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Es ist geplant, im Anschluss eine Vorstandssitzung durchzuführen, um u. a. den Vorsitzenden des Vorstandes und seinen Stellvertreter zu wählen und über den Verband der Teilnehmergemeinschaften zu informieren.

Hinweis: Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt

Oldenburg, 14.10.2019
Az.: 4.1.2-611-2715 / 0.4

Amt für regionale Landesentwicklung
Weser - Ems
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

i. A. Fabian

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.
Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Druck und Verlag: B. Ad. Ricke, Postfach 13 06, 49589 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.
Laufender Bezug und Einzelstück durch den Verlag. Bezugspreis: bis 12 Seiten € 1,60, je weitere 2 Seiten € 0,15 brutto mehr; zuzüglich € 2,05 Versandkosten.